Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0544(CNS)

14.4.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 127 - 464

Entwurf eines Berichts
René Repasi
(PE781.461v01-00)

Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse im Rahmen des Programms und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2021/764

Vorschlag für einen Beschluss
(COM(2025)0544 – 2025/0544(CNS))

Änderungsantrag 127
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verordnung [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] enthält die allgemeinen und die spezifischen Ziele von „Horizont Europa“ sowie die Struktur und Grundzüge der durchzuführenden Tätigkeiten, während in diesem spezifischen Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ (im Folgenden „spezifisches Programm“) die für die einzelnen Teile von „Horizont Europa“ spezifischen operativen Ziele und Tätigkeiten festgelegt werden sollten. Die in der Verordnung XXX festgelegten Durchführungsbestimmungen gelten uneingeschränkt für das spezifische Programm.	(2) Die Verordnung [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] enthält die allgemeinen und die spezifischen Ziele von „Horizont Europa“ sowie die Struktur und Grundzüge der durchzuführenden Tätigkeiten, während in diesem spezifischen Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ (im Folgenden „spezifisches Programm“) die für die einzelnen Teile von „Horizont Europa“ spezifischen operativen Ziele und Tätigkeiten festgelegt werden sollten. Die in der Verordnung XXX festgelegten Durchführungsbestimmungen gelten uneingeschränkt für das spezifische Programm. ***In diesem Zusammenhang sollte das spezifische Programm auch Forschung und Innovation in den digitalen und industriellen Sektoren der Union unterstützen und so dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Resilienz Europas zu stärken.***

Or. ro

Änderungsantrag 128
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verordnung [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] enthält die allgemeinen und die spezifischen Ziele von „Horizont Europa“	(2) Die Verordnung [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] enthält die allgemeinen und die spezifischen Ziele von „Horizont Europa“**,**

sowie die Struktur und Grundzüge der durchzuführenden Tätigkeiten***, während*** in diesem spezifischen Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ (im Folgenden „spezifisches Programm“) die für die einzelnen Teile von „Horizont Europa“ spezifischen operativen Ziele und Tätigkeiten festgelegt werden ***sollten***. Die in der Verordnung XXX festgelegten Durchführungsbestimmungen gelten uneingeschränkt für das spezifische Programm.

die so umzusetzen ist, dass neben der wirtschaftlichen Entwicklung auch die wissenschaftliche Freiheit, Wissen im öffentlichen Interesse, sozialer Fortschritt, ökologische Nachhaltigkeit und demokratische Widerstandsfähigkeit sichergestellt sind. Außerdem werden darin die Struktur und Grundzüge der durchzuführenden Tätigkeiten ***festgelegt.*** In diesem spezifischen Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ (im Folgenden „spezifisches Programm“) ***sollten*** die für die einzelnen Teile von „Horizont Europa“ spezifischen operativen Ziele und Tätigkeiten festgelegt werden. Die in der Verordnung XXX festgelegten Durchführungsbestimmungen gelten uneingeschränkt für das spezifische Programm.

Or. en

Änderungsantrag 129
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verordnung [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] enthält die allgemeinen und die spezifischen Ziele von „Horizont Europa“ sowie die Struktur und Grundzüge der durchzuführenden Tätigkeiten, während in diesem spezifischen Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ (im Folgenden „spezifisches Programm“) die für die einzelnen Teile von „Horizont Europa“ spezifischen operativen Ziele und Tätigkeiten festgelegt werden sollten. ***Die in der Verordnung XXX festgelegten Durchführungsbestimmungen gelten uneingeschränkt für das spezifische***	(2) Die Verordnung [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] enthält die allgemeinen und die spezifischen Ziele von „Horizont Europa“ sowie die Struktur und Grundzüge der durchzuführenden Tätigkeiten, während in diesem spezifischen Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“ (im Folgenden „spezifisches Programm“) die für die einzelnen Teile von „Horizont Europa“ spezifischen operativen Ziele und Tätigkeiten festgelegt werden sollten.

Programm.

Or. en

Änderungsantrag 130
Christian Ehler, Eszter Lakos, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Radan Kanev, Pilar del Castillo Vera, Tomas Tobé, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte sind Grundwerte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind. Mit dem Europäischen Schutzschild für die Demokratie wird darauf abgezielt, die Resilienz demokratischer Institutionen und Prozesse gegenüber ausländischer Einmischung, Informationsmanipulation und systemischen Bedrohungen für offene Gesellschaften zu stärken. Eine freie, unabhängige und pluralistische Wissenschaft ist für das Funktionieren demokratischer Staatswesen unverzichtbar: Sie liefert Grundlagen für eine fundierte öffentliche Debatte, stattet die Bürgerinnen und Bürger sowie die politischen Entscheidungspersonen mit verlässlichen Erkenntnissen aus und ermöglicht die kritische Kontrolle, auf der eine selbstbestimmte Staatsführung beruht. Die akademische Freiheit bildet zusammen mit der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und der institutionellen Autonomie von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, wie sie in Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, sowohl ein Grundrecht als auch eine strukturelle Voraussetzung für die Gewinnung verlässlicher Erkenntnisse. Die Erosion der akademischen Freiheit,

sei es durch politische Einmischung, Selbstzensur oder transnationale Repression, schwächt die demokratische Resilienz und die Fähigkeit der Union zur faktengestützten Politikgestaltung. Das Rahmenprogramm sollte daher zu den Zielen des Europäischen Schutzschilds für die Demokratie beitragen, indem es die Voraussetzungen für eine freie Wissenschaftsausübung im Europäischen Forschungsraum sicherstellt, die Forschung zu den Bedrohungen für die heutigen Demokratien – darunter Desinformation, ausländische Informationsmanipulation und Einmischung, Polarisierung sowie Rückgang des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger – fördert und das wissenschaftliche Verständnis, die Instrumente und die Evidenzbasis stärkt, die zum Schutz und zur Förderung der europäischen Demokratie, ihrer Institutionen sowie der Grundrechte und Werte, auf denen die Union beruht, erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 131
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Insbesondere ist die akademische Freiheit eine Voraussetzung für exzellente Wissenschaft und in Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Die Freiheit, Forschung ohne politische Einmischung zu betreiben, Ergebnisse ohne Zensur zu veröffentlichen und grenzüberschreitend ohne ungerechtfertigte Einschränkungen

zusammenzuarbeiten, ist eine Grundvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten und kein Privileg. Das Programm sollte dieses Engagement in seiner Konzeption, seinen Förderkriterien und seiner Politik der Zusammenarbeit widerspiegeln und sicherstellen, dass öffentliche Mittel nur Forschungsumgebungen zugutekommen, in denen die akademische Freiheit wirklich geachtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 132
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Programm sollte ein ziviles Forschungs- und Innovationsprogramm bleiben. Damit sollten keine Aktivitäten finanziert werden, die in erster Linie militärischen Zwecken dienen, und bei etwaigen doppelten Verwendungsmöglichkeiten sollten eine strenge Prüfung im Einklang mit seinen zivilen und ethischen Zielen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 133
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Darüber hinaus hat die Union in einer Zeit wachsender geopolitischer

Spannungen und zunehmender Einschränkungen der akademischen Freiheit weltweit sowohl die Chance als auch die Verantwortung, sich als sicherer Ort für Forschende zu positionieren, deren Leben, Freiheit, Sicherheit oder akademische Freiheit bedroht sind. Die Aufnahme gefährdeter Forschender bereichert den Europäischen Forschungsraum und spiegelt das grundlegende Engagement der Union für die Menschenwürde und die Grundrechte wider. Das Programm sollte zugleich als aktives Instrument der Wissenschaftsdiplomatie der Union dienen und im Einklang mit Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union Forschungspartnerschaften fördern, die auf gegenseitigem Vertrauen, der Achtung der Menschenrechte und gemeinsamen Werten beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 134
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Sozial- und Geisteswissenschaften sind von wesentlicher Bedeutung für die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, die demokratische Resilienz und die sozialen Auswirkungen des technologischen Wandels und sollten in alle Teile des Programms vollständig integriert werden.

Or. en

Änderungsantrag 135

Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Geschlechtergleichstellung und Vielfalt sind nicht nur ethische Gebote, sondern auch Voraussetzungen für wissenschaftliche Exzellenz. Forschung, bei der die Geschlechterdimension nicht berücksichtigt wird, erzeugt Wissen, das weniger genau und weniger relevant ist, während Forschungsumgebungen, die Forschende aus Gründen des Geschlechts, der Herkunft, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ausschließen oder benachteiligen, dem Europäischen Forschungsraum wesentliche Talente und Perspektiven vorenthalten. Durch das Programm sollte die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion gefördert werden, einschließlich der Anerkennung intersektionaler Formen der Diskriminierung, die sich auf eine Weise verstärken, die durch eindimensionale Ansätze nicht erfasst werden kann, da die Einbeziehung solcher Perspektiven zu besserer Forschung, fundierteren Erkenntnissen und wirkungsvolleren Innovationen führt.

Or. en

Änderungsantrag 136
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Zwar mögen Synergieeffekte mit

anderen europäischen Fonds von Vorteil sein, doch sollte die Autonomie des Programms gewahrt bleiben und sichergestellt werden, dass Forschungsschwerpunkte nicht kurzfristigen industriellen oder geopolitischen Zielen untergeordnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 137
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Da das Programm nur einen vergleichsweise geringen Anteil an den gesamten öffentlichen Forschungs- und Entwicklungsausgaben ausmacht, hängt seine Wirkung entscheidend davon ab, inwieweit damit nationale Investitionen mobilisiert und gelenkt werden können. Da das Ziel der Union, 3 % des Bruttoinlandsprodukts in Forschung und Entwicklung zu investieren, in den meisten Mitgliedstaaten nach wie vor nicht erreicht wird, sollte mit dem Programm ausdrücklich die Angleichung der nationalen Forschungs- und Innovationsprioritäten an die Ziele der Union und die Mobilisierung erhöhter nationaler öffentlicher und privater Investitionen in Forschung und Entwicklung angestrebt werden.

Or. en

Änderungsantrag 138
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2e) In diesem Zusammenhang steht die Union vor beispiellosen globalen gesellschaftlichen Herausforderungen – vom Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt bis hin zu Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, Ernährungsunsicherheit und digitalem Wandel –, die von keiner einzelnen Nation oder Disziplin allein bewältigt werden können. Die Förderung der wissenschaftlichen und technologischen Wissensbasis, die zur Bewältigung dieser Herausforderungen erforderlich ist, ist eine der dringlichsten Aufgaben öffentlicher Forschungsinvestitionen. Daher sollte sichergestellt werden, dass ein wesentlicher Teil der Aktivitäten des Programms unmittelbar dazu beiträgt, das Wissen und die Lösungen zu generieren, die erforderlich sind, um die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 139
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2f) Ein inklusiver Programmplanungsprozess weist mehr Legitimität auf, ist besser geeignet, um dringende wissenschaftliche und

gesellschaftliche Erfordernisse zu erkennen, und trägt eher zu einer wirksamen Akzeptanz und Valorisierung bei. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Gestaltung der Programmaktivitäten systematisch durch offene und transparente Konsultationen mit der breiteren Forschungs- und Innovationsgemeinschaft unter Rückgriff auf das Wissen und die Perspektiven eines möglichst breiten Spektrums von Interessenträgern, einschließlich Forschenden in allen Laufbahnphasen, der Zivilgesellschaft, der Industrie und der Bürgerinnen und Bürger, beeinflusst wird.

Or. en

Änderungsantrag 140
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 2 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2g) Der Europäische Forschungsrat hat sich als eine der weltweit führenden Einrichtungen für Pionierforschung etabliert. Die transformativsten Durchbrüche entstehen aus Forschung, die nicht darauf ausgelegt ist, sie zu erzeugen, und eine der Vorbedingungen für solche Durchbrüche ist, dass eine Abschirmung des wissenschaftlichen Urteilsvermögens vor äußerem Druck erforderlich ist. Jede Erosion der Unabhängigkeit des ERC, sei es durch thematische Zweckbindung oder institutionelle Einmischung, würde die Exzellenz untergraben, die seine Existenz rechtfertigt. Im spezifischen Programm sollte daher die volle wissenschaftliche Autonomie des ERC und seines Wissenschaftlichen Rates gewahrt

werden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit diesem Beschluss des Rates wird eine indikative Finanzausstattung für das spezifische Programm festgesetzt.	(4) Mit diesem Beschluss des Rates wird eine indikative ***und detaillierte*** Finanzausstattung für das spezifische Programm festgesetzt ***und es werden wesentliche Informationen zu den strategischen Ausrichtungen, den Strukturen des Arbeitsprogramms und den Durchführungsmodalitäten festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 142
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Radan Kanev, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des spezifischen Programms durch Arbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] ausgeübt werden.	***entfällt***

[5] ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).***

Or. en

Begründung

In das Rahmenprogramm verschoben

Änderungsantrag 143
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, András Gyürk, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des spezifischen Programms durch Arbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] ausgeübt werden.	(5) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des spezifischen Programms durch Arbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] ausgeübt werden. ***Diese Befugnisse sollten auf das für die wirksame Durchführung dieses Beschlusses erforderliche Maß beschränkt werden und nicht die Festlegung wesentlicher Elemente des spezifischen Programms umfassen, die dem Gesetzgeber vorbehalten sind. Sie sollten in verhältnismäßiger Weise in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenträgern unter angemessenen Bedingungen der Transparenz und***

	Rechenschaftspflicht, einschließlich regelmäßiger Informationen und eines Dialogs mit dem Europäischen Parlament, und unter aktiver Beteiligung des Rates ausgeübt werden.
[5] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	[5] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 144
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Radan Kanev, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Angesichts der großen finanziellen Auswirkungen des spezifischen Programms sollten die in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Beratungs- und Prüfverfahren für die Annahme der Arbeitsprogramme genutzt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In das Rahmenprogramm verschoben

Änderungsantrag 145
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das spezifische Programm sollte gemäß dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechten und Grundsätzen durchgeführt werden ***und*** mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, denen sie beigetreten sind, einschließlich Menschenrechtsinstrumenten wie der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen —	(8) Das spezifische Programm sollte gemäß dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechten und Grundsätzen durchgeführt werden***, darunter akademische Freiheit, Gleichstellung der Geschlechter, faire Arbeitsbedingungen, kulturelle Rechte und gerechter Zugang zu Wissen als öffentliches Gut. Es sollte auch*** mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, die sich aus den internationalen Instrumenten ergeben, denen sie beigetreten sind, einschließlich Menschenrechtsinstrumenten wie der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen —

Or. en

Änderungsantrag 146
René Repasi

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um den gesamten Sektor der Sozial- und Geisteswissenschaften voranzubringen, sollte im Rahmen dieses Programms ein sektoraler Plan für Sozial- und Geisteswissenschaften als Pilotprojekt umgesetzt werden. Dieser sektorale Plan sollte als Bottom-up-Prinzip für kooperative und kollektive Forschung dienen. Forschungseinrichtungen, die aufgrund

ihrer anerkannten wissenschaftlichen Exzellenz repräsentativ für den Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften sind und eine breite geografische Streuung aufweisen, sollten bereits in der Phase der Festlegung der Ziele des Forschungsschwerpunkts und der durch den sektoralen Plan zu finanzierenden Forschungsprojekte einbezogen werden, wobei auf ihren jeweiligen bestehenden Stärken und Komplementaritäten aufgebaut werden sollte. Der sektorale Plan sollte auf einer offenen Beteiligung beruhen und die Auswahl ausschließlich auf der Grundlage wissenschaftlicher Exzellenz erfolgen, die im Rahmen einer Peer-Review durch Experten bewertet wird. In dem Arbeitsprogramm sollten die allgemeinen Bedingungen und ein vorläufiger Finanzrahmen festgelegt werden; es sollte von der Kommission angenommen und umgesetzt werden, während die Auswahl der für den Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften repräsentativen Forschungseinrichtungen sowie die Prüfung, Genehmigung und Bewertung des Forschungsschwerpunktthemas und der Forschungsprojekte unter der Aufsicht des Wissenschaftlichen Rates des ERC erfolgen sollten. Auf der Grundlage einer Bewertung der Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Sozial- und Geisteswissenschaftsbereichs insgesamt sollte geprüft werden, ob dieser Ansatz auf andere Wissenschaftsbereiche im Rahmen des Programms ausgeweitet werden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 147
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Das spezifische Programm erkennt den Klimawandel als eine der größten globalen und gesellschaftlichen Herausforderungen an und spiegelt die große Bedeutung wider, die der Bewältigung des Klimawandels nach den Zusagen der Union zukommt, das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) umzusetzen und die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen zu verwirklichen. Die durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes sollte angemessen in Inhalte im Bereich Forschung und Innovation (FuI) integriert werden und in allen Phasen des Forschungszyklus erfolgen. Maßnahmen des spezifischen Programms sollten mindestens zu 40 % der Gesamtmittelausstattung des spezifischen Programms zur Verwirklichung der Klima- und Umweltziele beitragen. Entsprechende Maßnahmen sollten im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des spezifischen Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Bewertungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 148
Christian Ehler, Hélder Sousa Silva

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die im Rahmen der [EIT-Verordnung] eingerichteten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) sind

Instrumente zum Aufbau europaweiter, branchenspezifischer Innovationsökosysteme, in die das Wissensdreieck integriert ist. Um Ökosysteme nachhaltig unterstützen zu können, benötigen diese Wissens- und Innovationsgemeinschaften eine nachhaltige Grundfinanzierung. Die Wissens- und Innovationsgemeinschaften erhalten weitere Finanzmittel, sofern sie mit ihren integrierten Ökosystemen zur Verwirklichung europäischer Ziele beitragen können. Die Wissens- und Innovationsgemeinschaften müssen eigenständig handeln und sollten dazu angehalten werden, sich zusätzliche Finanzmittel aus anderen Quellen als dem Unionshaushalt zu beschaffen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundfinanzierung und Anreizen zum Anwerben zusätzlicher Mittel sorgt für die stabile Entwicklung und Erhaltung europaweiter Ökosysteme, die aufgrund ihres integrierten Charakters zu lokalen, regionalen, nationalen, privaten und europäischen Initiativen und Prioritäten beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 149
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Forschende in der gesamten Union sind nach wie vor mit prekären Beschäftigungsbedingungen konfrontiert. Das Programm soll dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen, die berufliche Sicherheit und die Attraktivität von Forschungslaufbahnen zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 150
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Pilar del Castillo Vera, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die Wirksamkeit des Europäischen Innovationsrates hängt von seiner Fähigkeit ab, bahnbrechende Innovationen durch proaktives Portfoliomanagement zu ermitteln, zu unterstützen und zu skalieren. In Anlehnung an das Programmmanager-Modell, das sich in Einrichtungen wie der US-amerikanischen Defense Advanced Research Projects Agency (DARPA) bewährt hat, sollte der Europäische Innovationsrat (EIC) spezielle Programmmanager mit dem Fachwissen, den Befugnissen und der operativen Autonomie ausstatten, die erforderlich sind, um EIC-Herausforderungen von der Konzeption bis hin zur Vermarktung zu entwickeln und zu steuern. Programmmanager sollten Personen sein, die über eine nachgewiesene Erfolgsbilanz in den Bereichen Innovation, Technologieentwicklung oder Unternehmensgründung verfügen und in der Lage sind, eigenverantwortliche Entscheidungen hinsichtlich der strategischen Ausrichtung und Zusammensetzung ihrer Portfolios zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 151
René Repasi

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Das spezifische Programm sollte in voller Übereinstimmung mit dem zivilen Charakter des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation durchgeführt werden. Insbesondere sollte bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme sichergestellt werden, dass Tätigkeiten mit potenziellem doppeltem Verwendungszweck in erster Linie auf zivile Zwecke ausgerichtet bleiben und den im Basisrechtsakt festgelegten Förderkriterien entsprechen. Tätigkeiten, die auf Verteidigungs- oder militärische Anwendungen ausgerichtet sind, sollten im Rahmen dieses Programms nicht gefördert werden und sollten über andere Instrumente der Union, einschließlich des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 152
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Das Programm sollte im Einklang mit dem 3R-Prinzip („Vermeidung, Verminderung und Verbesserung“) höchste Tierschutzstandards fördern und alternative Methoden zu Tierversuchen unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 153
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Öffentlich finanzierte Forschung sollte eine faire Rendite für die Gesellschaft generieren, unter anderem durch offenen Zugang, Wissensaustausch und gegebenenfalls nicht ausschließliche Lizenzierung.

Or. en

Änderungsantrag 154
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit diesem Beschluss wird das spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) 2028-2034 (im Folgenden „spezifisches Programm“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] eingerichtet.	(1) Mit diesem Beschluss wird das spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens (im Folgenden „MFR“) 2028-2034 (im Folgenden „spezifisches Programm“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] eingerichtet***, mit dem Ziel, die Entwicklung und Integration von Forschung und Innovation zu unterstützen, unter anderem durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die Beschleunigung des Übergangs zu nachhaltigen, effizienten und sicheren Energiesystemen***.

Or. ro

Änderungsantrag 155
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Mithilfe des spezifischen Programms werden auch die Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit durchgeführt. Der Beschluss trägt den Elementen des Rahmenprogramms in Bezug auf die Verzahnung zwischen „Horizont Europa“ und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sowie dessen Governance-Architektur Rechnung. Mit dem Programm werden Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Union gerückt, wobei Kohärenz und Komplementarität mit anderen Initiativen der Union sichergestellt werden, und zwar unter anderem mit dem durch die Verordnung (EU) [XXX] eingerichteten Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sowie den durch die Verordnung (EU) [XXX] festgelegten nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen. Die Kommission richtet solide Governance-Mechanismen ein, die einen kontinuierlichen Dialog zwischen Säule II und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen, darunter gemeinsame strategische Foren, transparente Koordinierungsstrukturen und ein regelmäßiger Austausch zwischen der GD RTD, anderen Dienststellen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den relevanten Akteuren, um eine nahtlose Innovationspipeline von der frühen Forschung bis zur Umsetzung sicherzustellen, und zwar ohne Lücken, Doppelarbeit oder unnötigen Verwaltungsaufwand. Die Kommission

präzisiert die Rollen, Mandate und Entscheidungsbefugnisse des Koordinierungsinstruments für Wettbewerbsfähigkeit, des Strategischen Ausschusses der Interessenträger des ECF und der damit verbundenen beratenden Gremien, sorgt für eine ausgewogene Vertretung von Forschungsakteuren neben Vertretern der Industrie, definiert klare Fortschrittspfade für den Technologie-Reifegrad und schafft konkrete Brückeninstrumente zwischen dem 10. Forschungsrahmenprogramm und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Ferner legt sie die Gestaltung etwaiger ARPA-ähnlicher Strukturen sowie die Rolle der Portfoliomanager bei der Verknüpfung der Säulen und der Koordinierung groß angelegter Initiativen fest, wobei der Kernauftrag, die wissenschaftliche Autonomie und die Programmintegrität von „Horizont Europa“ gewahrt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 156
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das spezifische Programm trägt zur Verwirklichung der in Artikel 3 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele bei.	(1) Das spezifische Programm trägt zur Verwirklichung der in Artikel 3 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele bei ***und steht im Einklang mit den in Artikel 5 jener Verordnung festgelegten horizontalen Grundsätzen***.

Or. en

Änderungsantrag 157
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Produktion hochwertiger wissenschaftlicher Forschung und weltweit führender Forschungseinrichtungen anzukurbeln;	a) die Produktion hochwertiger wissenschaftlicher Forschung **–** ***auch in strategischen industriellen, digitalen und energiewirtschaftlichen Bereichen*** **–** und weltweit führender Forschungseinrichtungen anzukurbeln;

Or. ro

Änderungsantrag 158
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Produktion ***hochwertiger*** wissenschaftlicher Forschung und weltweit führender Forschungseinrichtungen anzukurbeln;	a) die Produktion ***aller Phasen exzellenter Grundlagen- und angewandter*** wissenschaftlicher Forschung und weltweit führender Forschungseinrichtungen ***auf nachhaltige Weise*** anzukurbeln;

Or. en

Begründung

Das Ziel, die Exzellenz in der Forschung zu fördern, muss Dreh- und Angelpunkt sein.

Änderungsantrag 159
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von Forschung und Entwicklung, sicherzustellen. Besondere Aufmerksamkeit gilt einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den Bewertungsgremien;

Or. en

Änderungsantrag 160
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, András Gyürk, Jorge Martín Frías, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern, eine führende Rolle in der Wissenschaft zu sichern und den technologischen Aufholprozess der Union und ihrer Mitgliedstaaten gegenüber globalen systemischen Wettbewerbern zu unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 161
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Stärkung exzellenter Grundlagen-

und Pionierforschung; Stärkung und Verbreitung von Exzellenz, unter anderem durch die Förderung einer breiteren Beteiligung in der gesamten Union;

Or. en

Änderungsantrag 162
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die Kultur, das kulturelle Erbe und die Kultur- und Kreativwirtschaft als grundlegende Bestandteile der europäischen Identität, der Demokratie und des sozialen Zusammenhalts zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 163
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Mobilität, Ausbildung und Laufbahnentwicklung von Forschenden zu unterstützen;	b) Mobilität, Ausbildung und Laufbahnentwicklung von Forschenden ***in allen Phasen ihrer Laufbahn – mit besonderem Schwerpunkt auf Forschenden in der Anfangsphase ihrer Laufbahn und auf dem Aufbau fachübergreifender Kompetenzen –*** zu unterstützen;

Or. en

Begründung

Forschende in der Anfangsphase ihrer Laufbahn sollten stärker berücksichtigt werden, da sie am stärksten gefährdet sind.

Änderungsantrag 164
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, András Gyürk, Jorge Martín Frías, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Forschende und Innovatoren mit unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen auszustatten, um ihre Beschäftigungsmöglichkeiten zu erweitern, ihr Verständnis für Innovationssysteme und die Wissenswirtschaft zu vertiefen, ihnen die Durchführung wirksamer Marktanalysen und die Entwicklung von Markteinführungsstrategien zu ermöglichen sowie die Nutzung und Verwertung von Forschungsergebnissen zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 165
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) dazu beizutragen, die Union als sicheren Ort für Forschende zu etablieren, deren Leben, Freiheit, Sicherheit oder akademische Freiheit bedroht ist;

Or. en

Änderungsantrag 166
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) alle in der Europäischen Charta für Forschende verankerten Grundsätze, einschließlich der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, zu wahren und zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 167
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) exzellente Forschende ***nach Europa*** zu holen und dort zu halten;	c) ***die Zirkulation von Wissen, Forschenden und Innovatoren zu fördern sowie*** exzellente Forschende***, Unternehmer und Innovatoren in den Europäischen Forschungsraum*** zu holen und dort zu halten;

Or. en

Änderungsantrag 168
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) exzellente ***Forschende*** nach Europa zu holen und dort zu halten;	c) exzellente ***Talente*** nach Europa zu holen und dort zu halten***, indem günstige Rahmenbedingungen für Forschung, Innovation und Zusammenarbeit geschaffen werden***;

Or. en

Änderungsantrag 169
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von Forschung und Entwicklung, sicherzustellen. Besondere Aufmerksamkeit gilt einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den Bewertungsgremien;

Or. en

Änderungsantrag 170
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) einen Beitrag zur Förderung der Wissenschaftsdiplomatie der Union zu leisten, indem eine internationale Forschungszusammenarbeit gefördert

	wird, die gegenüber Partnern, die die Werte der Union und ihr Engagement für die Menschenrechte teilen, so offen wie möglich ist, wobei zugleich die Sicherheitsinteressen der Union im Forschungsbereich so weit wie nötig geschützt werden;

Or. en

Änderungsantrag 171
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Zusammenarbeit und Multidisziplinarität auch in Bezug auf die Sozial- und Geisteswissenschaften zu fördern, um neue Kenntnisse zu generieren;	d) die Zusammenarbeit und Multidisziplinarität auch in Bezug auf die Sozial- und Geisteswissenschaften zu fördern, um neue Kenntnisse zu generieren***, wobei qualitative und quantitative sozialwissenschaftliche Forschung gemäß strengen wissenschaftlichen Standards – darunter Reproduzierbarkeit, Transparenz, Bewertung durch Fachkolleginnen und -kollegen, die Überprüfung und Falsifizierung von Hypothesen – durchgeführt wird und auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert***;

Or. en

Änderungsantrag 172
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Zusammenarbeit ***und***	d) die ***wirksame*** Zusammenarbeit

Multidisziplinarität auch in Bezug auf die Sozial- und Geisteswissenschaften zu fördern, um neue Kenntnisse zu generieren;	***zwischen verschiedenen Disziplinen und Sektoren sicherzustellen, einschließlich der systematischen und umfassenden Einbeziehung von Perspektiven aus den*** Sozial-***, Kunst-*** und Geisteswissenschaften, um neue Kenntnisse zu generieren***, eine evidenzbasierte Politikgestaltung zu unterstützen und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen***;

Or. en

Begründung

Die interdisziplinäre und sektorübergreifende Zusammenarbeit ist umfassender als die Multidisziplinarität. Zudem ist hervorzuheben, dass die Einbeziehung der Sozial-, Kunst- und Geisteswissenschaften mehr bewirkt als nur die Generierung von Erkenntnissen.

Änderungsantrag 173
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Zusammenarbeit und Multidisziplinarität auch in Bezug auf die Sozial- und Geisteswissenschaften zu fördern, um neue Kenntnisse zu generieren;	d) die Zusammenarbeit und Multidisziplinarität auch in Bezug auf die Sozial- und Geisteswissenschaften zu fördern ***und ihre umfassende und substanzielle Einbindung in alle Programmbereiche sicherzustellen***, um neue Kenntnisse zu generieren;

Or. en

Änderungsantrag 174
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

d) die Zusammenarbeit und Multidisziplinarität ***auch in Bezug auf die*** Sozial- und Geisteswissenschaften zu fördern, um neue Kenntnisse zu generieren;	d) die Zusammenarbeit und Multidisziplinarität ***unter besonderer Berücksichtigung der*** Sozial- und Geisteswissenschaften zu fördern, um neue Kenntnisse zu generieren;

Or. en

Änderungsantrag 175
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, András Gyürk, Jorge Martín Frías, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Valorisierung von Wissen zu verbessern;	e) die Valorisierung von Wissen zu verbessern ***und die Nutzung von Forschungs- und Innovationsergebnissen zu fördern, unter anderem durch Normungsaktivitäten***;

Or. en

Änderungsantrag 176
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Valorisierung von Wissen zu verbessern;	e) die Valorisierung von Wissen zu verbessern ***und sicherzustellen, dass Forschungsergebnisse wirksam in wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Wirkungen umgesetzt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 177
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Valorisierung von Wissen zu verbessern;	e) die Valorisierung von Wissen zu verbessern***, insbesondere durch den Transfer von Technologie in die Industrie und die Anwendung innovativer Lösungen***;

Or. ro

Änderungsantrag 178
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Valorisierung von Wissen zu verbessern;	e) die Valorisierung von Wissen ***in der Union*** zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 179
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, András Gyürk, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Leistung der Union bei der Patentierung und bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit hoher Wirkung gegenüber ihren globalen Wettbewerbern zu verbessern und einen anreizbasierten und vergütungsorientierten Rahmen für die Valorisierung von

Forschungsergebnissen zu schaffen;

Or. en

Änderungsantrag 180
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jana Nagyová, Jorge Martín Frías, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Forschungs- und Technologieinfrastrukturen ***im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR)*** zu verknüpfen und auszubauen sowie ***den transnationalen Zugang dazu zu ermöglichen***;	f) Forschungs- und Technologieinfrastrukturen***, wie Testanlagen, groß angelegte wissenschaftliche Einrichtungen, die bahnbrechende Entdeckungen ermöglichen, sowie Demonstrationsanlagen für neue und risikoreiche Technologien,*** zu verknüpfen und auszubauen sowie ***die langfristigen Investitionskosten für risikoreiche Vorhaben, die einen nachhaltigen Kapitaleinsatz erfordern, zu optimieren***;

Or. en

Änderungsantrag 181
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Forschungs- und Technologieinfrastrukturen im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verknüpfen und auszubauen sowie den transnationalen Zugang dazu zu ermöglichen;	f) Forschungs- und Technologieinfrastrukturen im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verknüpfen und auszubauen sowie den transnationalen Zugang dazu zu ermöglichen***, unter anderem durch industrielle Energieprojekte von strategischem Interesse***;

Or. ro

Änderungsantrag 182
Eszter Lakos, Mirosława Nykiel, Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Davor Ivo Stier, Dimitris Tsiodras, Paulius Saudargas, Inese Vaidere, Radan Kanev

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Forschungs- und Technologieinfrastrukturen im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verknüpfen ***und*** auszubauen sowie den ***transnationalen*** Zugang dazu zu ermöglichen;	f) Forschungs- und Technologieinfrastrukturen im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verknüpfen***,*** auszubauen ***und zu stärken*** sowie den ***offenen*** Zugang dazu ***für Forschende aus allen Teilen der Union*** zu ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 183
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Forschungs- und Technologieinfrastrukturen im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verknüpfen ***und*** auszubauen sowie den transnationalen Zugang dazu zu ***ermöglichen***;	f) Forschungs- und Technologieinfrastrukturen im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verknüpfen***,*** auszubauen ***und zu stärken*** sowie den ***offenen und*** transnationalen Zugang dazu zu ***garantieren***;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass das 10. Forschungsrahmenprogramm auch zur Verbesserung der bestehenden Infrastrukturen beiträgt.

Änderungsantrag 184
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***Forschungs-*** und Technologieinfrastrukturen im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verknüpfen und auszubauen sowie den transnationalen Zugang dazu zu ermöglichen;	f) ***Spitzenforschungs-*** und Technologieinfrastrukturen im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR) zu verknüpfen und auszubauen sowie den transnationalen Zugang dazu zu ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 185
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Gründung und Expansion von Deep-Tech-Unternehmen und innovativen Start-ups zu unterstützen;	g) die Gründung und Expansion von Deep-Tech-Unternehmen und innovativen Start-ups zu unterstützen***, insbesondere in fortschrittlichen Industriezweigen und im Bereich der Technologien für saubere Energie***;

Or. ro

Änderungsantrag 186
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Gründung und Expansion von	g) ***das unternehmerische Potenzial zu***

Deep-Tech-Unternehmen und innovativen Start-ups zu unterstützen;	***stärken sowie*** die Gründung und Expansion von Deep-Tech-Unternehmen und innovativen Start-ups zu unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 187
Katri Kulmuni, Martin Hojsík

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Gründung und Expansion von Deep-Tech-Unternehmen und ***innovativen Start-ups*** zu unterstützen;	g) ***Innovation durch*** die Gründung und Expansion von Deep-Tech-Unternehmen und ***soziale Innovation*** zu unterstützen;

Or. en

Begründung

Mit dem 10. Forschungsrahmenprogramm sollten alle Arten von Innovation gefördert werden, wobei jedoch diejenigen besonders berücksichtigt werden sollten, die mit den übergeordneten Zielen des Programms im Einklang stehen.

Änderungsantrag 188
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die wissenschaftliche und technologische Wissensbasis zu fördern, die zur Bewältigung globaler gesellschaftlicher Herausforderungen wie Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt, Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, Ernährungssicherheit und digitaler Wandel erforderlich ist, zur Unterstützung der Verpflichtungen der

Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris;

Or. en

Änderungsantrag 189
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) die technologische Reife wichtiger grundlegender und strategischer Technologien zu fördern und ihre Entwicklung und Validierung vom wissenschaftlichen Konzeptnachweis zu skalierbaren und einsetzbaren Lösungen zu unterstützen, um die technologische Souveränität und die wirtschaftliche Sicherheit der Union zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 190
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) zur Erhöhung des Anteils der öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für Forschung und Innovation im Einklang mit den Forschungs- und Innovationsprioritäten der Union und zur Mobilisierung zusätzlicher nationaler und privater Investitionen in Forschung und Entwicklung beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 191
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Akzeptanz von Technologien und die Demonstration disruptiver Innovationen zu stärken;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Tätigkeiten fallen nicht in den Anwendungsbereich des 10. Forschungsrahmenprogramms und sollten über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden.

Änderungsantrag 192
Aura Salla, Wouter Beke, Willemien Koning, Angelika Winzig, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Beteiligung von Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern zu erhöhen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Abschnitt wird gestrichen, da er nach der Streichung von Artikel 19 der Verordnung über das Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ nicht mehr erforderlich ist.

Änderungsantrag 193
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jana Nagyová, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Beteiligung von Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern zu erhöhen;	i) die Beteiligung von Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern zu erhöhen***, und zwar durch zeitlich begrenzte und leistungsorientierte spezifische Maßnahmen, mit denen darauf abgezielt wird, strukturelle Kapazitätslücken auf System- und institutioneller Ebene zu schließen, einschließlich leistungsorientierter und differenzierter Unterstützung, wobei verstärkte Anstrengungen und messbare Fortschritte mit nachhaltiger Unterstützung belohnt werden, während die Unterstützung für Begünstigte, die nur begrenztes Engagement oder unzureichende Fortschritte beim Kapazitätsaufbau und bei der Integration in das europäische Forschungs- und Innovationssystem zeigen, schrittweise reduziert und ausgesetzt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 194
Anna Zalewska

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Beteiligung von	i) die Beteiligung von

Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern zu erhöhen;	Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern zu erhöhen***, um die Innovationslücke innerhalb der EU zu schließen, indem ein fairer und gleichberechtigter Zugang für Hochschulen und Forschungseinrichtungen in allen Teilen der EU zu Forschungs- und Innovationsmitteln gewährleistet wird, unter anderem durch die Sicherstellung einer geografisch ausgewogenen Verteilung der dafür vorgesehenen Mittel***;

Or. pl

Änderungsantrag 195
Jüri Ratas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Beteiligung von Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern zu erhöhen;	i) die Beteiligung ***und Stärkung der führenden Rolle*** von Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern zu erhöhen***, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf ihrer Rolle als Koordinatoren transnationaler Konsortien liegt***;

Or. en

Änderungsantrag 196
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die ***Beteiligung von*** Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern ***zu erhöhen***;	i) die ***Forschungs- und Innovationslücke in der Union zu verringern, unter anderem im Hinblick auf*** Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern;

Or. en

Änderungsantrag 197
Katri Kulmuni, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Bart Groothuis, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Beteiligung von Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern zu erhöhen;	i) die ***auf Exzellenz basierende*** Beteiligung von Forschungseinrichtungen aus den in Artikel 19 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Ausweitungs- und Übergangsländern zu erhöhen;

Or. en

Änderungsantrag 198
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) offene Wissenschaft zu fördern, die Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und nach ***Möglichkein*** einen offenen Zugang zu Ergebnissen zu gewährleisten.	j) offene Wissenschaft zu fördern, die Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und nach ***Möglichkeit*** einen offenen Zugang zu Ergebnissen zu gewährleisten***, um***

	industrielle Innovationen und die Energieresilienz voranzutreiben.

Or. ro

Änderungsantrag 199
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) offene Wissenschaft zu fördern, die Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und ***nach Möglichkein*** einen offenen Zugang zu Ergebnissen zu gewährleisten***.***	j) offene Wissenschaft zu fördern, die Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit und einen offenen Zugang zu Ergebnissen zu gewährleisten***;***

Or. en

Änderungsantrag 200
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) k) die Zusammenarbeit zwischen Forschung und Industrie zu fördern, einschließlich der Unterstützung des Technologietransfers und der praktischen Anwendung von Forschungsergebnissen, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken;
	l) die Entwicklung und Einführung neuer digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz und Hochleistungsrechnen, zu fördern, um Innovationen und den digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft voranzutreiben;
	m) Forschung und Innovation im Bereich

der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zu fördern;

n) die Beteiligung innovativer KMU und Start-ups an Forschungs- und Innovationsprojekten zu erleichtern, unter anderem durch den Zugang zu Forschungsinfrastruktur und Finanzmitteln, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

Or. ro

Änderungsantrag 201
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) sicherzustellen, dass die im Rahmen des Programms finanzierten Forschungs- und Innovationstätigkeiten zivilen Zwecken dienen und zu friedlichen und gesellschaftlich vorteilhaften Ergebnissen beitragen;

Or. en

Änderungsantrag 202
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) erforderlichenfalls Mechanismen zu entwickeln, um die umfassende Einbindung der Sozial-, Kunst- und Geisteswissenschaften sowie der Interdisziplinarität im gesamten Programm zu überwachen und zu

bewerten;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, über einen transparenten Überwachungsmechanismus zu verfügen, um zu bewerten, ob die Kommission den horizontalen Grundsatz der Einbindung der Sozial-, Kunst- und Geisteswissenschaften einhält.

Änderungsantrag 203
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) den Stellenwert wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Gesellschaft zu stärken, auch zur Unterstützung einer faktengestützten Politikgestaltung;

Or. en

Änderungsantrag 204
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	k) europäische und globale gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen;
	l) die Gründung, Konsolidierung und langfristige Stärkung weltweit führender Forschungseinrichtungen und -infrastrukturen zu unterstützen;
	m) Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion in allen Aspekten von FuE – in Bezug auf Alter, Behinderung, Rasse und ethnische Zugehörigkeit, Religion oder

Weltanschauung und sexuelle Ausrichtung – zu fördern sowie die geschlechtsspezifische Dimension im gesamten spezifischen Programm zu stärken;

n) die internationale Zusammenarbeit zu stärken.

Or. en

Begründung

Mit dem 10. Forschungsrahmenprogramm sollte sowohl die Gründung als auch der weitere Ausbau weltweit führender Forschungseinrichtungen gefördert werden. Alter, Behinderung, Rasse oder ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung oder sexuelle Orientierung dürfen nicht zu Diskriminierung führen. Darüber hinaus sollte mit dem 10. Forschungsrahmenprogramm die geschlechtsspezifische Dimension in den Forschungsinhalten und -prozessen systematisch gestärkt werden, um die Qualität und Relevanz der Ergebnisse der europäischen Forschung und Entwicklung zu verbessern. Mit dem 10. Forschungsrahmenprogramm sollte die internationale akademische Zusammenarbeit gefördert werden.

Änderungsantrag 205
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion im gesamten Europäischen Forschungsraum zu fördern, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, der Einbeziehung der Geschlechterdimension in Forschungs- und Innovationsinhalte sowie der Berücksichtigung intersektionaler Formen von Diskriminierung und Benachteiligung in Forschungskarrieren und bei der Konzeption von Forschungs- und Innovationsaktivitäten;

Or. en

Änderungsantrag 206
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) die Arbeitsbedingungen, die berufliche Sicherheit und die Attraktivität von Forschungslaufbahnen in der gesamten Union zu verbessern;

Or. en

Änderungsantrag 207
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) die Umsetzung der Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris und der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

Or. en

Änderungsantrag 208
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jc) Transparenz und eine inklusive Einbindung von Interessenträgern – mit einem Schwerpunkt auf der Forschungs- und Innovationsgemeinschaft – sowie

	Offenheit bei der Umsetzung sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 209
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jc) die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit in Forschung und Innovation zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 210
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Das spezifische Programm betrifft ferner Verbundforschungstätigkeiten im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 211
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das spezifische Programm betrifft ferner Verbundforschungstätigkeiten im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit.	(3) Das spezifische Programm betrifft ferner Verbundforschungstätigkeiten im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit***, um Synergieeffekte über den gesamten Innovationszyklus hinweg freizusetzen und zugleich die Eigenständigkeit, Autonomie und Integrität des Programms zu wahren***. ***Diese Verzahnung stellt eine institutionelle Brücke zwischen vorgelagerten Forschungs- und nachgelagerten Wettbewerbsinstrumenten dar und ermöglicht eine kohärente Pipeline von der Grundlagenforschung bis zur Markteinführung, die durch koordinierte Fortschritte beim Technologie-Reifegrad und Kontinuität über die Programmplanungszyklen hinweg unterstützt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 212
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das spezifische Programm betrifft ferner Verbundforschungstätigkeiten im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit.	(3) Das spezifische Programm betrifft ferner Verbundforschungstätigkeiten im Rahmen der Politikfenster des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit***, wobei der Schwerpunkt auf innovativen Projekten in strategischen Industrie- und Energiesektoren liegt, um die Entwicklung fortschrittlicher Technologien und den Übergang zu einem nachhaltigen und effizienten Energiesystem zu fördern***.

Or. ro

Änderungsantrag 213
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das spezifische Programm betrifft ferner Verbundforschungstätigkeiten im Rahmen ***der Politikfenster des Europäischen*** Fonds ***für Wettbewerbsfähigkeit***.	(3) Das spezifische Programm betrifft ferner Verbundforschungstätigkeiten im Rahmen ***anderer europäischer*** Fonds***, während zugleich die Autonomie und die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Programms gewahrt bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 214
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] beträgt die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des spezifischen Programms ***175 002 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum von 2028 bis 2034.	(1) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] beträgt die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des spezifischen Programms ***220 000 000 000*** EUR zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum von 2028 bis 2034.

Or. en

Änderungsantrag 215
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Unterabsatzes 1 kann in den Arbeitsprogrammen insbesondere Folgendes festgelegt werden:	Unbeschadet des Unterabsatzes 1 kann in den Arbeitsprogrammen ***die Einbeziehung gesellschaftlicher Herausforderungen, der Sozial- und Geisteswissenschaften und inklusiver Ansätze sichergestellt und*** insbesondere Folgendes festgelegt werden:

Or. en

Änderungsantrag 216
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Unterabsatzes 1 ***kann*** in den Arbeitsprogrammen insbesondere Folgendes festgelegt werden:	Unbeschadet des Unterabsatzes 1 ***muss*** in den Arbeitsprogrammen insbesondere Folgendes festgelegt werden:

Or. ro

Änderungsantrag 217
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßnahmen und diesbezügliche Mittelausstattung;	a) Maßnahmen***, Finanzierungsarten*** und diesbezügliche Mittelausstattung;

Or. en

Änderungsantrag 218
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Mit den Arbeitsprogrammen wird sichergestellt, dass bei den geförderten Projekten faire Arbeitsbedingungen eingehalten werden, einschließlich einer angemessenen Vergütung und beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 219
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien;	b) Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien***, bei denen angewandte Forschung und Technologien mit Auswirkungen auf die Bereiche Digitalisierung, Energie und Industrie im Vordergrund stehen***;

Or. ro

Änderungsantrag 220
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien;	b) ***die in der Verordnung über „Horizont Europa“ festgelegten*** Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien;

Or. en

Änderungsantrag 221
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Vorschriften, die für Maßnahmen gelten, die mehr als ein spezifisches Ziel betreffen;	d) Vorschriften, die für Maßnahmen gelten, die mehr als ein spezifisches Ziel betreffen***, einschließlich der Koordinierung zwischen verschiedenen Zielen – Forschung, Energie***;

Or. ro

Änderungsantrag 222
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Maßnahmen, für die besondere Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf Eigentum an Ergebnissen, Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse, Übertragung und Lizenzierung sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen.	e) Maßnahmen, für die besondere Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf Eigentum an Ergebnissen, Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse, Übertragung und Lizenzierung sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen***, um den Technologietransfer in die Industrie und in Energiesysteme zu beschleunigen***.

Or. ro

Änderungsantrag 223
Krzysztof Hetman

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Maßnahmen, für die besondere	e) Maßnahmen, für die besondere

Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf Eigentum an Ergebnissen, Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse, Übertragung und Lizenzierung sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen.	Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf ***die Sicherheit von Forschung mit doppeltem Verwendungszweck und verteidigungsorientierter Forschung,*** Eigentum an Ergebnissen, Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse, Übertragung und Lizenzierung sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen.

Or. en

Änderungsantrag 224
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, András Gyürk, Jorge Martín Frías, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Maßnahmen, für die besondere Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf Eigentum an Ergebnissen, Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse, Übertragung und Lizenzierung sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen.	e) Maßnahmen, für die besondere Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf ***Forschungssicherheit,*** Eigentum an Ergebnissen, Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse, Übertragung und Lizenzierung sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen.

Or. en

Änderungsantrag 225
Katri Kulmuni, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Maßnahmen, für die besondere Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf ***Eigentum an Ergebnissen,*** Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse, Übertragung und Lizenzierung ***sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen***.	e) Maßnahmen, für die besondere Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf Valorisierung und Verbreitung der Ergebnisse, Übertragung und Lizenzierung ***gemäß den nationalen Vorschriften***.

Or. en

Begründung

Im Interesse der Vereinfachung ist es unerlässlich, dass die Vorschriften für Eigentums- und Zugangsrechte während der Laufzeit des Rahmenprogramms unverändert bleiben und sich nicht zwischen den Arbeitsprogrammen ändern. Durch Flexibilität in dieser Hinsicht könnte sich die Attraktivität des 10. Forschungsrahmenprogramms für die Finanzierung besonders vielversprechender und innovativer Ideen verringern.

Änderungsantrag 226
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) f) Festlegung von Kriterien zur Förderung der Beteiligung innovativer KMU und Start-ups sowie der Zusammenarbeit zwischen Forschung und Industrie, um den Technologietransfer und die praktische Anwendung von Forschungsergebnissen zu unterstützen;
	g) Kriterien und Leitlinien zur Sicherstellung von Transparenz und Fairness beim grenzübergreifenden Zugang zu Forschungs- und Technologieinfrastrukturen.

Or. ro

Änderungsantrag 227
René Repasi

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Maßnahmen oder Themen, die Tätigkeiten mit potenziellem doppelten Verwendungszweck gemäß den Artikeln 5

und 21 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] umfassen können, einschließlich Kriterien, mit denen sichergestellt wird, dass ihre vorrangigen Ziele und erwarteten Anwendungen auf zivile Zwecke ausgerichtet sind, sowie spezifische Bestimmungen über die Förderfähigkeit, die Teilnahmebedingungen, den Schutz sensibler Ergebnisse und die Verbreitung, neben anderen einschlägigen Garantien;

Or. en

Änderungsantrag 228
Eszter Lakos, Radan Kanev, Mirosława Nykiel, Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Davor Ivo Stier, Dimitris Tsiodras, Paulius Saudargas, Inese Vaidere, Christian Ehler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die beabsichtigte Abdeckung der Technologie-Reifegrade und die geplante Nutzung von Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, einschließlich der Zugangsbedingungen, um eine ausgewogene Förderung sowohl bei niedrigeren als auch bei höheren Technologie-Reifegraden sowie wirksame Pfade für die Erprobung, die Validierung und die Markt- bzw. gesellschaftliche Akzeptanz sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 229
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) ein Verfahren zur Überprüfung der Evaluierung.

Or. en

Änderungsantrag 230
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission verabschiedet im Wege von Durchführungsrechtsakten gesonderte Arbeitsprogramme für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der folgenden in Artikel 1 Absatz 3 bestimmten Komponenten:	(2) Die Kommission verabschiedet – ***nach einem strukturierten Konsultationsprozess, an dem die Mitgliedstaaten, das Parlament in beratender Funktion und als Beobachter, Programmausschüsse, europäische Wissenschafts- und Industrieverbände, europäische Technologieplattformen, KMU, Hochschulen und Hochschulverbände, regionale und lokale Behörden, philanthropische Organisationen sowie Vertreter der Zivilgesellschaft beteiligt werden, um die Kohärenz mit den Forschungs- und Innovationszielen der Union, Transparenz bei der Festlegung der Prioritäten und eine wirksame Koordinierung zwischen den Säulen des Rahmenprogramms sicherzustellen*** – im Wege von Durchführungsrechtsakten gesonderte Arbeitsprogramme für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der folgenden in Artikel 1 Absatz 3 bestimmten Komponenten:

Or. en

Änderungsantrag 231

Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission verabschiedet im Wege von Durchführungsrechtsakten gesonderte Arbeitsprogramme für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der folgenden in Artikel 1 Absatz 3 bestimmten Komponenten:	(2) Die Kommission verabschiedet im Wege von Durchführungsrechtsakten gesonderte ***auf vier Jahre angelegte*** Arbeitsprogramme für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der folgenden in Artikel 1 Absatz 3 bestimmten Komponenten:

Or. en

Änderungsantrag 232
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Europäischer Forschungsrat (ERC), für welchen der Entwurf des Arbeitsprogramms vom Wissenschaftlichen Rat des ERC gemäß Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 festgelegt wird. Die Kommission ***weicht*** nur gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 von dem vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten Entwurf des Arbeitsprogramms ***ab***; in diesem Fall nimmt die Kommission das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 18 Absatz 4 an; die Kommission begründet diese Maßnahme ordnungsgemäß;	a) Europäischer Forschungsrat (ERC), für welchen der Entwurf des Arbeitsprogramms vom Wissenschaftlichen Rat des ERC gemäß Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 festgelegt wird. Die Kommission ***kann*** nur gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 von dem vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten Entwurf des Arbeitsprogramms ***abweichen***; ***jede solche Abweichung wird ordnungsgemäß begründet und dem in Artikel 18 genannten Ausschuss sowie dem Parlament mitgeteilt;*** in diesem Fall nimmt die Kommission das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 18 Absatz 4 an; die Kommission begründet diese Maßnahme ordnungsgemäß;

Or. en

Änderungsantrag 233
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Europäischer Forschungsrat (ERC), für welchen der Entwurf des Arbeitsprogramms vom Wissenschaftlichen Rat des ERC gemäß Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 festgelegt wird. Die Kommission weicht nur gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 von dem vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten Entwurf des Arbeitsprogramms ab; in diesem Fall nimmt die Kommission das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 18 Absatz 4 an; die Kommission begründet diese Maßnahme ordnungsgemäß;	a) Europäischer Forschungsrat (ERC), für welchen der Entwurf des Arbeitsprogramms vom Wissenschaftlichen Rat des ERC gemäß Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 festgelegt wird. Die Kommission weicht nur gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 von dem vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten Entwurf des Arbeitsprogramms ab; in diesem Fall nimmt die Kommission das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 18 Absatz 4 an; die Kommission begründet diese Maßnahme ordnungsgemäß ***und stellt sicher, dass die ausgewählten Forschungsprojekte dem Streben nach Exzellenz Rechnung tragen***;

Or. ro

Änderungsantrag 234
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Europäischer Forschungsrat (ERC), für welchen ***der Entwurf des Arbeitsprogramms*** vom Wissenschaftlichen Rat des ERC gemäß Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 festgelegt	a) Europäischer Forschungsrat (ERC), für welchen ***das Arbeitsprogramm*** vom Wissenschaftlichen Rat des ERC gemäß Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 festgelegt wird. Die Kommission weicht nur gemäß

wird. Die Kommission weicht nur gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 von dem vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten ***Entwurf des Arbeitsprogramms*** ab; in diesem Fall nimmt die Kommission das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 18 Absatz 4 an; die Kommission begründet diese Maßnahme ordnungsgemäß;	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 von dem vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten ***Arbeitsprogramm*** ab; in diesem Fall nimmt die Kommission das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 18 Absatz 4 an; die Kommission begründet diese Maßnahme ordnungsgemäß;

Or. en

Begründung

Im Vergleich zu dem unter Buchstabe c aufgeführten Instrument weisen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen unterschiedliche Merkmale auf, die für ihre Wirksamkeit von wesentlicher Bedeutung sind: ihre Schwerpunktsetzung auf von den Forschenden angeregte Forschung, die ausschließlich auf wissenschaftlicher Exzellenz beruht (Artikel 9 Absatz 1). Aufgrund dieser Besonderheiten sollte die MSCA über ein eigenes Arbeitsprogramm verfügen. Dies stünde im Einklang mit den Vereinfachungsbemühungen der Kommission, da bei einer Kombination von Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen mit anderen Instrumenten im 9. Forschungsrahmenprogramm umfangreiche Arbeitsprogramme erforderlich sind, denn es bedarf langer Anhänge, um den Besonderheiten dieser Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 235
René Repasi

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Verbundforschung gemäß Teil 2 „Wettbewerbsfähigkeit“ und „Gesellschaft“ – einschließlich des in Artikel 11a genannten sektoralen Plans für Sozial- und Geisteswissenschaften – im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4; was den sektoralen Plan anbelangt, so werden im Arbeitsprogramm die allgemeinen Bedingungen und der vorläufige Finanzrahmen festgelegt, wobei sichergestellt wird, dass das zentrale Forschungsthema, die Forschungsprojekte und der entsprechende Ausgabenplan im Rahmen dieses Plans von den teilnehmenden

Forschungseinrichtungen nach dem Bottom-up-Prinzip entwickelt werden und einer Bewertung, Genehmigung und Evaluierung im Rahmen einer unabhängigen Begutachtung durch Fachkolleginnen und -kollegen gemäß den in Artikel 11a festgelegten Grundsätzen unterliegen;

Or. en

Änderungsantrag 236
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“, für die das Arbeitsprogramm gemäß Artikel 18 Absatz 4 in Absprache mit den in Artikel 83 der Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit genannten einschlägigen Ausschüssen und Unterausschüssen ausgearbeitet wird;

Or. en

Änderungsantrag 237
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, András Gyürk

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für den Europäischen Innovationsrat (EIC), für welchen das Arbeitsprogramm vom EIC-Beirat gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4	b) für den Europäischen Innovationsrat (EIC), für welchen das Arbeitsprogramm vom EIC-Beirat gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4

ausgearbeitet wird;	ausgearbeitet wird***. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 18 genannten Ausschuss und das Parlament darüber, wie dieser Empfehlung Rechnung getragen wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 238
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für den Europäischen Innovationsrat (EIC), für welchen das Arbeitsprogramm vom EIC-Beirat gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 ausgearbeitet wird;	b) für den Europäischen Innovationsrat (EIC), für welchen das Arbeitsprogramm vom EIC-Beirat gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 ausgearbeitet wird***, wobei industriellen Innovationen mit potenziellen positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft Vorrang eingeräumt wird***;

Or. ro

Änderungsantrag 239
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA), globale gesellschaftliche Herausforderungen, EU-Missionen, die Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus, Innovationsökosysteme, Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen sowie	c) für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA), globale gesellschaftliche Herausforderungen, EU-Missionen, die Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus, Innovationsökosysteme, Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen sowie

Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz gemäß Artikel 18 Absatz 4;	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz gemäß Artikel 18 Absatz 4***. Die Kommission stellt sicher, dass die strategischen Leitlinien und die Haushaltsauswirkungen Auswirkungen dieser Arbeitsprogramme dem Parlament vor ihrer Annahme vorgelegt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 240
Katri Kulmuni, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA)***, globale gesellschaftliche Herausforderungen, EU-Missionen, die Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus, Innovationsökosysteme, Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen sowie Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz*** gemäß Artikel 18 Absatz 4;	c) für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) gemäß Artikel 18 Absatz 4;

Or. en

Begründung

The submission of the work programmes of the competitiveness section of Pillar II to the substantive guidance of the Competitiveness Fund is problematic, as there are still significant ambiguities regarding the implementation of the Fund and the impact chain. It is important to ensure that political guidance does not lead to excessive pre-determination of applications, but that there is room for new openings, scientific creativity and research-led cooperation in the implementation of the pillar. The approval of the work programme should be carried out through a review procedure, so that Member States retain a genuine opportunity to influence the content of the Framework Programme also during the programming period.

Änderungsantrag 241
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA), globale gesellschaftliche Herausforderungen, EU-Missionen, die Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus, Innovationsökosysteme, Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen sowie Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz gemäß Artikel 18 Absatz 4;	c) für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA), globale gesellschaftliche Herausforderungen, EU-Missionen, die Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus, Innovationsökosysteme, Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen sowie Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz gemäß Artikel 18 Absatz 4***, unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung an Projekten, die die Entwicklung sauberer Technologien und innovativer industrieller Lösungen unterstützen***;

Or. ro

Änderungsantrag 242
Aura Salla, Wouter Beke, Willemien Koning, Angelika Winzig, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA), globale gesellschaftliche Herausforderungen, EU-Missionen, die Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus, Innovationsökosysteme, Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems***,*** Forschungs- und Technologieinfrastrukturen ***sowie Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz*** gemäß	c) für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA), globale gesellschaftliche Herausforderungen, EU-Missionen, die Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus, Innovationsökosysteme, Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems ***sowie*** Forschungs- und Technologieinfrastrukturen gemäß Artikel 18 Absatz 4;

Artikel 18 Absatz 4;

Or. en

Begründung

Löschung des Textteils „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“.

Änderungsantrag 243
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA), ***globale gesellschaftliche Herausforderungen, EU-Missionen, die Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus,*** Innovationsökosysteme, Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen sowie Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz gemäß Artikel 18 Absatz 4;	c) für ***alle Bereiche der Säule „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“,*** Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA), Innovationsökosysteme, Reformierung und Stärkung des europäischen FuI-Systems, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen sowie Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz gemäß Artikel 18 Absatz 4;

Or. en

Änderungsantrag 244
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) für die JRC, wobei in dem mehrjährigen Arbeitsprogramm die Stellungnahme des Verwaltungsrats der JRC gemäß dem Beschluss 96/282/Euratom der Kommission berücksichtigt wird.	d) für die JRC, wobei in dem mehrjährigen Arbeitsprogramm die Stellungnahme des Verwaltungsrats der JRC gemäß dem Beschluss 96/282/Euratom der Kommission berücksichtigt wird. ***Die***

	Arbeitsprogramme sollten Kriterien enthalten, die die Einführung digitaler Technologien begünstigen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union und den digitalen Wandel zu stärken. Mit den Arbeitsprogrammen sollten Transparenz und ein fairer Zugang zu Forschungs- und Technologieinfrastrukturen für alle Mitgliedstaaten sichergestellt werden, auch für die Mitgliedstaaten mit geringerer Beteiligung.

Or. ro

Änderungsantrag 245
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) für die JRC, wobei in dem mehrjährigen Arbeitsprogramm die Stellungnahme des Verwaltungsrats der JRC gemäß dem Beschluss 96/282/Euratom der Kommission berücksichtigt wird.	d) für die JRC, wobei in dem mehrjährigen Arbeitsprogramm die Stellungnahme des Verwaltungsrats der JRC gemäß dem Beschluss 96/282/Euratom der Kommission berücksichtigt wird. ***Die Kommission leitet diese Stellungnahme zusammen mit dem Entwurf des Arbeitsprogramms an den in Artikel 18 genannten Ausschuss sowie zur Information an das Parlament weiter.***

Or. en

Änderungsantrag 246
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) e) für den Teil „Gesellschaft“ der Säule „Wettbewerbsfähigkeit und

Gesellschaft“ im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4;

f) für Verbundforschung und Innovationstätigkeiten der in den Kapiteln IV bis VII des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beschriebenen Politikfenster. Das Arbeitsprogramm wird unter beratender Mitwirkung des Strategischen Ausschusses der Interessenträger für Säule II erstellt, der sich aus Experten von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, der Industrie und anderen Interessenträgern zusammensetzt. Die Kommission erlässt das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts;

g) für Innovationsökosysteme gemäß Artikel 18 Absatz 4;

h) für den Europäischen Forschungsraum und die Verbreitung von Exzellenz gemäß Artikel 18 Absatz 4;

i) für Forschungs- und Technologieinfrastrukturen gemäß Artikel 18 Absatz 4.

Or. en

Änderungsantrag 247
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dabei arbeitet die Kommission im Rahmen des in Artikel 18 genannten Ausschusses eng mit den Mitgliedstaaten zusammen und sorgt für angemessene Transparenz sowie für die politische und haushaltsrechtliche Kontrolle durch das Parlament und den Rechnungshof, unter anderem durch eine zeitnahe

	Unterrichtung und einen Meinungsaustausch vor der Annahme der Arbeitsprogramme.

Or. en

Änderungsantrag 248
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, auf die in den in den Kapiteln IV bis VII der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] beschriebenen Politikfenstern Bezug genommen wird, werden in einen spezifischen einschlägigen Teil der Arbeitsprogramme aufgenommen, mit dem die entsprechenden spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] umgesetzt werden. Diese Arbeitsprogramme werden gemäß Artikel 15 und 84 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] angenommen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 249
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, auf die in den in den Kapiteln IV bis VII der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] beschriebenen Politikfenstern Bezug genommen wird, werden in einen spezifischen einschlägigen Teil der Arbeitsprogramme aufgenommen, mit dem die entsprechenden spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] umgesetzt werden. Diese Arbeitsprogramme werden gemäß Artikel 15 und 84 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] angenommen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 250
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, auf die in den in den Kapiteln IV bis VII der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] beschriebenen Politikfenstern Bezug genommen wird, werden in einen spezifischen einschlägigen Teil der Arbeitsprogramme aufgenommen, mit dem die entsprechenden spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung XXX	(3) Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten, auf die in den in den Kapiteln IV bis VII der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] beschriebenen Politikfenstern Bezug genommen wird, werden in einen spezifischen einschlägigen Teil der Arbeitsprogramme aufgenommen, mit dem die entsprechenden spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Verordnung XXX

[Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] umgesetzt werden. Diese Arbeitsprogramme werden gemäß Artikel 15 und 84 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] angenommen.	[Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] umgesetzt werden. Diese Arbeitsprogramme werden gemäß Artikel 15 und 84 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] angenommen***, unbeschadet der Autonomie, der Governance und der Beschlussfassungsverfahren des Programms gemäß dieser Verordnung***.

Or. en

Änderungsantrag 251
René Repasi

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Mit den Arbeitsprogrammen wird sichergestellt, dass alle im Rahmen des Programms geförderten Tätigkeiten im Einklang mit dem zivilen Charakter und den spezifischen Zielen des Rahmenprogramms gemäß den Artikeln 5 und 21 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] stehen. Darin werden gegebenenfalls die Bedingungen festgelegt, unter denen Tätigkeiten mit potenziellem doppelten Verwendungszweck gefördert werden können, wobei sichergestellt wird, dass diese Tätigkeiten in erster Linie auf zivile Zwecke ausgerichtet sind und den in Artikel 21 der genannten Verordnung festgelegten Förderkriterien entsprechen.
	Die Einstufung von Maßnahmen oder Themen als offen für einen potenziellen doppelten Verwendungszweck muss begrenzt und verhältnismäßig sein und unter Bezugnahme auf die Ziele des

Programms hinreichend begründet werden.

Die Arbeitsprogramme umfassen keine Maßnahmen, die nicht gemäß Artikel 21 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] förderfähig sind, einschließlich Tätigkeiten, die in erster Linie auf Verteidigungs- oder militärische Anwendungen ausgerichtet sind. Solche Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Programms fallen, sollten durch andere Instrumente der Union, einschließlich des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 252
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Europäische Partnerschaften folgen einem klaren Lebenszyklusansatz, einschließlich bei ihrer Auswahl, Durchführung und Überwachung sowie ***der Überführung aus*** der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] auf folgender Grundlage:	(1) Europäische Partnerschaften folgen einem klaren Lebenszyklusansatz, einschließlich bei ihrer Auswahl, Durchführung und Überwachung sowie ***bei ihrem Übergang, gemäß*** der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“]***. Die Tätigkeiten in ihrem Rahmen dienen in erster Linie dem öffentlichen Interesse, gesellschaftlichen Erfordernissen und wissenschaftlichen Zielen und werden nicht in unverhältnismäßiger Weise von privaten oder kommerziellen Interessen bestimmt. Das wird*** auf folgender Grundlage ***sichergestellt***:

Or. en

Änderungsantrag 253
Christian Ehler, Willemien Koning, Wouter Beke, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Europäische Partnerschaften folgen einem klaren Lebenszyklusansatz, einschließlich bei ihrer Auswahl, Durchführung und Überwachung sowie der Überführung aus der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] auf folgender Grundlage:	(1) Europäische Partnerschaften folgen einem klaren Lebenszyklusansatz, einschließlich bei ihrer Auswahl, Durchführung und Überwachung sowie ***gegebenenfalls*** der Überführung aus der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] auf folgender Grundlage:

Or. en

Änderungsantrag 254
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Europäische Partnerschaften folgen einem klaren Lebenszyklusansatz, einschließlich bei ihrer Auswahl, Durchführung und Überwachung sowie der Überführung aus der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] auf folgender Grundlage:	(1) Europäische Partnerschaften folgen einem klaren Lebenszyklusansatz, einschließlich bei ihrer ***Ermittlung,*** Auswahl, Durchführung und Überwachung sowie der Überführung aus der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] auf folgender Grundlage:

Or. en

Änderungsantrag 255
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Europäische Partnerschaften werden nach einem wettbewerbsorientierten, offenen, nicht diskriminierenden und transparenten Verfahren auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Bereiche ausgewählt. Zusätzlich zu den in Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten Anforderungen erfüllen die Bewerber für eine Partnerschaft folgende Eignungskriterien:	a) Europäische Partnerschaften werden nach einem wettbewerbsorientierten, offenen, nicht diskriminierenden und transparenten Verfahren auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Bereiche ausgewählt***, wobei ein gleichberechtigter Zugang für öffentliche Forschungseinrichtungen, Hochschulen und gemeinnützige Einrichtungen, einschließlich Hochschulen und Einrichtungen aus Ausweitungs- und Übergangsländern, sichergestellt wird***. Zusätzlich zu den in Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten Anforderungen erfüllen die Bewerber für eine Partnerschaft folgende Eignungskriterien:

Or. en

Änderungsantrag 256
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Europäische Partnerschaften werden nach einem wettbewerbsorientierten, offenen, nicht diskriminierenden und transparenten Verfahren auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Bereiche ausgewählt. Zusätzlich zu den in Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten Anforderungen erfüllen die Bewerber für eine Partnerschaft folgende Eignungskriterien:	a) Europäische Partnerschaften werden nach einem wettbewerbsorientierten, offenen, nicht diskriminierenden und transparenten Verfahren auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Bereiche ***in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung ihrer strategischen Prioritäten*** ausgewählt. Zusätzlich zu den in Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten

	Anforderungen erfüllen die Bewerber für eine Partnerschaft folgende Eignungskriterien:

Or. en

Änderungsantrag 257
Katri Kulmuni, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Europäische Partnerschaften werden nach einem wettbewerbsorientierten, offenen, nicht diskriminierenden und transparenten Verfahren auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Bereiche ausgewählt. Zusätzlich zu den in Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten Anforderungen erfüllen die Bewerber für eine Partnerschaft folgende Eignungskriterien:	a) Europäische Partnerschaften werden nach einem wettbewerbsorientierten, offenen, nicht diskriminierenden und transparenten Verfahren auf der Grundlage der von der Kommission vorgeschlagenen Bereiche ausgewählt***, nach eingehender Konsultation der Mitgliedstaaten, der assoziierten Länder und anderer Interessenträger***. Zusätzlich zu den in Artikel 11 der Verordnung (EU) XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegten Anforderungen erfüllen die Bewerber für eine Partnerschaft folgende Eignungskriterien:

Or. en

Änderungsantrag 258
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Förderung integrierter und interdisziplinärer Ansätze, bei denen wissenschaftliche Forschung, technologische Innovation und politische

Maßnahmen miteinander verbunden werden,

Or. ro

Änderungsantrag 259
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Zusammensetzung der Partner: sofern nicht hinreichend begründet, ist die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen aus mindestens fünf Mitgliedstaaten sowie privater Einrichtungen, die wesentliche Segmente ihrer jeweiligen Ökosysteme repräsentieren, erforderlich, um eine breite und ausgewogene Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger sicherzustellen;	iii) Zusammensetzung der Partner: sofern nicht hinreichend begründet, ist die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen aus mindestens fünf Mitgliedstaaten sowie privater Einrichtungen, die wesentliche Segmente ihrer jeweiligen Ökosysteme repräsentieren, erforderlich***. In den Governance-Strukturen wird eine ausgewogene Vertretung sichergestellt und verhindert, dass eine einzelne Gruppe von Akteuren, einschließlich großer Unternehmen, einen unverhältnismäßigen Einfluss auf die Prioritäten, die Mittelzuweisung oder die Entscheidungsfindung ausübt***, um eine breite und ausgewogene Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 260
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Zusammensetzung der Partner: sofern nicht hinreichend begründet, ist die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen aus	iii) Zusammensetzung der Partner: sofern nicht hinreichend begründet, ist die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen**,**

mindestens fünf Mitgliedstaaten sowie privater Einrichtungen, die wesentliche Segmente ihrer jeweiligen Ökosysteme repräsentieren, erforderlich, um eine breite und ausgewogene Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger sicherzustellen;	***einschließlich nationaler und regionaler Gebietskörperschaften,*** aus mindestens fünf Mitgliedstaaten oder assoziierten Drittländern **–** ***wobei mindestens drei Mitgliedstaaten vertreten sein müssen*** **–** sowie privater Einrichtungen, die wesentliche Segmente ihrer jeweiligen Ökosysteme repräsentieren, erforderlich, um eine breite und ausgewogene Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger ***in ihren Entscheidungsstrukturen*** sicherzustellen;

Or. en

Begründung

Im ursprünglichen Text werden die Möglichkeiten zur Teilnahme von assoziierten Ländern eingeschränkt, was dazu führen könnte, dass das Programm für assoziierte Länder weniger attraktiv wird. Die Regeln zur Zusammensetzung von Konsortien sollten keine Erhöhung der Schranken für die Beteiligung von assoziierten Ländern zur Folge haben. Die wirtschaftliche Entwicklung fällt häufig in die Zuständigkeit der Regionen, und die Regionen spielen eine wichtige Rolle bei der Mobilisierung von FuI-Akteuren in strategischen Sektoren und Wertschöpfungsketten – was mit starken Auswirkungen auf die Gesellschaft einhergeht. Zugleich lassen die derzeitigen Partnerschaftsmodelle die Beteiligung von Regionen nicht immer zu und erschweren es kleineren Akteuren, sich an Europäischen Partnerschaften zu beteiligen.

Änderungsantrag 261
Eszter Lakos, Radan Kanev, Mirosława Nykiel, Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Davor Ivo Stier, Dimitris Tsiodras, Paulius Saudargas, Inese Vaidere, Christian Ehler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Zusammensetzung der Partner: sofern nicht hinreichend begründet, ist die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen aus mindestens fünf Mitgliedstaaten sowie privater Einrichtungen, die wesentliche Segmente ihrer jeweiligen Ökosysteme repräsentieren, erforderlich, um eine breite und ausgewogene Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger	iii) Zusammensetzung der Partner: sofern nicht hinreichend begründet, ist die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen aus mindestens fünf Mitgliedstaaten sowie privater Einrichtungen, die wesentliche Segmente ihrer jeweiligen Ökosysteme repräsentieren, erforderlich, um eine breite und ausgewogene Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger ***und eine***

sicherzustellen;	***vielfältige Beteiligung aus ganz Europa in ihren Entscheidungsstrukturen*** sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 262
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Zusammensetzung der Partner: sofern nicht hinreichend begründet, ist die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen aus mindestens fünf Mitgliedstaaten sowie privater Einrichtungen, die wesentliche Segmente ihrer jeweiligen Ökosysteme repräsentieren, erforderlich, um eine breite und ausgewogene Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger sicherzustellen;	iii) Zusammensetzung der Partner: sofern nicht hinreichend begründet, ist die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen***, einschließlich nationaler und regionaler Gebietskörperschaften,*** aus mindestens fünf Mitgliedstaaten sowie privater Einrichtungen, die wesentliche Segmente ihrer jeweiligen Ökosysteme repräsentieren, erforderlich, um eine breite und ausgewogene Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger ***in ihren Entscheidungsstrukturen*** sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 263
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Orientierung am öffentlichen Interesse: Partnerschaften müssen ihren Beitrag zur Deckung gesellschaftlicher Bedürfnisse nachweisen, darunter sozialer Zusammenhalt, öffentliche Gesundheit, ökologische Nachhaltigkeit und demokratische Resilienz;

Or. en

Änderungsantrag 264
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jana Nagyová, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) ***gesamteuropäische Relevanz***: Partnerschaften ***haben eine gesamteuropäische Relevanz, die sich in einer ausgewogenen geografischen Verteilung der Partner auf die*** Mitgliedstaaten ***niederschlägt***;	iv) ***beidseitiger Nutzen***: Partnerschaften ***liefern nachweislich einen beiderseitigen Nutzen für die beteiligten*** Mitgliedstaaten***, indem sie gemeinsamen strategischen Interessen Rechnung tragen und die nationalen Beiträge einander ergänzen***;

Or. en

Änderungsantrag 265
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) - Partnerschaften sollten so gestaltet werden, dass eine Fragmentierung der Initiativen und Doppelarbeit vermieden werden, indem sie klar auf die strategischen Prioritäten der Union und die auf europäischer und nationaler Ebene ermittelten Bedürfnisse abgestimmt werden.

Or. ro

Begründung

Alle Partnerschaften müssen zur Verwirklichung der Ziele der Union beitragen und Doppelarbeit bei der Erreichung dieser Ziele vermeiden.

Änderungsantrag 266
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Missionsorientierung: die Partnerschaften formulieren klare, messbare und zeitgebundene Ziele innerhalb der Laufzeit von „Horizont Europa“, die als Grundlage für die Überwachung, Bewertung und Evaluierung dienen;	v) Missionsorientierung: die Partnerschaften formulieren klare, messbare und zeitgebundene Ziele innerhalb der Laufzeit von „Horizont Europa“, die als Grundlage für die Überwachung, Bewertung und Evaluierung dienen***, wie in der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Kommission und den teilnehmenden Mitgliedstaaten vereinbart***;

Or. en

Änderungsantrag 267
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Missionsorientierung: die Partnerschaften formulieren klare, messbare und zeitgebundene Ziele innerhalb der Laufzeit von „Horizont Europa“, die als Grundlage für die Überwachung, Bewertung und Evaluierung dienen;	v) Missionsorientierung: die Partnerschaften formulieren klare, messbare und zeitgebundene Ziele innerhalb der Laufzeit von „Horizont Europa“, die ***sich nicht wesentlich mit anderen Partnerschaften und Programmkomponenten überschneiden und*** als Grundlage für die Überwachung, Bewertung und Evaluierung dienen;

Or. en

Begründung

Es ist noch nicht bekannt, welche Art von Bedarf sich während der Laufzeit des Programms ergeben wird. Es könnte während der Laufzeit des Programms erforderlich sein, bestimmte wichtige oder kritische oder möglicherweise sogar sich überschneidende Themen zu fördern.

Änderungsantrag 268
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) ***Geschäftsplan***: die Partner ***entwickeln*** im Vorfeld einen Geschäftsplan, der eine Reihe zentraler Leistungsindikatoren zur Verfolgung der Fortschritte und eine zukunftsorientierte Übergangsstrategie umfasst, einschließlich Maßnahmen für das schrittweise Auslaufen der Finanzierung über „Horizont Europa“;	vi) ***Umsetzungsplan***: ***um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel zum gesellschaftlichen Nutzen beitragen und dass die Ergebnisse nicht ausschließlich von privaten Akteuren vereinnahmt werden, entwickeln*** die Partner im Vorfeld einen ***Umsetzungsplan***, der eine Reihe zentraler Leistungsindikatoren zur Verfolgung der Fortschritte und eine zukunftsorientierte Übergangsstrategie umfasst, einschließlich Maßnahmen für das schrittweise Auslaufen der Finanzierung über „Horizont Europa“;

Or. en

Änderungsantrag 269
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) Geschäftsplan: die Partner entwickeln im Vorfeld einen Geschäftsplan, der eine Reihe zentraler Leistungsindikatoren zur Verfolgung der Fortschritte und eine zukunftsorientierte Übergangsstrategie umfasst, einschließlich Maßnahmen für das schrittweise Auslaufen	vi) Geschäftsplan: die Partner entwickeln im Vorfeld einen Geschäftsplan, der eine Reihe zentraler Leistungsindikatoren zur Verfolgung der Fortschritte und eine zukunftsorientierte Übergangsstrategie umfasst, einschließlich Maßnahmen für das schrittweise Auslaufen

der Finanzierung über „Horizont Europa“;	der Finanzierung über „Horizont Europa“ ***und für verschiedene Optionen zur Nutzung und Verwertung der Ergebnisse in der Union***;

Or. en

Änderungsantrag 270
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) Geschäftsplan: die Partner entwickeln im Vorfeld einen Geschäftsplan, der eine Reihe zentraler Leistungsindikatoren zur Verfolgung der Fortschritte und eine zukunftsorientierte Übergangsstrategie umfasst, einschließlich Maßnahmen für das schrittweise Auslaufen der Finanzierung über „Horizont Europa“;	vi) Geschäftsplan: die Partner entwickeln im Vorfeld einen Geschäftsplan, der eine Reihe zentraler Leistungsindikatoren zur Verfolgung der Fortschritte und eine ***von den teilnehmenden Mitgliedstaaten vereinbarte*** zukunftsorientierte Übergangsstrategie umfasst, einschließlich Maßnahmen für das schrittweise Auslaufen der Finanzierung über „Horizont Europa“;

Or. en

Änderungsantrag 271
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Offenheit und Transparenz: Partnerschaften müssen Offenheit und Transparenz in Bezug auf die Ermittlung der Prioritäten und Ziele – einschließlich der erwarteten Ergebnisse und Wirkung – und das Engagement von – auch einschlägigen internationalen – Partnern	vii) Offenheit und Transparenz: Partnerschaften müssen Offenheit und Transparenz in Bezug auf die Ermittlung der Prioritäten und Ziele – einschließlich der erwarteten Ergebnisse und Wirkung – und das Engagement von – auch einschlägigen internationalen – Partnern

und Interessenträgern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die aus diversen Sektoren kommen, unterschiedliche Grundlagen haben und verschiedene Fachbereiche repräsentieren, zeigen, ohne die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen;	und Interessenträgern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die aus diversen Sektoren kommen, unterschiedliche Grundlagen haben und verschiedene Fachbereiche repräsentieren, zeigen, ohne die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen***, sofern dies angemessen ist und vorbehaltlich der Wahrung der strategischen Interessen der teilnehmenden Mitgliedstaaten***;

Or. en

Änderungsantrag 272
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Offenheit und Transparenz: Partnerschaften müssen Offenheit und Transparenz in Bezug auf die Ermittlung der Prioritäten und Ziele – einschließlich der erwarteten Ergebnisse und Wirkung – und das Engagement von – auch einschlägigen internationalen – Partnern und Interessenträgern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die aus diversen Sektoren kommen, unterschiedliche Grundlagen haben und verschiedene Fachbereiche repräsentieren, zeigen***, ohne die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen***;	vii) Offenheit und Transparenz: Partnerschaften müssen Offenheit und Transparenz in Bezug auf die Ermittlung der Prioritäten und Ziele – einschließlich der erwarteten Ergebnisse und Wirkung – und das Engagement von – auch einschlägigen internationalen – Partnern und Interessenträgern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die aus diversen Sektoren kommen, unterschiedliche Grundlagen haben und verschiedene Fachbereiche repräsentieren, zeigen***, wobei Offenheit, Wissensaustausch und die Zugänglichkeit der Ergebnisse als öffentliche Güter sichergestellt werden müssen***;

Or. en

Änderungsantrag 273
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Offenheit und Transparenz: Partnerschaften müssen Offenheit und Transparenz in Bezug auf die Ermittlung der Prioritäten und Ziele – einschließlich der erwarteten Ergebnisse und Wirkung – und das Engagement von – auch einschlägigen internationalen – Partnern und Interessenträgern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die aus diversen Sektoren kommen, unterschiedliche Grundlagen haben und verschiedene Fachbereiche repräsentieren, zeigen, ohne die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen;	vii) Offenheit und Transparenz: Partnerschaften müssen Offenheit und Transparenz in Bezug auf die Ermittlung der Prioritäten und Ziele – einschließlich der erwarteten Ergebnisse und Wirkung – und das Engagement von – auch einschlägigen internationalen – Partnern und Interessenträgern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die ***– über die bestehende Zusammensetzung der Partnerschaft hinaus –*** aus diversen Sektoren kommen, unterschiedliche Grundlagen haben und verschiedene Fachbereiche repräsentieren, zeigen, ohne die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen;

Or. en

Änderungsantrag 274
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vii) Offenheit und Transparenz: Partnerschaften müssen Offenheit und Transparenz in Bezug auf die Ermittlung der Prioritäten und Ziele – einschließlich der erwarteten Ergebnisse und Wirkung – und das Engagement von – auch einschlägigen internationalen – Partnern und Interessenträgern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die aus diversen Sektoren kommen, unterschiedliche Grundlagen haben und verschiedene Fachbereiche repräsentieren, zeigen, ohne die ***europäische Wettbewerbsfähigkeit*** zu beeinträchtigen;	vii) Offenheit und Transparenz: Partnerschaften müssen Offenheit und Transparenz in Bezug auf die Ermittlung der Prioritäten und Ziele – einschließlich der erwarteten Ergebnisse und Wirkung – und das Engagement von – auch einschlägigen internationalen – Partnern und Interessenträgern entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die aus diversen Sektoren kommen, unterschiedliche Grundlagen haben und verschiedene Fachbereiche repräsentieren, zeigen, ohne die ***wirtschaftliche Sicherheit Europas*** zu beeinträchtigen;

Or. en

Änderungsantrag 275
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) transparente interne Governance-Modalitäten und interne Vorschriften, einschließlich Verhaltenskodizes, die gewährleisten, dass sie offen und transparent funktionieren;	i) transparente interne Governance-Modalitäten und interne Vorschriften, einschließlich Verhaltenskodizes, die gewährleisten, dass sie offen und transparent ***und unter Einbeziehung aller als Partner beteiligten Interessenträger, einschließlich regionaler Gebietskörperschaften und kleinerer Akteure wie KMU und Start-ups,*** funktionieren;

Or. en

Begründung

Im Rahmen des vorgeschlagenen Dreiparteienansatzes sollte die Beteiligung öffentlicher Stellen nicht auf die Mitgliedstaaten beschränkt bleiben, sondern auch regionale Gebietskörperschaften einbeziehen.

Änderungsantrag 276
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) transparente interne Governance-Modalitäten und ***interne*** Vorschriften, einschließlich Verhaltenskodizes, die ***gewährleisten***, dass sie offen und transparent funktionieren;	i) transparente interne Governance-Modalitäten und Vorschriften, einschließlich ***Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung der demokratischen Kontrolle, der Rechenschaftspflicht und der ausgewogenen Vertretung der Interessenträger, sowie*** Verhaltenskodizes, die ***sicherstellen***, dass sie offen und transparent funktionieren;

Or. en

Änderungsantrag 277
Eszter Lakos, Radan Kanev, Mirosława Nykiel, Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Davor Ivo Stier, Dimitris Tsiodras, Paulius Saudargas, Inese Vaidere, Christian Ehler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) transparente interne Governance-Modalitäten und interne Vorschriften, einschließlich Verhaltenskodizes, die ***gewährleisten***, dass sie offen und transparent funktionieren;	i) transparente interne Governance-Modalitäten und interne Vorschriften, einschließlich Verhaltenskodizes, die ***sicherstellen***, dass sie offen und transparent ***und unter Einbeziehung aller Partner*** funktionieren;

Or. en

Änderungsantrag 278
Krzysztof Hetman

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ständige Offenheit der Initiative mit klaren und transparenten Beitritts- und Ausstiegskriterien, unter anderem durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für potenzielle neue Partnerorganisationen;	ii) ständige Offenheit der Initiative mit klaren und transparenten Beitritts- und Ausstiegskriterien, unter anderem durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für potenzielle neue Partnerorganisationen ***sowie durch die Einbindung von Partnern und Interessenträgern aus verschiedenen Sektoren, mit unterschiedlichem Hintergrund und aus verschiedenen Fachbereichen, darunter KMU, innovative Start-ups und Scale-ups sowie relevante internationale Akteure, unter gebührender Berücksichtigung allgemeiner Sicherheitserwägungen sowie der wirtschaftlichen Sicherheit und der***

Sicherheit der Forschung;

Or. en

Änderungsantrag 279
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ständige Offenheit der Initiative mit klaren und transparenten Beitritts- und Ausstiegskriterien, unter anderem durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für potenzielle neue Partnerorganisationen;	ii) ständige Offenheit der Initiative mit klaren und transparenten Beitritts- und Ausstiegskriterien, unter anderem durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für potenzielle neue Partnerorganisationen***, mit vereinfachten Zugangsbedingungen für kleine Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Einrichtungen aus Ausweitungs- und Übergangsländern***;

Or. en

Änderungsantrag 280
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) langfristige Planung auf der Grundlage messbarer Ziele und klar definierter Leistungsindikatoren, um einen effizienten Ressourceneinsatz und eine strenge Folgenabschätzung sicherzustellen.

Or. ro

Begründung

Mittel- und langfristige Planung ist vorteilhaft für einen effizienten Ressourceneinsatz, um ein hohes Leistungsniveau zu erreichen.

Änderungsantrag 281
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Flexibilität durch rechtzeitige Überarbeitung wichtiger Dokumente wie der strategischen Forschungs- und Innovationsagenden (SRIA) und der Übergangsstrategien, die erforderlichenfalls angepasst werden, um Relevanz und Durchführbarkeit sicherzustellen;	iii) Flexibilität durch rechtzeitige Überarbeitung wichtiger Dokumente wie der strategischen Forschungs- und Innovationsagenden (SRIA) und der Übergangsstrategien, die erforderlichenfalls angepasst werden, um Relevanz und Durchführbarkeit sicherzustellen***, wobei die strategischen Prioritäten der teilnehmenden Mitgliedstaaten berücksichtigt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 282
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die europäischen Partnerschaften veröffentlichen ihre letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vor dem 31. Dezember 2034. Im Rahmen der europäischen Partnerschaften wird der beste Weg für den Übergang festgelegt und umgesetzt. Unter Berücksichtigung der im Vorfeld ausgearbeiteten Übergangsstrategien werden die Partnerschaften einer unabhängigen Bewertung unterzogen, um	v) die europäischen Partnerschaften veröffentlichen ihre letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vor dem 31. Dezember 2034. Im Rahmen der europäischen Partnerschaften wird der beste Weg für den Übergang festgelegt und umgesetzt. Unter Berücksichtigung der im Vorfeld ausgearbeiteten Übergangsstrategien werden die Partnerschaften einer unabhängigen Bewertung unterzogen, um

festzustellen, ob ihre Ziele erreicht wurden, ob der Partnerschaftsansatz geeignet ist und ob sie weiterhin für die politischen Prioritäten der Union relevant sind. Diese Bewertung sollte eine Empfehlung hinsichtlich der wirksamsten Art der politischen Intervention für etwaige künftige Maßnahmen enthalten.	festzustellen, ob ihre Ziele erreicht wurden, ob der Partnerschaftsansatz geeignet ist und ob sie weiterhin für die politischen Prioritäten der Union relevant sind. Diese Bewertung sollte eine Empfehlung hinsichtlich der wirksamsten Art der politischen Intervention für etwaige künftige Maßnahmen enthalten***, wobei die Kontinuität von Forschung im öffentlichen Interesse sichergestellt wird und eine Beeinträchtigung öffentlicher Forschungskapazitäten vermieden wird***.

Or. en

Änderungsantrag 283
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die europäischen Partnerschaften veröffentlichen ihre letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vor dem 31. Dezember 2034. Im Rahmen der europäischen Partnerschaften wird der beste Weg für den Übergang festgelegt und umgesetzt. Unter Berücksichtigung der im Vorfeld ausgearbeiteten Übergangsstrategien werden die Partnerschaften einer unabhängigen Bewertung unterzogen, um festzustellen, ob ihre Ziele erreicht wurden, ob der Partnerschaftsansatz geeignet ist und ob sie weiterhin für die politischen Prioritäten der Union relevant sind. Diese Bewertung sollte eine Empfehlung hinsichtlich der wirksamsten Art der politischen Intervention für etwaige künftige Maßnahmen enthalten.	v) die europäischen Partnerschaften veröffentlichen ihre letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vor dem 31. Dezember 2034. Im Rahmen der europäischen Partnerschaften wird der beste Weg für den Übergang festgelegt und umgesetzt. Unter Berücksichtigung der im Vorfeld ausgearbeiteten Übergangsstrategien werden die Partnerschaften einer unabhängigen Bewertung unterzogen, um festzustellen, ob ihre Ziele erreicht wurden, ob der Partnerschaftsansatz geeignet ist und ob sie weiterhin für die politischen Prioritäten der Union ***und die Interessen der teilnehmenden Mitgliedstaaten*** relevant sind. Diese Bewertung sollte eine Empfehlung hinsichtlich der wirksamsten Art der politischen Intervention für etwaige künftige Maßnahmen enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 284
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) die europäischen Partnerschaften veröffentlichen ihre letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vor dem 31. Dezember 2034. Im Rahmen der europäischen Partnerschaften wird der beste Weg für den Übergang festgelegt und umgesetzt. Unter Berücksichtigung der im Vorfeld ausgearbeiteten Übergangsstrategien werden die Partnerschaften einer unabhängigen Bewertung unterzogen, um festzustellen, ob ihre Ziele erreicht wurden, ob der Partnerschaftsansatz geeignet ist und ob sie weiterhin für die politischen Prioritäten der Union relevant sind. Diese Bewertung ***sollte*** eine Empfehlung hinsichtlich der wirksamsten Art der politischen Intervention für etwaige künftige Maßnahmen ***enthalten***.	v) die europäischen Partnerschaften veröffentlichen ihre letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vor dem 31. Dezember 2034. Im Rahmen der europäischen Partnerschaften wird der beste Weg für den Übergang festgelegt und umgesetzt. Unter Berücksichtigung der im Vorfeld ausgearbeiteten Übergangsstrategien werden die Partnerschaften einer unabhängigen Bewertung unterzogen, um festzustellen, ob ihre Ziele erreicht wurden, ob der Partnerschaftsansatz geeignet ist und ob sie weiterhin für die politischen Prioritäten der Union relevant sind. Diese Bewertung ***enthält*** eine Empfehlung hinsichtlich der wirksamsten Art der politischen Intervention für etwaige künftige Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 285
Krzysztof Hetman

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ixa) Einbindung von KMU und Scale-ups: die Partnerschaften formulieren gegebenenfalls klare Strategien, um die Einbindung von KMU, innovativen Start-ups und Scale-ups in den Innovationszyklus zu fördern, wobei sie

deren spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen berücksichtigen und sicherstellen, dass diese eine substanzielle Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft spielen;

Or. en

Änderungsantrag 286
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jana Nagyová, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ix a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ixa) die teilnehmenden Mitgliedstaaten spielen eine zentrale Rolle bei der strategischen Governance, auch im Hinblick auf die Ausrichtung, Überarbeitung und Umsetzung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenden und Übergangsstrategien;

Or. en

Änderungsantrag 287
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) vi) das Portfolio weist eine klare Ausrichtung und Relevanz hinsichtlich Forschung und Innovation auf;
	vii) es werden Synergieeffekte mit anderen Programmkomponenten erzielt;

Or. en

Änderungsantrag 288
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Werden europäische Partnerschaften nicht erneuert, setzen sie geeignete Maßnahmen auf der Grundlage ihrer ***in ihren Übergangsstrategien festgelegten*** Maßnahmen für die Beendigung der Partnerschaft um.	b) Werden europäische Partnerschaften nicht erneuert, setzen sie geeignete Maßnahmen auf der Grundlage ihrer Maßnahmen für die Beendigung der Partnerschaft um ***und stellen sicher, dass öffentlich finanziertes Wissen, öffentlich finanzierte Infrastrukturen und öffentlich finanzierte Ergebnisse zugänglich bleiben und weiterhin Zielen von öffentlichem Interesse dienen***.

Or. en

Änderungsantrag 289
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, András Gyürk, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Werden europäische Partnerschaften nicht erneuert, setzen sie geeignete Maßnahmen auf der Grundlage ihrer in ihren Übergangsstrategien festgelegten Maßnahmen für die Beendigung der Partnerschaft um.	b) Werden europäische Partnerschaften nicht erneuert, setzen sie ***in Absprache mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten*** geeignete Maßnahmen auf der Grundlage ihrer in ihren Übergangsstrategien festgelegten Maßnahmen für die Beendigung der Partnerschaft um.

Or. en

Änderungsantrag 290

Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	xv) Auswirkungen auf Industrie und Technologie: Die vorgeschlagenen Projekte müssen ein erhebliches Potenzial für industrielle Innovation, die Entwicklung europäischer strategischer Technologien und die unmittelbare Anwendbarkeit im Industrie- und Energiesektor aufweisen.
	xvi) Zusammenarbeit zwischen Forschung und Industrie: Es wird eine Bewertung der Fähigkeit der Partnerschaft vorgenommen, das Forschungsumfeld und den Privatsektor zu integrieren, um den Technologietransfer und die rasche Anwendung von Forschungsergebnissen in der Industrie zu beschleunigen.
	xvii) Digitale Innovation und ihre Anwendung in Industrie und Energiewirtschaft: Partnerschaften müssen nachweisen, dass sie digitale Technologien und Automatisierung einsetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz zu steigern. xix) Nachhaltigkeit sowie industrielle und energetische Resilienz: Es wird bewertet, wie die Partnerschaft zur Stärkung kritischer Infrastrukturen beiträgt, die nachhaltig und resistent gegen technologische Veränderungen oder externe Schocks sind.
	Partnerschaften sollten auf transnationalen Zusammenhalt und eine geografisch ausgewogene Verteilung der Partner abzielen und die Überwachung und Bewertung der Auswirkungen in den Bereichen Digitales und Industrie umfassen, um die praktische Anwendung der Forschungs- und Innovationsergebnisse sicherzustellen.

Or. ro

Änderungsantrag 291
René Repasi

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Europäischen Partnerschaften können von Sachverständigen geleitete strukturierte sektorale Planungsplattformen einrichten, die unabhängige wissenschaftliche Sachverständige und Sachverständige für Forschung sowie zentrale Akteure des jeweiligen Ökosystems aus einem bestimmten Wissenschaftssektor zusammenbringen, um auf der Grundlage komplementärer Stärken und Spezialisierungen detaillierte Finanzierungspläne, vorläufige Mittelzuweisungen und die Aufgabenteilung innerhalb der Partnerschaft zu vereinbaren und vorzubereiten. Diese Partnerschaften können sich abweichend von Absatz 1a Ziffer iii ausschließlich aus öffentlichen Einrichtungen zusammensetzen, die zusammen repräsentativ für einen bestimmten Wissenschaftssektor sein müssen.

Or. en

Begründung

Wird zu Absatz 1b

Änderungsantrag 292
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Alle Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder, sollten bereits ab den frühen Phasen in den Prozess zum Vorschlag neuer Partnerschaften einbezogen werden.

Or. en

Begründung

Nur die Kommission wird als Interessenträger genannt, der Bereiche für Partnerschaften vorschlägt. Es ist unerlässlich, auch andere Interessenträger in die Festlegung dieser Zielbereiche einzubeziehen. Partnerschaften sollten nicht ausschließlich und ausdrücklich an die politischen Prioritäten der Kommission und/oder die Politikfenster geknüpft sein – da dies zu einer starken Einschränkung führen und ihr Potenzial begrenzen würde.

Änderungsantrag 293
Christian Ehler, Willemien Koning, Wouter Beke, Eszter Lakos, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Ausfuhrkontrolle und verteidigungsbezogene Tätigkeiten
	(1) Im Rahmen dieses Programms werden die Maßnahmen zur Ausfuhrkontrolle unterstützt, indem Ausschreibungen mit potenzieller Relevanz für die Ausfuhrkontrolle gekennzeichnet werden:
	a) In jeder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses Programms wird unter Bezugnahme auf die einschlägigen Kategorien von Kontrolllisten angegeben, ob die Forschungstätigkeiten, die voraussichtlich im Rahmen der Aufforderung finanziert werden, wahrscheinlich zu Ergebnissen führen werden, die in den Anwendungsbereich

der Verordnung (EU) 2021/821 oder gleichwertiger nationaler Ausfuhrkontrollrahmen fallen.

b) Die Angabe gemäß Buchstabe a dient ausschließlich der Unterrichtung der Antragsteller über vorhersehbare nachgelagerte Verpflichtungen nach dem Ausfuhrkontrollrecht, unter anderem in Bezug auf die Verbreitung der Ergebnisse, den Technologietransfer und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen mit Sitz außerhalb der Union. Sie stellt keinen Grund für die Beschränkung der Förderfähigkeit, für die Anwendung besonderer Bedingungen auf Vergabeverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) XXX [Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit] oder für die Auferlegung erhöhter Forschungssicherheitsmaßnahmen für im Rahmen der Aufforderung finanzierte Projekte dar.

c) Die in Buchstabe a genannte Angabe wird von der Kommission überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert, um den Entwicklungen im Rahmen der Ausfuhrkontrolle der Union und im wissenschaftlichen Anwendungsbereich der Aufforderung Rechnung zu tragen.

(2) Im Rahmen dieses Programms unterstützte Projekte können Arbeitspakete umfassen, die auf Verteidigungsanwendungen ausgerichtet sind und im Rahmen des spezifischen Programms für Verteidigungsforschung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] finanziert werden.

Die Ausweisung von Arbeitspaketen, die auf Verteidigungsanwendungen ausgerichtet sind, erfolgt in der Vorschlagsphase auf der Grundlage einer Eigenerklärung der Antragsteller und wird während der Ausarbeitung der Finanzhilfevereinbarung bestätigt oder verfeinert. Die Teilnehmer sind nicht

verpflichtet, an den so ausgewiesenen Arbeitspaketen mitzuwirken, und ihre Ablehnung hat keinen Einfluss auf ihre Teilnahme an anderen Arbeitspaketen der Maßnahme, sofern ihre fortgesetzte Teilnahme an diesen anderen Arbeitspaketen technisch machbar bleibt.

Gelangt die Kommission während der Durchführung einer Maßnahme zu der Auffassung, dass ein oder mehrere Arbeitspakete als auf Verteidigungsanwendungen ausgerichtet neu einzustufen sind oder dass die Einstufung der Maßnahme hinsichtlich ihrer Nähe zum Verteidigungsbereich anderweitig zu überarbeiten ist, so tritt sie in einen Dialog mit dem Konsortium. Eine solche Neueinstufung wird durch eine Änderung der Finanzhilfevereinbarung formalisiert, die nach dem Verfahren des in Artikel 20 Absatz 1a der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] genannten delegierten Rechtsakts angenommen wird. Ein Teilnehmer, der nicht an die sich aus der Neueinstufung ergebenden Verpflichtungen gebunden sein möchte, kann sich ohne finanzielle Sanktion aus dem betroffenen Arbeitspaket oder der Maßnahme insgesamt zurückziehen. Ein solcher Rückzug stellt keinen Grund für die Kündigung der Konsortialvereinbarung in Bezug auf den Beitrag dieses Teilnehmers zu anderen Arbeitspaketen der Maßnahme dar, wenn seine Teilnahme an diesen anderen Arbeitspaketen technisch machbar bleibt. Die in Artikel 20 Absatz 1a Buchstabe d Ziffer vi der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] festgelegte Bedingung der strukturellen Trennbarkeit gilt entsprechend für jedes neu eingestufte Arbeitspaket.

Or. en

Änderungsantrag 294
Bart Groothuis, Katri Kulmuni, Elisabetta Gualmini, Michael McNamara, Anna Stürgkh, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler, Andreas Glück

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Moonshot-Projekte
	Moonshot-Projekte werden in einem agilen und wettbewerbsorientierten Verfahren ausgewählt. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 11a der Verordnung (EU) XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] gelten folgende Kriterien:
	a) Mit dem Moonshot-Projekt wird auf transformative technologische Ergebnisse abgezielt, die über den Anwendungsbereich einzelner Maßnahmen im Rahmen von Horizont Europa hinausgehen und koordinierte Beiträge aus mehr als einem Unionsprogramm erfordern.
	b) Es werden konkrete Zusagen von Mitgliedstaaten zu dem Moonshot-Projekt nachgewiesen, gegebenenfalls einschließlich finanzieller oder Sachleistungen privater Partner.
	c) Der Durchführungsplan für das Moonshot-Programm umfasst Folgendes:
	i) zeitlich spezifizierte Etappenziele, die den gesamten Weg von der Forschung über die Skalierung bis hin zur industriellen Umsetzung abdecken;
	ii) nachgewiesene Beiträge zu den einschlägigen politischen Zielen der Union und gegebenenfalls zu damit zusammenhängenden Gesetzgebungsinitiativen.

Or. en

Begründung

The Ehler Report introduced Article 11a in the Horizon Europe Regulation, establishing moonshots as bold strategic frameworks requiring coordinated action across EU programmes and Member States. While it introduces the concept, it requires further operational detail for effective implementation. As with European Partnerships, which are anchored in both the Regulation and the Council Decision, moonshots require the same approach. Omitting them from the Council Decision would undermine programme coherence. This Article closes that gap, giving the Commission a clear mandate to operationalise moonshots through clear selection criteria, cross-programme requirements and time-bound milestones.

Änderungsantrag 295
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission richtet einen Europäischen Forschungsrat (European Research Council – ERC) für die Durchführung der den ERC betreffenden Maßnahmen im Rahmen des Teils I „Wissenschaftsexzellenz“ der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] ein. Der ERC ist Rechtsnachfolger des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates eingerichteten Europäischen Forschungsrats.	(1) Die Kommission richtet einen Europäischen Forschungsrat (European Research Council – ERC) für die Durchführung der den ERC betreffenden Maßnahmen im Rahmen des Teils I „Wissenschaftsexzellenz“ der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] ein***, wobei das Parlament und der Rat regelmäßig unterrichtet werden und ein Meinungsaustausch mit ihnen geführt wird***. Der ERC ist Rechtsnachfolger des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates eingerichteten Europäischen Forschungsrats.

Or. en

Änderungsantrag 296
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission richtet einen	(1) Die Kommission richtet einen

Europäischen Forschungsrat (European Research Council – ERC) für die Durchführung der den ERC betreffenden Maßnahmen im Rahmen ***des Teils*** I „Wissenschaftsexzellenz“ der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] ein. Der ERC ist Rechtsnachfolger des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates eingerichteten Europäischen Forschungsrats.	Europäischen Forschungsrat (European Research Council – ERC) für die Durchführung der den ERC betreffenden Maßnahmen im Rahmen ***der Säule*** I „Wissenschaftsexzellenz“ der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] ein. Der ERC ist Rechtsnachfolger des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates eingerichteten Europäischen Forschungsrats.

Or. en

Änderungsantrag 297
Christian Ehler, Willemien Koning, Wouter Beke, Radan Kanev, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ERC besteht aus dem unabhängigen Wissenschaftlichen Rat des ERC nach Artikel 7 und einer zugeordneten Durchführungsstelle des ERC nach Artikel 8.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In das Rahmenprogramm verschoben

Änderungsantrag 298
Christian Ehler, Radan Kanev, Seán Kelly, Willemien Koning, Wouter Beke, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Wissenschaftliche Rat des ERC hat einen Präsidenten (im	***entfällt***

Folgenden „ERC-Präsident“), der unter erfahrenen und international anerkannten Wissenschaftlern ausgewählt wird.

Or. en

Begründung

In das Rahmenprogramm verschoben

Änderungsantrag 299
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jana Nagyová, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Wissenschaftliche Rat des ERC hat einen Präsidenten (im Folgenden „ERC-Präsident“), der unter erfahrenen und international anerkannten Wissenschaftlern ausgewählt wird.	(3) Der Wissenschaftliche Rat des ERC hat einen Präsidenten (im Folgenden „ERC-Präsident“), der ***in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren*** unter erfahrenen und international anerkannten Wissenschaftlern ausgewählt wird***, wobei eine breit angelegte und wettbewerbsorientierte Ausschreibung erfolgt, die über die Expertengruppen der Kommission und die registrierten Interessenträger hinausgeht, um Exzellenz, Unabhängigkeit und Legitimität im Ernennungsverfahren sicherzustellen, einschließlich:*** ***a) Nominierungen, die von den zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten eingereicht werden;*** ***b) Nominierungen, die von einzelnen Hochschulen oder Hochschulgruppierungen, einschließlich europäischer Hochschulallianzen, in einem strukturierten Verfahren eingereicht werden;*** ***c) Selbstnominierungen, die im Rahmen einer offenen und wettbewerbsorientierten***

Ausschreibung eingereicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 300
András Gyürk

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Wissenschaftliche Rat des ERC hat einen Präsidenten (im Folgenden „ERC-Präsident“), der unter erfahrenen und international anerkannten Wissenschaftlern ausgewählt wird.	(3) Der Wissenschaftliche Rat des ERC hat einen Präsidenten (im Folgenden „ERC-Präsident“), der ***unter Berücksichtigung der geografischen Vielfalt*** unter erfahrenen und international anerkannten Wissenschaftlern ausgewählt wird.

Or. en

Änderungsantrag 301
Christian Ehler, Seán Kelly, Willemien Koning, Wouter Beke, Radan Kanev, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der ERC-Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das unter Beteiligung eines unabhängigen diesbezüglichen Auswahlausschusses durchgeführt wird. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Bewerber bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates des ERC. Die Amtszeit des ERC-Präsidenten ist auf zwei Jahre begrenzt und kann einmal um bis zu zwei Jahre	***entfällt***

verlängert werden.

Or. en

Begründung

In das Rahmenprogramm verschoben

Änderungsantrag 302
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der ERC-Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das unter Beteiligung eines unabhängigen diesbezüglichen Auswahlausschusses durchgeführt wird. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Bewerber bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates des ERC. Die Amtszeit des ERC-Präsidenten ist auf zwei Jahre begrenzt und kann einmal um bis zu zwei Jahre verlängert werden.	(4) Der ERC-Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das unter Beteiligung eines unabhängigen diesbezüglichen Auswahlausschusses durchgeführt wird. ***Die Mitglieder dieses speziellen Auswahlausschusses werden auf der Grundlage nachgewiesener wissenschaftlicher Exzellenz, Anerkennung durch Fachkolleginnen und -kollegen und nachgewiesenen Fachwissens ausgewählt. Dabei ist vollständige Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie eine angemessene geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Bei der Auswahl wird auch der Vielfalt der Disziplinen, Sektoren und Erfahrungen Rechnung getragen, um eine qualitativ hochwertige, unparteiische und fundierte Entscheidungsfindung sicherzustellen.*** Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Bewerber bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates des ERC. ***Vor der Ernennung werden das Europäische Parlament und der Rat über den vorgeschlagenen Kandidaten bzw. die vorgeschlagene Kandidatin unterrichtet***

und erhalten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen, unter anderem durch die Durchführung öffentlicher Anhörungen. Die Amtszeit des ERC-Präsidenten ist auf zwei Jahre begrenzt und kann einmal um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 303
Katri Kulmuni, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der ERC-Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das unter Beteiligung eines unabhängigen diesbezüglichen Auswahlausschusses durchgeführt wird. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Bewerber bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates des ERC. Die Amtszeit des ERC-Präsidenten ist auf ***zwei*** Jahre begrenzt und kann einmal um bis zu ***zwei*** Jahre verlängert werden.	(4) Der ERC-Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das unter Beteiligung eines unabhängigen diesbezüglichen Auswahlausschusses durchgeführt wird. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Bewerber bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates des ERC. Die Amtszeit des ERC-Präsidenten ist auf ***vier*** Jahre begrenzt und kann einmal um bis zu ***vier*** Jahre verlängert werden. ***Der ERC-Präsident widmet seine bzw. ihre Arbeitszeit grundsätzlich zu mindestens 80 % den Geschäften des ERC. Die Höhe des Honorars des ERC-Präsidenten orientiert sich an den Vergütungen für leitende Positionen in der Kommission, und er bzw. sie erhält von der Durchführungsstelle des ERC die für die Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung.***

Or. en

Begründung

Die derzeitige Amtszeit des ERC-Präsidenten bzw. der ERC-Präsidentin beträgt 4+4 Jahre, und es gibt keinen triftigen Grund, diese zu verkürzen. Eine Reihe von Interessenträgern unterstützt die Wiedereinführung von Kriterien aus dem 9. Forschungsrahmenprogramm, die dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des ERC Verpflichtungen auferlegen, um sicherzustellen, dass genügend Ressourcen für die Leitung eines unabhängigen ERC aufgewendet werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen in diesem und im folgenden Absatz wird der Text aus den Rechtsvorschriften zum 9. Forschungsrahmenprogramm wieder aufgenommen.

Änderungsantrag 304
Anna Zalewska, Ondřej Krutílek

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der ERC-Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das unter Beteiligung eines unabhängigen diesbezüglichen Auswahlausschusses durchgeführt wird. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Bewerber bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates des ERC. Die Amtszeit des ERC-Präsidenten ist auf ***zwei*** Jahre begrenzt und kann einmal ***um bis zu zwei Jahre*** verlängert werden.	(4) Der ERC-Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das unter Beteiligung eines unabhängigen diesbezüglichen Auswahlausschusses durchgeführt wird. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Bewerber bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates des ERC. Die Amtszeit des ERC-Präsidenten ist auf ***vier*** Jahre begrenzt und kann einmal verlängert werden.

Or. pl

Änderungsantrag 305
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der ERC-Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines	(4) Der ERC-Präsident wird von der Kommission nach Abschluss eines

transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das unter Beteiligung eines unabhängigen diesbezüglichen Auswahlausschusses durchgeführt wird. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Bewerber bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates des ERC. Die Amtszeit des ERC-Präsidenten ist auf ***zwei*** Jahre begrenzt ***und kann einmal um bis zu zwei Jahre verlängert werden***.	transparenten Einstellungsverfahrens ernannt, das unter Beteiligung eines unabhängigen diesbezüglichen Auswahlausschusses durchgeführt wird. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Bewerber bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftlichen Rates des ERC. Die Amtszeit des ERC-Präsidenten ist auf ***vier*** Jahre begrenzt ***und kann einmal verlängert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 306
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der ERC-Präsident ist für die Dauer der Ernennung in Brüssel ansässig und widmet die Arbeitszeit grundsätzlich zu mindestens 80 % den Geschäften des ERC. Die Höhe des Honorars des ERC-Präsidenten orientiert sich an den Vergütungen für leitende Positionen in der Kommission, wobei die Durchführungsstelle des ERC die für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche Unterstützung gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 307
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Präsident wird von drei Vize-Präsidenten unterstützt, die der Wissenschaftliche Rat aus seinen Mitgliedern auswählt.	(6) Der Präsident wird von drei Vize-Präsidenten unterstützt, die der Wissenschaftliche Rat aus seinen Mitgliedern auswählt. ***Das Parlament wird rechtzeitig über diese Ernennungen unterrichtet und es organisiert vor ihrer Ernennung öffentliche Anhörungen, einschließlich gemeinsamer Anhörungen, gefolgt von einer Bestätigungsabstimmung durch den zuständigen Ausschuss. Nach ihrer Ernennung führt das Parlament während ihres gesamten Mandats einen regelmäßigen strukturierten Dialog mit den Vizepräsidenten.***

Or. en

Änderungsantrag 308
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Radan Kanev, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der ***Präsident wird von*** drei Vize-Präsidenten ***unterstützt, die der Wissenschaftliche Rat aus seinen Mitgliedern auswählt***.	(6) Der ***Wissenschaftliche Rat des ERC wählt aus seinen Mitgliedern*** drei Vize-Präsidenten***, die den ERC-Präsidenten bei seinen repräsentativen und organisatorischen Aufgaben unterstützen***. ***Sie führen den Titel „ERC-Vizepräsident“. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Form eines Honorars und gegebenenfalls eine Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten.***

Or. en

Begründung

Hierher verschoben aus Artikel 7, der größtenteils in das Rahmenprogramm verschoben wird

Änderungsantrag 309
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Präsident wird von drei Vize-Präsidenten unterstützt, die der Wissenschaftliche Rat aus seinen Mitgliedern auswählt.	(6) Der Präsident wird von drei Vize-Präsidenten unterstützt, die der Wissenschaftliche Rat aus seinen Mitgliedern auswählt. ***Den drei Vize-Präsidenten wird Unterstützung gewährt, um an ihren Heimateinrichtungen eine angemessene lokale administrative Unterstützung sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 310
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Radan Kanev, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Im Rahmen der Durchführung des spezifischen Programms und mit Blick auf die Durchführung dieser Aufgaben ist der Wissenschaftliche Rat des ERC für Folgendes verantwortlich:
	a) Im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Strategie:
	i) Festlegung der wissenschaftlichen Gesamtstrategie für den ERC unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Möglichkeiten und des wissenschaftlichen Bedarfs in Europa;
	ii) Aufstellung des Arbeitsprogramms und Zusammenstellung der ERC-Unterstützungsmaßnahmen im Einklang mit seiner wissenschaftlichen Strategie;
	iii) im Einklang mit seiner

wissenschaftlichen Strategie Festlegung der nötigen Initiativen – einschließlich Öffentlichkeitsarbeit – für eine internationale Zusammenarbeit, was auch die Schärfung des Profils des ERC gegenüber den führenden Forschenden aus aller Welt einschließt.

b) Im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Abwicklung, Überwachung und Qualitätskontrolle:
i) Gewährleistung eines Peer-Review-Systems von Weltrang, das sich auf wissenschaftliche Exzellenz und eine vollkommen transparente, faire und unparteiische Bearbeitung der Vorschläge stützt, auf der Grundlage von Stellungnahmen zu Durchführung und Abwicklung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, zu Bewertungskriterien, Peer-Review-Verfahren – einschließlich Auswahl der Sachverständigen und der Verfahren für Prüfung und Evaluierung der Vorschläge – und zu den notwendigen Durchführungsvorschriften und Leitlinien, auf deren Grundlage unter Aufsicht des Wissenschaftlichen Rates des ERC entschieden wird, ob ein Vorschlag finanziert werden soll;
ii) Unterbreitung eines Vorschlags, auf dessen Grundlage im Fall von ERC-Pionierforschungsmaßnahmen die Sachverständigen benannt werden;
iii) Sicherstellung der Vergabe von ERC-Finanzhilfen nach einfachen und transparenten Verfahren, die Spitzenleistungen in den Mittelpunkt stellen, den Unternehmungsgeist anregen und Flexibilität und Verantwortlichkeit durch kontinuierliche Überwachung von Qualität und Umsetzung der Maßnahmen verbinden;
iv) Überprüfung und Bewertung der Erfolge des ERC und der Qualität und Wirkung der vom ERC finanzierten Forschung sowie Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen und Leitlinien für korrigierende oder

zukünftige Maßnahmen; v) Festlegung von Standpunkten zu allen sonstigen Angelegenheiten, die die Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten des ERC und die Qualität der durchgeführten Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Teils von „Horizont Europa“ beeinflussen.

c) Im Zusammenhang mit Kommunikation und der Verbreitung der Ergebnisse:
i) Stärkung des allgemeinen Profils und der Sichtbarkeit des ERC durch Kommunikations- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Bekanntmachung der Tätigkeiten und Erfolge des ERC und der Ergebnisse der vom ERC geförderten Projekte im Rahmen wissenschaftlicher Konferenzen mit der Wissenschaftsgemeinschaft, den wichtigsten Interessenträgern und der Öffentlichkeit;
ii) gegebenenfalls Konsultierung der wissenschaftlichen, technischen und akademischen Gemeinschaft, regionaler und nationaler Forschungsfördereinrichtungen und sonstiger Interessenträger durch den Wissenschaftlichen Rat; iii) regelmäßige Berichterstattung an die Kommission über seine Tätigkeiten.

Or. en

Begründung

Hierher verschoben aus Artikel 7, der größtenteils in das Rahmenprogramm verschoben wird

Änderungsantrag 311
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7) ***Die Grundprinzipien der Tätigkeit des ERC sind wissenschaftliche Exzellenz, offene Wissenschaft, Autonomie, Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in der Forschung bei gleichzeitiger Wahrung der internen Strategien der Europäischen*** Kommission. ***Er gewährleistet die Kontinuität mit den Maßnahmen des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates eingerichteten ERC.***	(7) ***Der wissenschaftliche Rat des ERC unterrichtet die*** Kommission ***über Trends in der Forschung, Daten sowie alle für die Politikgestaltung relevanten Fragen und kann diesbezügliche Analysen durchführen***.

Or. en

Begründung

Hierher verschoben aus Artikel 7, der größtenteils in das Rahmenprogramm verschoben wird

Änderungsantrag 312
András Gyürk

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 7
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Grundprinzipien der Tätigkeit des ERC sind wissenschaftliche Exzellenz, offene Wissenschaft, Autonomie, Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in der Forschung ***bei gleichzeitiger Wahrung der internen Strategien der Europäischen Kommission***. Er gewährleistet die Kontinuität mit den Maßnahmen des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates eingerichteten ERC.	(7) Die Grundprinzipien der Tätigkeit des ERC sind wissenschaftliche Exzellenz, offene Wissenschaft, Autonomie, Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität in der Forschung ***sowie eine breite geografische Vertretung von Forschenden***. Er gewährleistet die Kontinuität mit den Maßnahmen des mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates eingerichteten ERC.

Or. en

Änderungsantrag 313
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Durch seine Tätigkeiten unterstützt der ERC nach dem Bottom-up-Prinzip Pionierforschung, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschenden und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschenden auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.	(8) Durch seine ***einfachen, transparenten und eigenständig entwickelten*** Tätigkeiten***, die auf die Erfordernisse der Pionierforschung zugeschnitten sind,*** unterstützt der ERC nach Bottom-up-Prinzip ***von den Forschenden selbst getragene*** Pionierforschung, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschenden und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschenden auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird. ***Er entwickelt unter der Leitung des Wissenschaftlichen Rates des ERC einfache und transparente Verfahren, die auf die Bedürfnisse der Pionierforschung zugeschnitten sind.***

Or. en

Begründung

Mechanismen, die für die Ziele des ERC geeignet sind, sollten gestärkt werden.

Änderungsantrag 314
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Durch seine Tätigkeiten unterstützt der ERC nach dem Bottom-up-Prinzip Pionierforschung, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschenden und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschenden auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.	(8) Durch seine Tätigkeiten unterstützt der ERC nach dem Bottom-up-Prinzip Pionierforschung, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschenden und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschenden auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird***, sowie ambitionierte Initiativen, die zu bahnbrechenden Entdeckungen führen können***.

Or. ro

Begründung

Die rasanten globalen Entwicklungen in allen Bereichen und die damit verbundenen Herausforderungen erfordern auch die Unterstützung ambitionierter Initiativen, die zu revolutionären Entdeckungen führen können.

Änderungsantrag 315
András Gyürk

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 8
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Durch seine Tätigkeiten unterstützt der ERC nach dem Bottom-up-Prinzip Pionierforschung, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschenden und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschenden auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.	(8) Durch seine Tätigkeiten unterstützt der ERC nach dem Bottom-up-Prinzip Pionierforschung, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschenden und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschenden ***und Forschenden aus unterrepräsentierten Regionen*** auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 316
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jana Nagyová

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission gewährleistet die Autonomie und Integrität des ERC und sorgt für eine ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben.	(9) Die Kommission gewährleistet die Autonomie und Integrität des ERC und sorgt für eine ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. ***Die Kommission unterrichtet das Parlament regelmäßig über die Durchführung der Tätigkeiten des ERC und ermöglicht es ihm, Bemerkungen anzubringen oder Einwände zu erheben, insbesondere in***

Bezug auf die Governance, die Programmauswahl, die Ausführung des Haushaltsplans und die Einhaltung der Ziele des spezifischen Programms.

Or. en

Änderungsantrag 317
Christian Ehler, Willemien Koning, Wouter Beke, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Die*** Kommission ***gewährleistet die Autonomie und Integrität des ERC und sorgt für eine ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben***.	(9) ***Der wissenschaftliche Rat des ERC und die*** Kommission ***treten mindestens zweimal jährlich zusammen, um einen umfassenden und rechtzeitigen Meinungsaustausch bezüglich der Ausarbeitung der Strategie des ERC und der Politikgestaltung der Kommission zu führen***.

Or. en

Begründung

Hierher verschoben aus Artikel 7, der größtenteils in das Rahmenprogramm verschoben wird

Änderungsantrag 318
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission stellt sicher, dass die Maßnahmen des ERC gemäß den in Absatz 7 des vorliegenden Artikels festgelegten Grundsätzen und der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a	***entfällt***

genannten, vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten Gesamtstrategie für den ERC durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 319
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission stellt sicher, dass die Maßnahmen des ERC gemäß den in ***Absatz*** 7 des vorliegenden Artikels festgelegten Grundsätzen und der in Artikel 7 Absatz 4 ***Buchstabe a*** genannten, vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten Gesamtstrategie ***für den*** ERC durchgeführt werden.	(10) Die Kommission stellt sicher, dass die Maßnahmen des ERC gemäß den in ***den Absätzen*** 7 ***und 8*** des vorliegenden Artikels festgelegten Grundsätzen und der in Artikel 7 Absatz 4 genannten, vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten Gesamtstrategie ***sowie den Verfahren und Standpunkten des*** ERC durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 320
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission stellt sicher, dass die Maßnahmen des ERC gemäß den in ***Absatz*** 7 des vorliegenden Artikels festgelegten Grundsätzen und ***der*** in Artikel 7 Absatz 4 ***Buchstabe*** a genannten, vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten ***Gesamtstrategie für den ERC*** durchgeführt werden.	(10) Die Kommission stellt sicher, dass die Maßnahmen des ERC gemäß den in ***den Absätzen*** 7 ***und 8*** des vorliegenden Artikels festgelegten Grundsätzen und ***den*** in Artikel 7 Absatz 4 ***Buchstaben*** a***, c und d*** genannten, vom Wissenschaftlichen Rat des ERC erstellten ***Elementen*** durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 321
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Artikel sollte in das Rahmenprogramm verschoben werden

Änderungsantrag 322
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jana Nagyová, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von Forschungsbereichen und von geografischer Herkunft sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von Fremdinteressen, ad personam. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten Ermittlungsverfahren ernannt, das auch ***eine*** offene ***Konsultation*** der wissenschaftlichen Gemeinschaft und	(1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von Forschungsbereichen und von geografischer Herkunft sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von Fremdinteressen, ad personam. ***Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden auf der Grundlage nachgewiesener wissenschaftlicher Exzellenz, Anerkennung durch Fachkolleginnen und -kollegen und nachgewiesenen Fachwissens ausgewählt. Dabei ist vollständige Unabhängigkeit und die Vermeidung von***

einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst.

Interessenkonflikten sowie eine angemessene geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Bei der Auswahl wird auch der Vielfalt der Disziplinen, Sektoren und Erfahrungen Rechnung getragen, um eine qualitativ hochwertige, unparteiische und fundierte Entscheidungsfindung sicherzustellen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten Ermittlungsverfahren ernannt, das auch ***Vorschläge seitens der Mitgliedstaaten und*** offene ***Konsultationen*** der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst. ***Das Europäische Parlament und der Rat werden über das Verfahren unterrichtet und erhalten Gelegenheit, zu den Ernennungen Stellung zu nehmen, unter anderem durch die Durchführung öffentlicher Anhörungen.***

Or. en

Änderungsantrag 323
András Gyürk

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von	(1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von

Forschungsbereichen ***und von geografischer*** Herkunft sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von Fremdinteressen, ad personam. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten Ermittlungsverfahren ernannt, das auch eine offene Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst.	Forschungsbereichen ***sowie eine ausgewogene Vertretung der geografischen*** Herkunft ***und unterrepräsentierter Regionen*** sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von Fremdinteressen, ad personam. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten ***und mit dem in Artikel 18 Absatz 2 Ziffer ii genannten Ausschuss abgestimmten*** Ermittlungsverfahren ernannt, das auch eine offene Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 324
Radan Kanev

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von Forschungsbereichen und von geografischer Herkunft sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von Fremdinteressen, ad personam. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten Ermittlungsverfahren ernannt, das auch	(1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von Forschungsbereichen und von geografischer Herkunft ***sowie eine breite geografische Vertretung der Forschungssysteme aus allen Teilen der Union*** sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von Fremdinteressen, ad personam. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem

eine offene Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst.	Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten Ermittlungsverfahren ernannt, das auch eine offene Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 325
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von Forschungsbereichen und von geografischer Herkunft sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von ***Fremdinteressen***, ad personam. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten Ermittlungsverfahren ernannt, das auch eine offene Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst.	(1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von Forschungsbereichen und von geografischer Herkunft sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von ***industriellen, finanziellen oder politischen Interessen***, ad personam. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten Ermittlungsverfahren ernannt, das auch eine offene Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 326

Eszter Lakos, Radan Kanev, Mirosława Nykiel, Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Davor Ivo Stier, Dimitris Tsiodras, Paulius Saudargas, Inese Vaidere, Christian Ehler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von Forschungsbereichen und ***von geografischer Herkunft*** sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von Fremdinteressen, ad personam. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten Ermittlungsverfahren ernannt, das auch eine offene Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst.	(1) Der Wissenschaftliche Rat des ERC setzt sich aus 22 unabhängigen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ansehens mit entsprechendem Fachwissen – einschließlich Frauen und Männer verschiedener Altersgruppen – zusammen, wobei eine breite Streuung von Forschungsbereichen und ***eine breite geografische Vertretung der verschiedenen Teile der Union*** sicherzustellen ist. Sie handeln, unabhängig von Fremdinteressen, ad personam. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat des ERC vereinbarten Ermittlungsverfahren ernannt, das auch eine offene Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 327
Katri Kulmuni, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC beträgt bis zu vier Jahre und kann auf der Grundlage eines Rotationssystems, das die	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC beträgt bis zu vier Jahre und kann auf der Grundlage eines Rotationssystems, das die

Kontinuität der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates des ERC gewährleistet, einmal um bis zu ***zwei*** Jahre verlängert werden.	Kontinuität der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates des ERC gewährleistet, einmal um bis zu ***vier*** Jahre verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 328
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC ***beträgt bis zu*** vier Jahre und kann auf der Grundlage eines Rotationssystems, das die Kontinuität der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates des ERC gewährleistet, einmal ***um bis zu zwei Jahre*** verlängert werden.	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC ***ist auf*** vier Jahre ***begrenzt*** und kann auf der Grundlage eines Rotationssystems, das die Kontinuität der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates des ERC gewährleistet, einmal verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 329
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Wissenschaftliche Rat des ERC wählt aus seinen Mitgliedern drei Vize-Präsidenten, die den ERC-Präsidenten bei seinen repräsentativen und organisatorischen Aufgaben unterstützen. Sie können den Titel „ERC-Vizepräsident“ führen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben

eine Vergütung in Form eines Honorars und gegebenenfalls eine Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine Unterstützung zur Gewährleistung einer angemessenen verwaltungstechnischen Hilfe am Standort ihrer Heimatinstitute.

Or. en

Änderungsantrag 330
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jana Nagyová

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Wissenschaftliche Rat des ERC wählt aus seinen Mitgliedern drei Vize-Präsidenten, die den ERC-Präsidenten bei seinen repräsentativen und organisatorischen Aufgaben unterstützen. Sie ***können*** den Titel „ERC-Vizepräsident“ ***führen***. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Form eines Honorars und gegebenenfalls eine Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten.	(3) Der Wissenschaftliche Rat des ERC wählt aus seinen Mitgliedern drei Vize-Präsidenten, die den ERC-Präsidenten bei seinen repräsentativen und organisatorischen Aufgaben unterstützen. Sie ***führen*** den Titel „ERC-Vizepräsident“. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Form eines Honorars und gegebenenfalls eine Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten. ***Das Parlament wird rechtzeitig über diese Ernennungen unterrichtet und es organisiert vor ihrer Ernennung öffentliche Anhörungen, einschließlich gemeinsamer Anhörungen, gefolgt von einer Bestätigungsabstimmung durch den zuständigen Ausschuss. Nach ihrer Ernennung führt das Parlament während ihres gesamten Mandats einen regelmäßigen strukturierten Dialog mit den Vizepräsidenten.***

Or. en

Änderungsantrag 331
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Wissenschaftliche Rat des ERC führt seine Aufgaben allein und ausschließlich im Rahmen des Geltungsbereichs und der Zwecke des spezifischen Programms durch. In diesem Zusammenhang	Der Wissenschaftliche Rat des ERC führt seine Aufgaben ***eigenständig,*** allein und ausschließlich im Rahmen des Geltungsbereichs und der Zwecke des spezifischen Programms durch. In diesem Zusammenhang

Or. en

Änderungsantrag 332
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) legt er die Gesamtstrategie des ERC fest;	a) legt er die Gesamtstrategie des ERC fest***, einschließlich Prioritäten für die angewandte Forschung und Lösungen für die Energieversorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit Europas***;

Or. ro

Änderungsantrag 333
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***arbeitet er den Entwurf des Arbeitsprogramms*** für die Durchführung der Tätigkeiten des ERC ***aus***;	b) ***legt er das Arbeitsprogramm*** für die Durchführung der Tätigkeiten des ERC ***fest***;

Or. en

Änderungsantrag 334
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) legt er die Arbeits- und Verfahrensweisen für Peer-Reviews und die Evaluierung der Vorschläge fest, auf deren Grundlage bestimmt wird, welche Vorschläge gefördert werden;	c) legt er die Arbeits- und Verfahrensweisen für Peer-Reviews und die Evaluierung der Vorschläge fest, auf deren Grundlage ***unter Einbeziehung hochrangiger unabhängiger Fachleute aus verschiedenen Bereichen im Rahmen eines wettbewerbsorientierten und transparenten Auswahlverfahrens*** bestimmt wird, welche Vorschläge gefördert werden;

Or. ro

Begründung

Wie in jedem Bereich ist auch hier ein transparentes und faires Verfahren zur Bewertung von Vorschlägen erforderlich.

Änderungsantrag 335
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) nimmt er zu jeder Frage Stellung, die aus wissenschaftlicher Sicht einen positiven Beitrag zu den Ergebnissen und Wirkungen des ERC und zur Qualität der durchgeführten Forschung leisten kann;	d) nimmt er zu jeder Frage Stellung, die aus wissenschaftlicher Sicht einen positiven Beitrag zu den Ergebnissen und Wirkungen des ERC und zur Qualität der durchgeführten Forschung ***sowie zur Durchführung der Maßnahmen des ERC*** leisten kann***, einschließlich Musterdokumenten, Leitlinien, IT-Systemen, Handbüchern und***

Anweisungen;

Or. en

Begründung

Durch die Spezifizierung der Elemente des Unterstützungssystems für den ERC wird seine Unabhängigkeit weiter gestärkt.

Änderungsantrag 336
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) g) spezifische Indikatoren für die Auswirkungen auf Industrie und Energie zur Überwachung der Fortschritte und der Effizienz der vom ERC finanzierten Projekte;
	h) Ermittlung und Priorisierung neuer Forschungs- und Innovationsbereiche, darunter grüne Technologien, Wasserstoff, Batterien, Digitalisierung der Industrie und andere strategische Technologien;
	i) Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Projekten, darunter ihres Beitrags zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strategischen Sektoren;
	j) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forschung und Industrie, Erleichterung des Technologietransfers und Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen;
	k) Überwachung von Innovationsinitiativen und Technologie-Start-ups zur Beschleunigung der Innovation;
	l) Förderung der interdisziplinären und internationalen Integration durch die

Einführung bewährter Verfahren für die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern;

m) Beratung der Kommission und des Parlaments, mit Empfehlungen zur Anpassung der Strategien;

n) regelmäßige Überprüfung der Bewertungskriterien und -verfahren, um die Flexibilität und Relevanz des spezifischen Programms angesichts unerwarteter technologischer und geopolitischer Entwicklungen aufrechtzuerhalten.

Or. ro

Änderungsantrag 337
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jana Nagyová

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***weicht*** vom Standpunkt des Wissenschaftlichen Rates des ERC nach Unterabsatz 1 nur dann ***ab***, wenn sie der Auffassung ist, dass dieser Beschluss nicht eingehalten wurde. In diesem Fall erlässt die Kommission Maßnahmen, um die Kontinuität der Durchführung des spezifischen Programms und die Erreichung seiner Ziele zu wahren, wobei sie die Punkte, in denen sie vom Standpunkt des Wissenschaftlichen Rates des ERC abweicht, benennt und ordnungsgemäß begründet.	***Das Parlament wird über die Wahrnehmung dieser Aufgaben ordnungsgemäß unterrichtet.*** Die Kommission ***darf*** vom Standpunkt des Wissenschaftlichen Rates des ERC nach Unterabsatz 1 nur dann ***abweichen***, wenn sie der Auffassung ist, dass dieser Beschluss nicht eingehalten wurde. In diesem Fall erlässt die Kommission Maßnahmen, um die Kontinuität der Durchführung des spezifischen Programms und die Erreichung seiner Ziele zu wahren, wobei sie die Punkte, in denen sie vom Standpunkt des Wissenschaftlichen Rates des ERC abweicht, benennt und ordnungsgemäß begründet. ***Das Europäische Parlament und der Rat werden entsprechend unterrichtet und erhalten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen und einen strukturierten Dialog über die getroffenen Maßnahmen, die Begründung für die Abweichung***

sowie deren Auswirkungen auf die Durchführung des spezifischen Programms und die Verwirklichung seiner Ziele aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 338
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der wissenschaftliche Rat des ERC unterrichtet die Kommission über Trends in der Forschung, Daten sowie alle für die Politikgestaltung relevanten Fragen und kann diesbezügliche Analysen durchführen.	(5) Der wissenschaftliche Rat des ERC unterrichtet die Kommission über Trends in der Forschung, Daten sowie alle für die Politikgestaltung relevanten Fragen und kann diesbezügliche Analysen durchführen. ***Diese Informationen und Analysen werden dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt, die Gelegenheit erhalten, einen strukturierten Dialog über ihre Auswirkungen auf das Programm und die Forschungs- und Innovationspolitik der Union aufzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 339
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der wissenschaftliche Rat des ERC unterrichtet die Kommission über Trends in der Forschung, Daten sowie alle für die Politikgestaltung relevanten Fragen und kann diesbezügliche Analysen durchführen.	(5) Der wissenschaftliche Rat des ERC unterrichtet die Kommission über Trends in der Forschung, Daten sowie alle für die Politikgestaltung relevanten Fragen und kann diesbezügliche Analysen durchführen. ***Die Analysen können***

Empfehlungen in Bezug auf die Finanzierungsprioritäten, das Potenzial für die industrielle Valorisierung und die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der finanzierten Projekte enthalten.

Or. ro

Änderungsantrag 340
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der wissenschaftliche Rat des ERC und die Kommission treten mindestens zweimal jährlich zusammen, um einen umfassenden und rechtzeitigen Meinungsaustausch bezüglich der Ausarbeitung der Strategie des ERC und der Politikgestaltung der Kommission zu führen.	(6) Der wissenschaftliche Rat des ERC und die Kommission treten mindestens zweimal jährlich zusammen, um einen umfassenden und rechtzeitigen Meinungsaustausch bezüglich der Ausarbeitung der Strategie des ERC und der Politikgestaltung der Kommission zu führen. ***Vertreter des Europäischen Parlaments werden eingeladen, als Beobachter an diesen Sitzungen teilzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 341
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der wissenschaftliche Rat des ERC und die Kommission ***treten mindestens zweimal jährlich zusammen***, um einen umfassenden und rechtzeitigen Meinungsaustausch bezüglich der	(6) Der wissenschaftliche Rat des ERC und die Kommission ***halten regelmäßig Sitzungen ab***, um einen umfassenden und rechtzeitigen Meinungsaustausch bezüglich der Ausarbeitung der Strategie des ERC

Ausarbeitung der Strategie des ERC und der Politikgestaltung der Kommission zu führen.	und der Politikgestaltung der Kommission zu führen.

Or. en

Änderungsantrag 342
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der wissenschaftliche Rat des ERC ist der Garant für die wissenschaftliche Qualität einer Tätigkeit und hat umfassende Entscheidungsgewalt über die Art der zu fördernden Forschung.	(7) Der wissenschaftliche Rat des ERC ist der Garant für die wissenschaftliche Qualität einer Tätigkeit und hat umfassende Entscheidungsgewalt über die Art der zu fördernden Forschung. ***Er erstattet dem Parlament regelmäßig Bericht über die Ausübung dieser Befugnis.***

Or. en

Änderungsantrag 343
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der wissenschaftliche Rat des ERC ist der Garant für die wissenschaftliche Qualität einer Tätigkeit und hat umfassende Entscheidungsgewalt über die Art der zu fördernden Forschung.	(7) Der wissenschaftliche Rat des ERC ist der Garant für die wissenschaftliche Qualität einer Tätigkeit und hat umfassende Entscheidungsgewalt über die Art der zu fördernden Forschung ***und Zuschussregelungen***.

Or. en

Begründung

Der Wissenschaftliche Rat des ERC muss zudem über volle Autonomie und Entscheidungsbefugnis verfügen, wenn es darum geht, wie und über welche Zuschussregelungen er die Mittel für die vielversprechendsten und herausragendsten Ideen vergibt.

Änderungsantrag 344
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Wissenschaftliche Rat des ERC handelt ausschließlich im Interesse des ERC, unter Einhaltung der Grundsätze des Artikels 6 Absatz 7. Er handelt integer und redlich und arbeitet effizient und mit größtmöglicher Transparenz.	(8) Der Wissenschaftliche Rat des ERC handelt ausschließlich im Interesse des ERC, unter Einhaltung der Grundsätze des Artikels 6 Absatz 7. Er handelt integer und redlich und arbeitet effizient und mit größtmöglicher Transparenz***, wozu auch die regelmäßige Berichterstattung über seine Tätigkeiten an das Parlament zu Informationszwecken gehört***.

Or. en

Änderungsantrag 345
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Strategie:	a) Im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Strategie ***und dem industriellen Fokus***:

Or. ro

Änderungsantrag 346
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7– Absatz 9 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Festlegung der wissenschaftlichen Gesamtstrategie für den ERC unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Möglichkeiten und des wissenschaftlichen Bedarfs in Europa;	i) Festlegung der wissenschaftlichen Gesamtstrategie für den ERC unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Möglichkeiten und des wissenschaftlichen Bedarfs in Europa***, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung und Nutzung fortschrittlicher Technologien wie künstlicher Intelligenz***;

Or. ro

Begründung

Angesichts der rasanten Entwicklungen der letzten Jahre in allen Bereichen, insbesondere im Bereich der neuen Technologien, sind geeignete Strategien erforderlich.

Änderungsantrag 347
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Festlegung der wissenschaftlichen Gesamtstrategie für den ERC unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Möglichkeiten und des wissenschaftlichen Bedarfs in Europa;	i) Festlegung der wissenschaftlichen Gesamtstrategie für den ERC unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Möglichkeiten und des wissenschaftlichen Bedarfs in Europa ***sowie strategischer industrieller Prioritäten und der Energieversorgungssicherheit***;

Or. ro

Änderungsantrag 348
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Festlegung der wissenschaftlichen Gesamtstrategie für den ERC unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Möglichkeiten ***und des wissenschaftlichen Bedarfs in Europa***;	i) Festlegung der wissenschaftlichen Gesamtstrategie für den ERC unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Möglichkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 349
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Aufstellung des Arbeitsprogramms und Zusammenstellung der ERC-Unterstützungsmaßnahmen im Einklang mit seiner wissenschaftlichen Strategie;	ii) Aufstellung des Arbeitsprogramms und Zusammenstellung der ERC-Unterstützungsmaßnahmen im Einklang mit seiner wissenschaftlichen Strategie***, wobei die Zuweisung von Ressourcen und die Priorisierung im Hinblick auf Projekte mit Auswirkungen auf Industrie und Energiewirtschaft sichergestellt werden***;

Or. ro

Änderungsantrag 350
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) im Einklang mit seiner wissenschaftlichen Strategie Festlegung der nötigen Initiativen – einschließlich Öffentlichkeitsarbeit – für eine internationale Zusammenarbeit, was auch die Schärfung des Profils des ERC	iii) im Einklang mit seiner wissenschaftlichen Strategie Festlegung der nötigen Initiativen – einschließlich Öffentlichkeitsarbeit – für eine internationale Zusammenarbeit, was auch die Schärfung des Profils des ERC

gegenüber den führenden Forschenden aus aller Welt einschließt.	gegenüber den führenden Forschenden aus aller Welt einschließt***, soweit dies angemessen ist und unter Wahrung der strategischen Interessen der Union und der teilnehmenden Mitgliedstaaten***;

Or. en

Änderungsantrag 351
Krzysztof Hetman

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) im Einklang mit seiner wissenschaftlichen Strategie ***Festlegung der nötigen Initiativen – einschließlich*** Öffentlichkeitsarbeit ***– für eine internationale Zusammenarbeit, was auch die Schärfung des Profils des ERC gegenüber den führenden*** Forschenden aus aller Welt ***einschließt***.	iii) im Einklang mit seiner wissenschaftlichen Strategie ***Entwicklung und Stärkung gezielter Maßnahmen für*** Öffentlichkeitsarbeit***, Mentoring, Kapazitätsaufbau und Zusammenarbeit, um die Inanspruchnahme der ERC-Instrumente durch*** Forschende ***in der Union und*** aus aller Welt ***zu steigern, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Antragstellenden sicherzustellen und den Talentpool zu erweitern***.

Or. en

Änderungsantrag 352
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) Ermittlung von Möglichkeiten für den Technologietransfer und die Verwertung von Forschungsergebnissen in Industrie und Energiewirtschaft;

Or. ro

Änderungsantrag 353
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Gewährleistung*** eines Peer-Review-Systems von Weltrang, das sich auf wissenschaftliche Exzellenz und eine vollkommen transparente, faire und unparteiische Bearbeitung der Vorschläge stützt, auf der Grundlage von Stellungnahmen zu Durchführung und Abwicklung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, zu Bewertungskriterien, Peer-Review-Verfahren – einschließlich Auswahl der Sachverständigen und der Verfahren für Prüfung und Evaluierung der Vorschläge – und zu den notwendigen Durchführungsvorschriften und Leitlinien, auf deren Grundlage unter Aufsicht des Wissenschaftlichen Rates des ERC entschieden wird, ob ein Vorschlag finanziert werden soll;	i) ***Sicherstellung*** eines Peer-Review-Systems von Weltrang, ***das Kriterien zur Bewertung der industriellen Relevanz, der Auswirkungen auf den Energiesektor und der praktischen Anwendbarkeit umfasst und*** sich auf wissenschaftliche Exzellenz und eine vollkommen transparente, faire und unparteiische Bearbeitung der Vorschläge stützt, auf der Grundlage von Stellungnahmen zu Durchführung und Abwicklung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, zu Bewertungskriterien, Peer-Review-Verfahren – einschließlich Auswahl der Sachverständigen und der Verfahren für Prüfung und Evaluierung der Vorschläge – und zu den notwendigen Durchführungsvorschriften und Leitlinien, auf deren Grundlage unter Aufsicht des Wissenschaftlichen Rates des ERC entschieden wird, ob ein Vorschlag finanziert werden soll;

Or. ro

Änderungsantrag 354
András Gyürk

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe b – Ziffer i
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Gewährleistung eines Peer-Review-Systems von Weltrang, das sich auf	i) Gewährleistung eines Peer-Review-Systems von Weltrang, das sich auf

wissenschaftliche Exzellenz und eine vollkommen transparente, faire und unparteiische Bearbeitung der Vorschläge stützt, auf der Grundlage von Stellungnahmen zu Durchführung und Abwicklung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, zu Bewertungskriterien, Peer-Review-Verfahren – einschließlich Auswahl der Sachverständigen und der Verfahren für Prüfung und Evaluierung der Vorschläge – und zu den notwendigen Durchführungsvorschriften und Leitlinien, auf deren Grundlage unter Aufsicht des Wissenschaftlichen Rates des ERC entschieden wird, ob ein Vorschlag finanziert werden soll;	wissenschaftliche Exzellenz und eine vollkommen transparente, faire***,*** ***unvoreingenommene*** und unparteiische Bearbeitung der Vorschläge stützt, auf der Grundlage von Stellungnahmen zu Durchführung und Abwicklung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, zu Bewertungskriterien, Peer-Review-Verfahren – einschließlich Auswahl der Sachverständigen und der Verfahren für Prüfung und Evaluierung der Vorschläge – und zu den notwendigen Durchführungsvorschriften und Leitlinien, auf deren Grundlage unter Aufsicht des Wissenschaftlichen Rates des ERC entschieden wird, ob ein Vorschlag finanziert werden soll;

Or. en

Änderungsantrag 355
András Gyürk

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe b – Ziffer iii
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Gewährleistung der Vergabe von ERC-Finanzhilfen nach einfachen und transparenten Verfahren, die Spitzenleistungen in den Mittelpunkt stellen, den Unternehmungsgeist anregen und Flexibilität und Verantwortlichkeit durch kontinuierliche Überwachung von Qualität und Umsetzung der Maßnahmen verbinden;	iii) Gewährleistung der Vergabe von ERC-Finanzhilfen nach einfachen und transparenten Verfahren, die Spitzenleistungen in den Mittelpunkt stellen, den Unternehmungsgeist anregen und Flexibilität und Verantwortlichkeit durch kontinuierliche Überwachung von Qualität und Umsetzung der Maßnahmen verbinden***, sowie aktive Beseitigung struktureller Hindernisse für die Beteiligung von Forschenden aus Ausweitungsländern und aus Einrichtungen mit geringen Kapazitäten***;

Or. en

Änderungsantrag 356
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jana Nagyová

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Überprüfung und Bewertung der Erfolge des ERC und der Qualität und Wirkung der vom ERC finanzierten Forschung sowie Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen und Leitlinien für korrigierende oder zukünftige Maßnahmen;	iv) Überprüfung und Bewertung der Erfolge des ERC und der Qualität und Wirkung der vom ERC finanzierten Forschung sowie Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen und Leitlinien für korrigierende oder zukünftige Maßnahmen***, und das durch einen jährlichen Bericht über quantitative Ergebnisse, einen zweijährlichen Bericht über die Managementqualität sowie durch Folgenabschätzungen zur Halbzeit und am Ende des MFR, die in Abstimmung mit dem Parlament und dem Rechnungshof erstellt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 357
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jana Nagyová

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Festlegung von Standpunkten zu allen sonstigen Angelegenheiten, die die Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten des ERC und die Qualität der durchgeführten Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Teils von „Horizont Europa“ beeinflussen.	v) Festlegung von Standpunkten zu allen sonstigen Angelegenheiten, die die Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten des ERC und die Qualität der durchgeführten Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Teils von „Horizont Europa“ beeinflussen. ***Die Ergebnisse dieser Tätigkeiten werden in regelmäßigen Berichten zusammengefasst, die dem Parlament zur Information übermittelt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 358
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Festlegung von Standpunkten zu allen sonstigen Angelegenheiten, die die Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten des ERC und die Qualität der durchgeführten Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Teils von „Horizont Europa“ beeinflussen**.**	v) Festlegung von Standpunkten zu allen sonstigen Angelegenheiten, die die Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten des ERC und die Qualität der durchgeführten Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Teils von „Horizont Europa“ beeinflussen***, um die Relevanz für die Ziele der EU in den Bereichen Industrie und Energie sicherzustellen;***

Or. ro

Änderungsantrag 359
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Festlegung von Standpunkten zu allen sonstigen Angelegenheiten, die die Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten des ERC und die Qualität der durchgeführten Forschungsarbeiten ***im Rahmen dieses Teils von „Horizont Europa“*** beeinflussen.	v) Festlegung von Standpunkten zu allen sonstigen Angelegenheiten, die die Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten des ERC und die Qualität der ***im Europäischen Forschungsraum*** durchgeführten Forschungsarbeiten beeinflussen.

Or. en

Änderungsantrag 360
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe b – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) vi) Aufnahme spezifischer Leistungsindikatoren zur Bewertung der Auswirkungen von Projekten auf die Bereiche Industrie, Digitales und Energie, um die praktische Anwendbarkeit der Forschungsergebnisse zu maximieren;
	vii) regelmäßige Überprüfung der Bewertungskriterien, um angesichts technologischer und geopolitischer Entwicklungen ihre Relevanz und Flexibilität zu wahren.

Or. ro

Änderungsantrag 361
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe c – Buchstabe iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) regelmäßige Berichterstattung an die Kommission über seine Tätigkeiten.	iii) regelmäßige Berichterstattung an die Kommission über seine Tätigkeiten ***sowie Übermittlung der Berichte an das Parlament zur Information und zum Meinungsaustausch***.

Or. en

Änderungsantrag 362
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 7 – Absatz 9 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) iv) aktive Öffentlichkeitsarbeit

	über Forschungs- und Innovationsergebnisse gegenüber Industrie, KMU und Zivilgesellschaft, um den Technologietransfer und die rasche Verbreitung von Innovationen zu erleichtern und Unterstützung für die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu gewinnen.

Or. ro

Änderungsantrag 363
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Begründung

Dieser Artikel sollte in das Rahmenprogramm verschoben werden

Änderungsantrag 364
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC ist verantwortlich für die administrative Umsetzung und Durchführung dieser Komponente des spezifischen Programms. Sie führt insbesondere das Evaluierungs-, Peer-Review- und Auswahlverfahren gemäß der vom Wissenschaftlichen Rat des ERC festgelegten Strategie durch und stellt die	Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC ist verantwortlich für die administrative Umsetzung und Durchführung dieser Komponente des spezifischen Programms. Sie führt insbesondere das Evaluierungs-, Peer-Review- und Auswahlverfahren gemäß der vom Wissenschaftlichen Rat des ERC festgelegten Strategie durch und stellt die

finanzielle und wissenschaftliche Verwaltung der Finanzhilfen sicher.	finanzielle und wissenschaftliche Verwaltung der Finanzhilfen sicher. ***Die Verwaltung des ERC erfolgt durch eigens hierfür eingestelltes Personal, dem erforderlichenfalls auch Beamte der Organe der Union angehören und das ausschließlich reine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, um die für eine effiziente Verwaltung notwendige Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten.***

Or. en

Begründung

Änderung, damit der ERC über spezielles Personal verfügt, um die Kontinuität zu gewährleisten und Ressourcen zur Deckung der administrativen Notwendigkeiten bereitzustellen.

Änderungsantrag 365
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC unterstützt den Wissenschaftlichen Rat des ERC bei der Wahrnehmung all seiner in Artikel 7 genannten Aufgaben, einschließlich der Entwicklung seiner wissenschaftlichen Strategie, der Überwachung der Tätigkeiten und der Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse des ERC sowie seiner Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen. Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC wird auch für die Bereitstellung des Zugangs zu den notwendigen Dokumenten und Daten in ihrem Besitz sorgen und den Wissenschaftlichen Rat des ERC über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden halten.	Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC unterstützt den Wissenschaftlichen Rat des ERC bei der Wahrnehmung all seiner in Artikel 7 genannten Aufgaben, einschließlich der Entwicklung seiner wissenschaftlichen Strategie, der Überwachung der Tätigkeiten und der Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse des ERC sowie seiner Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen. Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC wird auch für die Bereitstellung des Zugangs zu den notwendigen Dokumenten und Daten in ihrem Besitz sorgen und den Wissenschaftlichen Rat des ERC über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden halten. ***Informationen über die Tätigkeiten der zugeordneten Durchführungsstelle des***

ERC, einschließlich ihres Beitrags zur Durchführung der Maßnahmen des ERC, sind dem Parlament zur Information zur Verfügung zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 366
András Gyürk

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC unterstützt den Wissenschaftlichen Rat des ERC bei der Wahrnehmung all seiner in Artikel 7 genannten Aufgaben, einschließlich der Entwicklung seiner wissenschaftlichen Strategie, der Überwachung der Tätigkeiten und der Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse des ERC sowie seiner Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen. Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC wird auch für die Bereitstellung des Zugangs zu den notwendigen Dokumenten und Daten in ihrem Besitz sorgen und den Wissenschaftlichen Rat des ERC über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden halten.	Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC unterstützt den Wissenschaftlichen Rat des ERC bei der Wahrnehmung all seiner in Artikel 7 genannten Aufgaben, einschließlich der Entwicklung seiner wissenschaftlichen Strategie, der Überwachung der Tätigkeiten und der Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse des ERC sowie seiner Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen***, darunter maßgeschneiderte Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf unterrepräsentierte Forschungsgemeinschaften und -einrichtungen in den Ausweitungsländern*** . Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC wird auch für die Bereitstellung des Zugangs zu den notwendigen Dokumenten und Daten in ihrem Besitz sorgen und den Wissenschaftlichen Rat des ERC über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden halten.

Or. en

Änderungsantrag 367
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine effiziente Zusammenarbeit mit der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC in strategischen und operativen Fragen zu gewährleisten, halten die Leitung des Wissenschaftlichen Rates des ERC und der Direktor der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC regelmäßig Koordinierungssitzungen ab.	Um eine effiziente Zusammenarbeit mit der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC in strategischen und operativen Fragen zu gewährleisten, halten die Leitung des Wissenschaftlichen Rates des ERC und der Direktor der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC regelmäßig Koordinierungssitzungen ab. ***Vertreter des Europäischen Parlaments werden eingeladen, als Beobachter an diesen Sitzungen teilzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 368
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission stellt sicher, dass sich die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC strikt, effizient und mit der erforderlichen Flexibilität allein an den Zielen und Anforderungen des ERC orientiert. Um ihrer Verantwortung gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie diesem Artikel nachzukommen und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans wird die Kommission:	(2) Die Kommission stellt sicher, dass sich die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC strikt, effizient und mit der erforderlichen Flexibilität allein an den Zielen und Anforderungen des ERC orientiert. ***Die Kommission unterrichtet das Parlament und den Rechnungshof regelmäßig über die Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten, insbesondere in Bezug auf den Haushaltsvollzug, die Governance-Regelungen und die Leistung der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC.*** Um ihrer Verantwortung gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie diesem Artikel nachzukommen und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans wird die Kommission:

Or. en

Änderungsantrag 369
René Repasi

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Kommission stellt sicher, dass sich die*** zugeordnete Durchführungsstelle des ERC strikt, effizient und mit der erforderlichen Flexibilität allein an den Zielen und Anforderungen des ERC ***orientiert***. Um ihrer Verantwortung gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie diesem Artikel nachzukommen und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans wird die Kommission:	(2) Die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC ***orientiert sich*** strikt, effizient und mit der erforderlichen Flexibilität allein an den Zielen und Anforderungen des ERC. Um ihrer Verantwortung gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie diesem Artikel nachzukommen und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans wird die Kommission:

Or. en

Änderungsantrag 370
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kontinuität und die Neubesetzung des Wissenschaftlichen Rates des ERC sicherstellen und einen ständigen Ausschuss für die Benennung künftiger Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC unterstützen;	a) die Kontinuität und die Neubesetzung des Wissenschaftlichen Rates des ERC sicherstellen und einen ständigen Ausschuss für die Benennung künftiger Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC unterstützen ***und dabei die Vielfalt der Disziplinen und die geografische Vertretung berücksichtigen***;

Or. ro

Änderungsantrag 371
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Kontinuität und die Neubesetzung des Wissenschaftlichen Rates des ERC sicherstellen und einen ständigen Ausschuss für die Benennung künftiger Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC unterstützen;	a) die ***Eigenständigkeit, die*** Kontinuität und die Neubesetzung des Wissenschaftlichen Rates des ERC sicherstellen und einen ständigen Ausschuss für die Benennung künftiger Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des ERC unterstützen;

Or. en

Begründung

Die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sollte ausschließlich dem Wissenschaftlichen Rat des ERC unterstehen.

Änderungsantrag 372
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kontinuität der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC und die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten an diese Durchführungsstelle unter Berücksichtigung der Standpunkte des Wissenschaftlichen Rates des ERC ***gewährleisten***;	b) die Kontinuität der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC und die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten an diese Durchführungsstelle unter Berücksichtigung der Standpunkte des Wissenschaftlichen Rates des ERC ***sicherstellen, auch durch die Zuweisung von Zuständigkeiten für die Projektüberwachung und die Förderung des Technologietransfers***;

Or. ro

Änderungsantrag 373
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kontinuität der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC und die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten an diese Durchführungsstelle unter ***Berücksichtigung der Standpunkte*** des Wissenschaftlichen Rates des ERC gewährleisten;	b) die Kontinuität der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC und die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten an diese Durchführungsstelle unter ***Beachtung der Leitlinien*** des Wissenschaftlichen Rates des ERC gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 374
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sicherstellen, dass die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC ihre Aufgaben und Zuständigkeiten in vollem Umfang wahrnimmt;	c) sicherstellen, dass die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC ihre Aufgaben und Zuständigkeiten in vollem Umfang wahrnimmt***, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie die Integrität und Relevanz wissenschaftlicher Entscheidungen im Einklang mit den Grundsätzen der Exzellenz, der Wirksamkeit und der Wettbewerbsfähigkeit***;

Or. en

Änderungsantrag 375
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sicherstellen, dass die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC ihre Aufgaben und Zuständigkeiten in vollem Umfang wahrnimmt;	c) sicherstellen, dass die zugeordnete Durchführungsstelle des ERC ihre Aufgaben und Zuständigkeiten in vollem Umfang wahrnimmt***, einschließlich der Entwicklung und Meldung von Leistungsindikatoren für die wissenschaftliche Exzellenz, die Relevanz und die Bewertung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen***;

Or. ro

Änderungsantrag 376
René Repasi

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) sicherstellen, dass der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC keine Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit anderen Teilen des spezifischen Programms zugewiesen werden, es sei denn, dies ist in diesem Beschluss ausdrücklich vorgesehen ;

Or. en

Änderungsantrag 377
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) unter Berücksichtigung der	d) unter Berücksichtigung der

Standpunkte des Wissenschaftlichen Rates des ERC den Direktor und das leitende Personal der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC benennen;	Standpunkte des Wissenschaftlichen Rates des ERC den Direktor und das leitende Personal der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC benennen***, wobei auf Management- und wissenschaftliche Erfahrung zu achten ist***;

Or. ro

Änderungsantrag 378
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) unter ***Berücksichtigung*** der ***Standpunkte*** des Wissenschaftlichen Rates des ERC den Direktor und das leitende Personal der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC benennen;	d) unter ***Sicherstellung der Transparenz und unter Beachtung*** der ***Leitlinien*** des Wissenschaftlichen Rates des ERC den Direktor und das leitende Personal der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC benennen;

Or. en

Änderungsantrag 379
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***unter Berücksichtigung der Standpunkte des*** Wissenschaftlichen ***Rates*** des ERC den Direktor und das leitende Personal der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC benennen;	d) ***in Abstimmung mit dem*** Wissenschaftlichen ***Rat*** des ERC den Direktor und das leitende Personal der zugeordneten Durchführungsstelle des ERC benennen;

Or. en

Änderungsantrag 380
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***unter Berücksichtigung der Standpunkte des*** Wissenschaftlichen ***Rates*** des ERC ***sowie der über das spezifische Programm umgesetzten kommissionsinternen Strategien*** die fristgerechte Annahme des Arbeitsprogramms des ERC, der Stellungnahmen zur Durchführungsmethodik und der notwendigen Durchführungsvorschriften einschließlich der ERC-Regeln für die Einreichung von Vorschlägen und der ERC-Musterfinanzhilfevereinbarung gewährleisten;	e) ***in Abstimmung mit dem*** Wissenschaftlichen ***Rat*** des ERC die fristgerechte Annahme des Arbeitsprogramms des ERC, der Stellungnahmen zur Durchführungsmethodik und der notwendigen Durchführungsvorschriften einschließlich der ERC-Regeln für die Einreichung von Vorschlägen und der ERC-Musterfinanzhilfevereinbarung gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 381
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) g) Die Kommission strebt eine ausgewogene geografische Verteilung der beteiligten Mitglieder und Sachverständigen an, um die Beteiligung von Ländern mit niedrigeren Beteiligungsquoten zu erhöhen.
	h) Die Kommission fördert die Flexibilität der ERC-Strukturen, damit rasch auf Krisen oder unerwartete geopolitische Entwicklungen reagiert werden kann, ohne Abstriche bei den Exzellenzstandards zu machen.

i) Die Kommission nimmt Mechanismen zur Bewertung und Berichterstattung über die Auswirkungen auf die Bereiche Industrie und Technologie auf, um die praktische Relevanz der durch die Finanzierung geförderten Forschung und Innovation sicherzustellen.

Or. ro

Änderungsantrag 382
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Bart Groothuis, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) den ERC-Programmausschuss regelmäßig und frühzeitig über die Durchführung der ERC-Tätigkeiten unterrichten und ihn dazu konsultieren;

Or. en

Änderungsantrag 383
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte Forschung, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen zu unterstützen.	(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte Forschung, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen zu unterstützen. ***Sie tragen zudem dazu bei, hochqualifiziertes und anpassungsfähiges Personal heranzubilden, das in der Lage ist, auf***

	globale Herausforderungen und die Anforderungen einer wissensbasierten Wirtschaft zu reagieren. Mit den Maßnahmen wird nicht nur die Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen gefördert, sondern auch der Erwerb übertragbarer Fähigkeiten wie kritisches Denken, Projektmanagement, Kommunikation und unternehmerisches Handeln, die für eine Vielzahl von Berufsfeldern unerlässlich sind.

Or. ro

Begründung

Die Heranbildung hochqualifizierter und anpassungsfähiger Arbeitskräfte, die in der Lage sind, auf globale Herausforderungen und die Bedürfnisse einer sich wandelnden Gesellschaft zu reagieren, ist für ein weltweit wettbewerbsfähiges Europa von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 384
András Gyürk

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte ***Forschung***, die sich ***ausschließlich*** auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen zu unterstützen.	(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte ***Bottom-up-Forschung***, die sich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt***. Die MSCA unterstützen die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden, wobei der Schwerpunkt auf Nachwuchsforschenden liegt, stehen jedoch Forschenden in allen Phasen ihrer Laufbahn offen***, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen zu unterstützen ***und zugleich die Beteiligung von Forschenden aus der gesamten Union zu fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 385
Radan Kanev

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte Forschung, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen zu unterstützen.	(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte Forschung, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen zu unterstützen***, die geografische Vielfalt zu stärken und aufstrebende Forschungstalente aus allen Mitgliedstaaten, insbesondere aus den Ausweitungsländern, zu fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 386
Eszter Lakos, Radan Kanev, Mirosława Nykiel, Krzysztof Hetman, Borys Budka, Adam Jarubas, Davor Ivo Stier, Dimitris Tsiodras, Paulius Saudargas, Inese Vaidere, Christian Ehler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte Forschung, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen zu unterstützen.	(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte Forschung, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen zu unterstützen ***und die geografische Vielfalt zu stärken, wobei Unterstützung für aufstrebende Talente***

aus der gesamten Union und darüber hinaus bereitgestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 387
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte Forschung, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt***, um die Laufbahn, die*** Kompetenzentwicklung und ***die*** Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen ***zu unterstützen***.	(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte Forschung, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt ***und zugleich einen Beitrag zur Deckung gesellschaftlicher Bedürfnisse, zur Gewinnung von Wissen im öffentlichen Interesse sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der beruflichen Aussichten, der*** Kompetenzentwicklung und ***der*** Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen ***leistet***.

Or. en

Änderungsantrag 388
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte ***Forschung***, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen ***zu unterstützen***.	(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte ***Bottom-up-Forschung***, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden ***zu unterstützen, wobei***

ein besonderer Schwerpunkt auf Forschenden in der Anfangsphase ihrer Laufbahn steht, sie jedoch Forschenden in allen Laufbahnphasen ***offenstehen***.

Or. en

Änderungsantrag 389
Krzysztof Hetman

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte ***Forschung***, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen zu unterstützen.	(1) Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) konzentrieren sich auf von Forschenden vorangebrachte ***Bottom-up-Forschung***, die sich ausschließlich auf wissenschaftliche Exzellenz stützt, um die Laufbahn, die Kompetenzentwicklung und die Mobilität von Forschenden in allen Laufbahnphasen zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 390
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission erstellt gemäß Artikel 10b Absatz 5 nach dem Prüfverfahren im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 einen gesonderten Entwurf für ein Arbeitsprogramm für die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA).

Or. en

Änderungsantrag 391
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. Bei spezifischem Bedarf können die MSCA auf bestimmte Tätigkeiten in spezifischen thematischen Prioritäten, Arten von Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografischen Standorten ausgerichtet sein, um den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen der Union in Bezug auf Kompetenzen, Forschungsausbildung, Laufbahnentwicklung und Wissensaustausch im Rahmen der strategischen Autonomie der Union gerecht zu werden.	(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. Bei spezifischem Bedarf können die MSCA auf bestimmte Tätigkeiten in spezifischen thematischen Prioritäten, Arten von Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografischen Standorten ausgerichtet sein, um den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen der Union in Bezug auf Kompetenzen, Forschungsausbildung, Laufbahnentwicklung und Wissensaustausch im Rahmen der strategischen Autonomie der Union gerecht zu werden. ***Diese Ausrichtung darf den Charakter der MSCA – die in erster Linie von Forschenden getragen werden – nicht beeinträchtigen und ist in Abstimmung mit dem Europäischen Forschungsrat, dem Europäischen Innovationsrat und dem Verwaltungsrat des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit festzulegen, um den Bedarf zu ermitteln, dessen strategische Relevanz zu bestimmen, die betreffenden Forschungsbereiche zu identifizieren und die geeignete Förderform – für Pionierforschung oder industrieorientierte Fördermittel – auszuwählen. Ein gesonderter Teil der MSCA unterstützt Doktorandenprogramme, die standardmäßig durch Industriefördermittel strukturierte Verbindungen zur Industrie und zu***

Innovationsakteuren herstellen.

Or. en

Änderungsantrag 392
René Repasi

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. ***Bei spezifischem Bedarf können die MSCA auf bestimmte Tätigkeiten in spezifischen thematischen Prioritäten, Arten von Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografischen Standorten ausgerichtet sein, um den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen der Union in Bezug auf Kompetenzen, Forschungsausbildung, Laufbahnentwicklung und Wissensaustausch im Rahmen der strategischen Autonomie der Union gerecht zu werden.***	(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen.

Or. en

Änderungsantrag 393
Ivars Ijabs

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den	(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. ***Bei spezifischem Bedarf können die MSCA auf bestimmte Tätigkeiten in spezifischen thematischen Prioritäten, Arten von Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografischen Standorten ausgerichtet sein, um den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen der Union in Bezug auf Kompetenzen, Forschungsausbildung, Laufbahnentwicklung und Wissensaustausch im Rahmen der strategischen Autonomie der Union gerecht zu werden.***	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen.

Or. en

Änderungsantrag 394
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. ***Bei spezifischem Bedarf können die*** MSCA auf bestimmte Tätigkeiten ***in spezifischen thematischen Prioritäten, Arten von Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografischen Standorten*** ausgerichtet ***sein***, um ***den*** sich wandelnden ***Anforderungen und Bedürfnissen der Union in Bezug auf Kompetenzen, Forschungsausbildung, Laufbahnentwicklung und***	(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. ***Die*** MSCA ***sind*** auf bestimmte Tätigkeiten***, einschließlich bestimmter geografischer Standorte,*** ausgerichtet, um ***dem*** sich wandelnden ***internationalen Kontext*** gerecht zu werden***, unter anderem im Hinblick auf die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung***.

Wissensaustausch im Rahmen der strategischen Autonomie der Union
gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 395
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. Bei spezifischem Bedarf können die MSCA auf bestimmte Tätigkeiten in spezifischen thematischen Prioritäten, Arten von Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografischen Standorten ausgerichtet sein, um den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen der Union in Bezug auf Kompetenzen, Forschungsausbildung, Laufbahnentwicklung und Wissensaustausch im Rahmen der strategischen Autonomie der Union gerecht zu werden.	(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. Bei spezifischem Bedarf ***und Verfügbarkeit zusätzlicher Mittel*** können die MSCA ***in hinreichend begründeten Fällen*** auf bestimmte Tätigkeiten in spezifischen thematischen Prioritäten, Arten von Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografischen Standorten ausgerichtet sein, um den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen der Union in Bezug auf Kompetenzen, Forschungsausbildung, Laufbahnentwicklung und Wissensaustausch im Rahmen der strategischen Autonomie der Union gerecht zu werden.

Or. en

Begründung

Im Rahmen der MSCA soll eine reine Bottom-up-Finanzierung für von Forschenden getragene Forschung in allen wissenschaftlichen Bereichen bereitgestellt werden. Thematische Prioritäten sollten nur in hinreichend begründeten Fällen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 396
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. Bei spezifischem Bedarf können die MSCA auf bestimmte Tätigkeiten in spezifischen thematischen Prioritäten, Arten von Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografischen Standorten ausgerichtet sein, um den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen der Union in Bezug auf Kompetenzen, Forschungsausbildung, Laufbahnentwicklung und Wissensaustausch ***im Rahmen der strategischen Autonomie der Union*** gerecht zu werden.	(2) MSCA stehen allen wissenschaftlichen Gebieten, die unter den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, offen. Bei spezifischem Bedarf können die MSCA auf bestimmte Tätigkeiten in spezifischen thematischen Prioritäten, Arten von Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografischen Standorten ausgerichtet sein, um den sich wandelnden Anforderungen und Bedürfnissen ***sowie den sozialen, bildungspolitischen und wissenschaftlichen Prioritäten*** der Union in Bezug auf Kompetenzen, Forschungsausbildung, Laufbahnentwicklung und Wissensaustausch gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 397
Wouter Beke

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Top-down-MSCA-Maßnahmen
	a) stellen Schulungs- und Mobilitätsmaßnahmen dar, mit denen spezifische Aufforderungen oder Projekte unterstützt werden können und die in bestimmten Bereichen im Rahmen der Säule II finanziert werden können, um langfristig potenzielle Spillover-Effekte auf das Bottom-up-MSCA-Programm zu

erzielen, das sich über mehrere Jahrzehnte als erfolgreicher Bestandteil des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation erwiesen hat;

b) werden durch Mittelübertragungen auf das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation finanziert. Umschichtungen innerhalb des Rahmenprogramms sind nicht zulässig. Der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) kann eine geeignete zentral verwaltete Quelle sein, um Exzellenz sicherzustellen;

c) können Projektvorschläge betreffen, die über der Bewertungsschwelle liegen, aber aufgrund von Haushaltszwängen im Rahmen des 10. Forschungsrahmenprogramms finanziert werden, oder neue Projektvorschläge, die als Reaktion auf spezielle Top-Down-Aufforderungen eingereicht werden. Die erste Option wird unter Managementgesichtspunkten als die einfachste und kosteneffizienteste betrachtet;

d) werden seitens der Kommission von denselben Dienststellen und derselben Exekutivagentur verwaltet, die auch für das Bottom-up-MSCA-Programm zuständig sind, um die Abwicklung für die Begünstigten zu erleichtern. Derselbe Ansatz gilt für Europäische Partnerschaften, die MSCA-Ausschreibungen durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 398
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) attraktive Bedingungen und	a) attraktive Bedingungen und

Möglichkeiten für die Laufbahnentwicklung zu bieten und dazu beizutragen, systemische Probleme wie berufliche Instabilität und Prekarität im Forschungssektor anzugehen. Mit den MSCA werden die Grundsätze der Europäischen Charta für Forschende aktiv unterstützt, die faire Einstellungsverfahren, transparente Verfahren und leistungsorientierte Weiterentwicklung fördern[7];	Möglichkeiten für die Laufbahnentwicklung zu bieten **–** ***unter anderem durch stabile Beschäftigungsverhältnisse, eine faire Vergütung, Zugang zu sozialer Absicherung und vorhersehbare Laufbahnen*** **–** und dazu beizutragen, systemische Probleme wie berufliche Instabilität und Prekarität im Forschungssektor anzugehen. Mit den MSCA werden die Grundsätze der Europäischen Charta für Forschende aktiv unterstützt, die faire Einstellungsverfahren, transparente Verfahren und leistungsorientierte Weiterentwicklung fördern[7];
[7] EMPFEHLUNG DES RATES vom 18. Dezember 2023 über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa (ABl. C, C/2023/1640, https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1640/oj/deu).	[7] EMPFEHLUNG DES RATES vom 18. Dezember 2023 über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa (ABl. C, C/2023/1640, https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1640/oj/deu).

Or. en

Änderungsantrag 399
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) attraktive Bedingungen und Möglichkeiten für die Laufbahnentwicklung zu bieten und dazu beizutragen, systemische Probleme wie berufliche Instabilität und Prekarität im Forschungssektor anzugehen. Mit den MSCA werden die Grundsätze der Europäischen Charta für Forschende aktiv unterstützt, die faire Einstellungsverfahren, transparente Verfahren und	a) attraktive Bedingungen und Möglichkeiten für die Laufbahnentwicklung **–** ***insbesondere für Nachwuchsforschende*** **–** zu bieten und dazu beizutragen, systemische Probleme wie berufliche Instabilität und Prekarität im Forschungssektor anzugehen. Mit den MSCA werden die Grundsätze der Europäischen Charta für Forschende aktiv unterstützt, die faire Einstellungsverfahren,

leistungsorientierte Weiterentwicklung fördern[7];	transparente Verfahren und leistungsorientierte Weiterentwicklung fördern[7];
[7] EMPFEHLUNG DES RATES vom 18. Dezember 2023 über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa (ABl. C, C/2023/1640, https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1640/oj/deu).	[7] EMPFEHLUNG DES RATES vom 18. Dezember 2023 über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa (ABl. C, C/2023/1640, https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2023/1640/oj/deu).

Or. en

Begründung

Die MSCA sind traditionell das wichtigste Instrument der EU zur Unterstützung von Nachwuchsforschenden. Daher empfehlen wir, im ergänzenden Text einen besonderen Schwerpunkt auf Nachwuchsforschende zu legen.

Änderungsantrag 400
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Beitrag zur Verbreitung von Forschungsergebnissen und zur Stärkung der Verbindung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, Förderung der Einbindung der Öffentlichkeit und eines größeren Vertrauens in die Wissenschaft sowie Valorisierung der Ergebnisse zum Nutzen der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt,

Or. ro

Begründung

Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft ist für die rasche Umsetzung innovativer Lösungen unerlässlich.

Änderungsantrag 401
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) sicherzustellen, dass MSCA-finanzierte Stellen nicht auf prekären oder missbräuchlichen Beschäftigungsformen beruhen, einschließlich des übermäßigen Einsatzes von Kurzzeitverträgen ohne klare berufliche Perspektiven;

Or. en

Änderungsantrag 402
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Förderung der internationalen, sektorübergreifenden und interdisziplinären Mobilität und Förderung des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Industrie und anderen relevanten Sektoren. Diese Mobilität trägt dazu bei, die Zusammenarbeit auf europäischer und globaler Ebene zu stärken und Europa für Talente aus der ganzen Welt attraktiver zu machen.

Or. ro

Begründung

Europa ist attraktiv für Talente aus aller Welt und muss dies auch bleiben; außerdem muss es eine engere Zusammenarbeit auf europäischer und globaler Ebene fördern.

Änderungsantrag 403
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) strategische Synergien mit dem Europäischen Forschungsrat (ERC), aber auch mit Instrumenten der Union, die Innovationen fördern, etwa dem Europäischen Innovationsrat (EIC) und den Tätigkeiten zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung, Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union sowie mit anderen Unionsprogrammen wie Erasmus+ zu gewährleisten;	b) strategische Synergien mit dem Europäischen Forschungsrat (ERC), aber auch mit Instrumenten der Union, die Innovationen fördern, etwa dem Europäischen Innovationsrat (EIC) und den Tätigkeiten zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung, Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union sowie mit anderen Unionsprogrammen wie Erasmus+ zu gewährleisten ***und dabei sicherzustellen, dass die Ausbildung und die Laufbahn von Forschenden nicht kurzfristigen Markt- oder kommerziellen Zielen untergeordnet werden***;

Or. en

Änderungsantrag 404
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) strategische Synergien mit dem Europäischen Forschungsrat (ERC), aber auch mit Instrumenten der Union, die Innovationen fördern, etwa dem Europäischen Innovationsrat (EIC) und den Tätigkeiten zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung, Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union sowie mit anderen Unionsprogrammen wie Erasmus+ zu gewährleisten;	b) strategische Synergien mit dem Europäischen Forschungsrat (ERC), aber auch mit Instrumenten der Union, die Innovationen fördern, etwa dem Europäischen Innovationsrat (EIC) und den Tätigkeiten zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung, Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union sowie mit anderen Unionsprogrammen wie Erasmus+ zu gewährleisten ***und dabei die***

Autonomie und den Bottom-up-Charakter des Instruments zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 405
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) strategische Synergien mit dem Europäischen Forschungsrat (ERC), aber auch mit Instrumenten der Union, die Innovationen fördern, etwa dem Europäischen Innovationsrat (EIC) und den Tätigkeiten zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung, Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union sowie mit anderen Unionsprogrammen wie Erasmus+ zu gewährleisten;	b) strategische Synergien mit dem Europäischen Forschungsrat (ERC), aber auch mit Instrumenten der Union, die Innovationen fördern, etwa dem Europäischen Innovationsrat (EIC) und den Tätigkeiten zur Förderung der Integration des Wissensdreiecks – Hochschulbildung, Forschung und Innovation sowie Unternehmen – in der gesamten Union ***– auch mit den Wissens- und Innovationsgemeinschaften –*** sowie mit anderen Unionsprogrammen wie Erasmus+ zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 406
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben***, sowie Vielfalt und Inklusion gefördert***, indem hohe Standards für die Arbeitsbedingungen im gesamten Europäischen Forschungsraum festgelegt werden.	c) die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ***zu fördern***, indem hohe Standards für die Arbeitsbedingungen im gesamten Europäischen Forschungsraum festgelegt werden***, und für ein leistungsorientiertes,***

diskriminierungsfreies und ergebnisorientiertes Forschungsumfeld zu sorgen, in dem Auswahl, Bewertung und beruflicher Aufstieg ausschließlich auf wissenschaftlicher Exzellenz und individueller Leistung beruhen, unabhängig von identitätsbezogenen Merkmalen.

Or. en

Änderungsantrag 407
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, sowie Vielfalt und Inklusion ***gefördert***, indem hohe Standards für die Arbeitsbedingungen im gesamten Europäischen Forschungsraum festgelegt werden.	c) die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, sowie Vielfalt und Inklusion ***zu fördern***, ***einschließlich Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit und gezielter Maßnahmen zur Unterstützung unterrepräsentierter Gruppen, insbesondere von Forscherinnen in allen Laufbahnphasen,*** indem hohe Standards für die Arbeitsbedingungen im gesamten Europäischen Forschungsraum festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 408
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, sowie Vielfalt und Inklusion gefördert, indem hohe Standards für ***die***	c) die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, sowie Vielfalt und Inklusion gefördert, indem hohe Standards für ***faire***

Arbeitsbedingungen im gesamten Europäischen Forschungsraum festgelegt werden.	***und inklusive*** Arbeitsbedingungen im gesamten Europäischen Forschungsraum festgelegt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 409
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) zur Bekämpfung der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte und Unterstützung der Bindung und Rückkehr von Forschenden beizutragen, insbesondere in Ausweitungs- und Übergangsländern;

Or. en

Änderungsantrag 410
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Christophe Grudler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Mobilität und die Laufbahn von Forschenden zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 411
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Forschungslaufbahnen als Beitrag zu Wissen, Bildung, Kultur und gesellschaftlicher Entwicklung im öffentlichen Interesse zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 412
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Pilar del Castillo Vera, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Der schnelle Weg zur Exzellenz
	(1) Mit dem Programm „Der schnelle Weg zur Exzellenz“ werden kleine, zukunftsorientierte gemeinsame Forschungsvorhaben gefördert, um exzellente Forschung in Europa voranzutreiben, indem neue Wege der Zusammenarbeit über Grenzen, Disziplinen und Sektoren hinweg erschlossen werden.
	(2) Die Tätigkeiten im Rahmen des Programms „Der schnelle Weg zur Exzellenz“ werden im Rahmen von Forschungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 der [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt.
	(3) Exzellenz ist das einzige Bewertungskriterium für Vorschläge, die im Rahmen des Programms „Der schnelle Weg zur Exzellenz“ eingereicht werden.
	(4) Der maximale Unionsbeitrag pro Maßnahme beträgt 2 000 000 EUR. Die maximale Laufzeit der Maßnahmen beträgt zwei Jahre.
	(5) Das Programm „Der schnelle Weg zur

Exzellenz“ wird durch eine kontinuierlich offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mit mindestens vier Stichtagen pro Jahr umgesetzt. Der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Stichtagen darf vier Monate nicht überschreiten. Die Kommission unterrichtet die Antragsteller innerhalb von zehn Wochen nach dem Stichtag über die Ergebnisse der Bewertung ihrer Vorschläge.

(6) Die Bewertung der Vorschläge erfolgt durch Bewertungsgremien. Die Struktur der Bewertungsgremien folgt der Struktur des Europäischen Forschungsrats.

Or. en

Änderungsantrag 413
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ergänzen indirekte Maßnahmen zur Unterstützung längerfristiger politischer Ziele. Im Hinblick darauf arbeitet die JRC unter anderem im Rahmen von Vereinbarungen über wissenschaftliche Zusammenarbeit mit internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Interessenträgern zusammen.	Die Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ergänzen indirekte Maßnahmen zur Unterstützung längerfristiger politischer Ziele***, sorgen für unabhängige, faktengestützte wissenschaftliche Beratung im öffentlichen Interesse und tragen zur Verwirklichung der demokratischen, sozialen und ökologischen Ziele der Union bei***. Im Hinblick darauf arbeitet die JRC unter anderem im Rahmen von Vereinbarungen über wissenschaftliche Zusammenarbeit mit internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Interessenträgern zusammen***, darunter öffentliche Forschungseinrichtungen, Hochschulen und gegebenenfalls Akteure der Zivilgesellschaft, und sorgt dabei für eine ausgewogene und transparente Einbindung***.

Or. en

Änderungsantrag 414
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ergänzen indirekte Maßnahmen zur Unterstützung längerfristiger politischer Ziele. Im Hinblick darauf arbeitet die JRC unter anderem im Rahmen von Vereinbarungen über wissenschaftliche Zusammenarbeit mit internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Interessenträgern zusammen.	Die Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ergänzen indirekte Maßnahmen zur Unterstützung längerfristiger politischer Ziele***, wie sie in den vier Politikfenstern des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und in den langfristigen Prioritäten der strategischen Vorschau der Union definiert sind, einschließlich Moonshot-Projekten von großer gesellschaftlicher und technologischer Relevanz***. Im Hinblick darauf arbeitet die JRC unter anderem im Rahmen von Vereinbarungen über wissenschaftliche Zusammenarbeit mit internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Interessenträgern zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 415
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die JRC arbeitet in voller wissenschaftlicher Unabhängigkeit und unterliegt keiner ungebührlichen Beeinflussung durch industrielle, finanzielle oder politische Interessen.

Or. en

Änderungsantrag 416
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Sie legt einen Schwerpunkt auf folgende Bereiche:	– Sie legt einen Schwerpunkt auf folgende Bereiche***, darunter die Förderung der Energieversorgungssicherheit, die Digitalisierung der Industrie und technologische Innovation***:

Or. ro

Änderungsantrag 417
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) wissenschaftliche und technische Unterstützung der politischen Prioritäten der Union, insbesondere ***(aber nicht beschränkt auf)*** die ***im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sowie*** für die Teile I, II, III und IV des Programms „Horizont Europa“ festgelegten Prioritäten;	i) wissenschaftliche und technische Unterstützung der politischen Prioritäten der Union, insbesondere die für die Teile I, II, III und IV des Programms „Horizont Europa“ festgelegten Prioritäten***, wobei die Unabhängigkeit von kurzfristigen industriellen oder kommerziellen Interessen sichergestellt und zu Zielen von öffentlichem Interesse beigetragen wird, darunter sozialer Zusammenhalt, öffentliche Gesundheit, ökologische Nachhaltigkeit und demokratische Resilienz***;

Or. en

Änderungsantrag 418

Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, András Gyürk, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli, Barbara Bonte

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) wissenschaftliche und technische Unterstützung der ***politischen Prioritäten*** der Union, insbesondere (aber nicht beschränkt auf) die im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sowie für die Teile I, II, III und IV des Programms „Horizont Europa“ festgelegten Prioritäten;	i) wissenschaftliche und technische Unterstützung der ***Politik*** der Union ***und der strategischen Prioritäten der Mitgliedstaaten***, insbesondere (aber nicht beschränkt auf) die im Rahmen des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sowie für die Teile I, II, III und IV des Programms „Horizont Europa“ festgelegten Prioritäten;

Or. en

Änderungsantrag 419
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Integration von Kenntnissen und Wirkung auf die Politik;	ii) Integration von Kenntnissen und Wirkung auf die Politik***, unter anderem durch die Verwertung angewandter Forschungsergebnisse und den Technologietransfer in die Industrie***;

Or. ro

Änderungsantrag 420
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

iii) territoriale Entwicklung und Unterstützung der Mitgliedstaaten;	iii) territoriale Entwicklung und Unterstützung der Mitgliedstaaten***, unter besonderer Berücksichtigung des Abbaus von Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Unterstützung von Ausweitungs- und Übergangsländern***;

Or. en

Änderungsantrag 421
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) wissenschaftliche Exzellenz und internationale Zusammenarbeit;	iv) wissenschaftliche Exzellenz und internationale Zusammenarbeit***, durch die Förderung gemeinsamer Projekte mit Forschungszentren innerhalb und außerhalb der EU***;

Or. ro

Änderungsantrag 422
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) offene Wissenschaft, Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau.	v) offene Wissenschaft, Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau***, um sicherzustellen, dass das von der JRC erarbeitete Wissen als öffentliches Gut zugänglich ist und in der gesamten Union weit verbreitet wird***.

Or. en

Änderungsantrag 423

Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) offene Wissenschaft, Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau.	v) offene Wissenschaft, Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau***, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zu wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen für Innovationszwecke***.

Or. ro

Änderungsantrag 424
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) offene Wissenschaft, Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau.	v) offene Wissenschaft, Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau***, zwischen Hochschulen, Industrie und anderen relevanten Sektoren***.

Or. ro

Änderungsantrag 425
Aura Salla, Wouter Beke, Willemien Koning, Angelika Winzig, Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) offene Wissenschaft**,** Wissensaustausch ***und Kapazitätsaufbau***.	v) offene Wissenschaft ***und*** Wissensaustausch.

Or. en

Änderungsantrag 426
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Die JRC unterstützt innovative Initiativen und Start-ups bei ihren Projekten zur Förderung von Forschungs- und Technologieökosystemen auf europäischer Ebene.

Or. ro

Änderungsantrag 427
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Integration der Sozial- und Geisteswissenschaften in die politikrelevante Forschung, um gesellschaftliche Veränderungen und Herausforderungen für die Demokratie besser zu verstehen;

Or. en

Änderungsantrag 428
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer v b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	vb) Transparenz, Rechenschaftspflicht und Zugänglichkeit wissenschaftlicher Beratung, um sicherzustellen, dass die

Ergebnisse der JRC für politische Entscheidungsträger, Interessenträger und Bürger verständlich und nutzbar sind;

Or. en

Änderungsantrag 429
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 – Ziffer v c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	vc) Beitrag zu einer faktengestützten Politikgestaltung, bei der neben wirtschaftlichen Erwägungen auch soziale, ökologische und kulturelle Ziele priorisiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 430
Christian Ehler, Hélder Sousa Silva, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Kapitel I der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Verbundforschungstätigkeiten ***umfassen insbesondere die folgenden*** Forschungs- und ***Innovationstätigkeiten:***	Die in Kapitel I der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Verbundforschungstätigkeiten ***werden in erster Linie im Rahmen von Forschungsmaßnahmen,*** Forschungs- und ***Innovationsmaßnahmen sowie Innovationsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der in den Artikeln 11a bis 11e dieses Beschlusses genannten Fenster finanziert. Die***

	Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden von den in Artikel 15b der [Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Expertenteams vorgeschlagen oder im Rahmen der Europäischen Partnerschaften ausgearbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 431
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Kapitel I der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Verbundforschungstätigkeiten umfassen ***insbesondere*** die folgenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten:	Die in Kapitel I der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“] genannten Verbundforschungstätigkeiten umfassen die folgenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten:

Or. en

Änderungsantrag 432
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter „Wettbewerbsfähigkeit“ Forschungs- und Innovationstätigkeiten der in den Kapiteln IV bis VII des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beschriebenen Politikfenster:	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 433
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter „Wettbewerbsfähigkeit“ Forschungs- und Innovationstätigkeiten ***der in den Kapiteln IV bis VII des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beschriebenen Politikfenster***:	a) unter „Wettbewerbsfähigkeit“ Forschungs- und Innovationstätigkeiten ***mit zivilem Charakter in den folgenden Bereichen***:
	i) saubere, dekarbonisierte, kreislauforientierte und ressourceneffiziente Industrien für die Gesellschaft;
	ii) Gesundheit, Lebensmittel, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie;
	iii) digitale Führungsrolle;
	iv) resiliente, sichere und geschützte Gesellschaft sowie Weltraum.

Or. en

Änderungsantrag 434
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter „Wettbewerbsfähigkeit“ Forschungs- und Innovationstätigkeiten ***der in den Kapiteln IV bis VII des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit beschriebenen Politikfenster***:	a) unter „Wettbewerbsfähigkeit“ Forschungs- und Innovationstätigkeiten***, darunter***:

Or. en

Änderungsantrag 435
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter „Wettbewerbsfähigkeit“ Forschungs- und Innovationstätigkeiten ***der in den Kapiteln IV bis VII*** des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ***beschriebenen*** Politikfenster:	a) unter „Wettbewerbsfähigkeit“ Forschungs- und Innovationstätigkeiten ***im Rahmen der in der Verordnung (EU) XXX*** des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ***genannten*** Politikfenster:

Or. en

Änderungsantrag 436
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Bereich „Saubere, dekarbonisierte, kreislauforientierte und ressourceneffiziente Industrien für die Gesellschaft“ konzentrieren sich auf die Beschleunigung des Übergangs zu einer klimaneutralen, kreislauforientierten und ressourceneffizienten Wirtschaft und umfassen:
	- Energiesysteme auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen, einschließlich Solar-, Wind-, Meeres-, Geothermie- und Wasserkrafterzeugung, Energiespeichertechnologien, intelligente und flexible Netze, Sektorkopplung, Energieeffizienz in Gebäuden, Industrie

und Verkehr sowie die Integration von Energiegemeinschaften und dezentralen Energieressourcen;

- Dekarbonisierung und Umstellung auf nicht-fossile Rohstoffe der Wirtschaft, einschließlich energie- und emissionsintensiver Industriezweige, Seeverkehr, Luftverkehr und Landwirtschaft, durch emissionsfreie Prozesse, die Elektrifizierung erneuerbarer Energien, grünen Wasserstoff und andere Energieträger und Inputs auf der Grundlage erneuerbarer Energien sowie bahnbrechende saubere Industrietechnologien;

- fortgeschrittene Werkstoffe und kritische Rohstoffe, einschließlich der Konzeption und Entwicklung neuartiger Werkstoffe mit maßgeschneiderten funktionalen Eigenschaften, der nachhaltigen Beschaffung, Verarbeitung und Wiederverwertung kritischer Rohstoffe, der Substitution besorgniserregender Stoffe oder strategisch anfälliger Inputs und der Entwicklung von Rückverfolgbarkeitssystemen zur Unterstützung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz;

- Kreislaufwirtschaft, einschließlich nachhaltiger Materialwissenschaften, Abfallvermeidung und -verwertung, Sekundärrohstoffe, nachhaltige Produktgestaltung und Industriesymbiose;

- nachhaltige Mobilitäts- und Verkehrssysteme, einschließlich Elektromobilität, umweltfreundlicher wasserstoffbasierter Antriebe und anderer Antriebstechnologien auf der Grundlage erneuerbarer Energien, Logistikoptimierung und Verkehrsverlagerung;

- naturbasierte Lösungen und technologische Ansätze für den

Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Wiederherstellung von Ökosystemen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Land- und Meeresbewirtschaftung, klimaresilienter Infrastruktur und Stadtplanung sowie des Schutzes und der Valorisierung von Naturkapital;

- Ressourceneffizienz, einschließlich der Wasserbewirtschaftung und der Verringerung besorgniserregender Stoffe in Produktionsprozessen;

- die Bedingungen für einen gerechten und sozial inklusiven Übergang, einschließlich der Erforschung der Verteilungsauswirkungen, des Wandels auf dem Arbeitsmarkt, der Anpassungsstrategien auf Gemeinschaftsebene und der Rolle sozialer Innovation bei der Förderung des systemischen Wandels;

- Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards, Metriken und Bewertungsrahmen, einschließlich Lebenszyklusanalyse, CO_2-Bilanzierung und Instrumenten zur Unterstützung von Regulierungs- und Investitionsentscheidungen.

Or. en

Änderungsantrag 437
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Tätigkeiten zur Verwirklichung der Prioritäten für den ökologischen Wandel und die nachhaltige Dekarbonisierung der Industrie:
	- Beschleunigung des Einsatzes von auf erneuerbaren Energien basierenden und

energieeffizienten Technologien, einschließlich nachfrageseitiger Flexibilität;

- Unterstützung von Technologien, Materialien und Prozessen zur Modernisierung, Optimierung und Errichtung von Netzsystemen, Verbesserung der Systemflexibilität und Energiespeicherung;

- Entwicklung von Technologien, Dienstleistungen und Lösungen, die Bürgerinnen und Bürger und lokale Gemeinschaften in die Lage versetzen, ihre Energie zu erzeugen, zu verbrauchen und zu verkaufen;

- Weiterentwicklung von Dekarbonisierungslösungen für die Industrie, insbesondere die energieintensive Industrie;

- Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden über den gesamten Lebenszyklus;

- Unterstützung von bahnbrechenden Fertigungstechnologien und Schlüsseltechnologien, einschließlich der Anpassung von Fähigkeiten und Arbeitsbereichen;

- Förderung der Kreislauffähigkeit von Ressourcen und Materialien;

- Erleichterung der Elektrifizierung aller Verkehrsträger; - Unterstützung sicherer, barrierefreier, inklusiver und erschwinglicher Mobilität sowie multimodaler Mobilität.

Or. en

Änderungsantrag 438
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Bereich „Gesundheit, Lebensmittel, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“ konzentrieren sich auf die Verbesserung der Gesundheitsergebnisse, den Aufbau widerstandsfähiger und nachhaltiger Lebensmittelsysteme sowie die Entwicklung von Biotechnologien zum Nutzen der Gesellschaft und umfassen:
	- die menschliche Gesundheit, darunter Krankheitsprävention, Diagnostik, Therapeutika, personalisierte Medizin und Präzisionsmedizin, seltene Krankheiten, psychische Gesundheit, gesundes Altern sowie die ökologischen und beruflichen Gesundheitsfaktoren;
	- Infektionskrankheiten, antimikrobielle Resistenzen, Pandemievorsorge und -reaktion sowie Lösungen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“, die die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt miteinander verbinden;
	- Gesundheitssysteme, darunter gleichberechtigter Zugang zur Gesundheitsversorgung, Entwicklung von Arbeitskräften im Gesundheitswesen, digitale Gesundheitsinstrumente, Stärkung der Patienten und Bewertung von Gesundheitstechnologien;
	- Biotechnologie und Biowissenschaften, darunter Genomik, synthetische Biologie, Zell- und Gentherapien, Bioverarbeitung und industrielle Biotechnologie, zusammen mit den dafür geltenden Rahmen für biologische Sicherheit, Biosicherheit und ethische Governance;
	- nachhaltige Landwirtschaft und Aquakultur, einschließlich Agrarökologie, Präzisionslandwirtschaft, Bodengesundheit, Pflanzen- und Tiergesundheit, Verringerung des Einsatzes landwirtschaftlicher Betriebsmittel und der Einträge aus der

Landwirtschaft sowie Anpassung der landwirtschaftlichen Systeme an Umweltbelastungen;

- Lebensmittelsysteme, darunter nachhaltige Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelsicherheit und -qualität, Ernährung, Verringerung der Lebensmittelverschwendung, kurze Lieferketten und Umstellung auf nachhaltige Ernährung.

Or. en

Änderungsantrag 439
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) Tätigkeiten zur Verwirklichung der Prioritäten für Bioökonomie, natürliche Ressourcen und Landwirtschaft:
	- Entwicklung nachhaltiger biobasierter Materialien und Produkte und Stärkung der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz unter Wahrung der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit;
	- Bereitstellung von Lösungen zum Schutz, zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zur Nutzung natürlicher Ressourcen von Land, Binnengewässern und Meeren;
	- Entwicklung von Methoden, Technologien und Instrumenten für eine nachhaltige, widerstandsfähige und produktive Land- und Forstwirtschaft, was auch die Anpassung an den Klimawandel einschließt.

Or. en

Änderungsantrag 440
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iii) Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Bereich „Digitale Führungsrolle“ konzentrieren sich auf die Stärkung der Kapazitäten der Union im Bereich der digitalen Technologien in einer Weise, die den Bürgerinnen und Bürgern, den Beschäftigten und dem öffentlichen Interesse dient, und umfassen:
	- künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen, darunter vertrauenswürdige, nachvollziehbare und robuste KI-Systeme, Mechanismen zur menschlichen Aufsicht sowie die Auswirkungen des Einsatzes von KI auf Arbeitsmärkte, öffentliche Dienstleistungen und demokratische Prozesse;
	- Hochleistungsrechentechnik, darunter Hochleistungs- und Quanteninformatik, neuromorphe Architekturen und deren Anwendungen in der Wissenschaft, in der Industrie und im öffentlichen Sektor;
	- Mikroelektronik, Halbleiter und eingebettete Systeme, darunter Chip-Design und -Herstellung der nächsten Generation, Photonik und fortschrittliche Sensoren;
	- Konnektivitäts- und Kommunikationsinfrastruktur, darunter 5G und darüber hinaus, Internet der Dinge, Satellitenkommunikation sowie resiliente und souveräne Netzarchitekturen;
	- Cybersicherheit und digitale Resilienz, einschließlich Kryptographie, durchgängig sichere Systeme, Schutz kritischer Infrastrukturen und digitale

Souveränität;

- Datentechnologien und Daten-Governance, darunter Technologien zum Schutz der Privatsphäre, föderierte und verteilte Datenarchitekturen sowie die Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume, die mit den Werten der Union im Einklang stehen;

digitale Technologien im Dienste gemeinnütziger Ziele, darunter digitale öffentliche Dienste, Bürgertechnologie, digitale Inklusion und Barrierefreiheit sowie Instrumente für die ökologische und sozialpolitische Überwachung.

Or. en

Änderungsantrag 441
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iii) Tätigkeiten zur Verwirklichung der Prioritäten für die Gesundheit:
	- Verbesserung und Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen durch die Gewinnung neuer Kenntnisse, die Entwicklung innovativer Lösungen, die Sicherstellung der Berücksichtigung – sofern relevant – der Geschlechter- und Genderperspektive für die Prävention, Diagnose, Beobachtung, Behandlung und Heilung von Krankheiten sowie die Entwicklung von Gesundheitstechnologien;
	- Minderung von Gesundheitsrisiken und Förderung der Pandemievorsorge durch Erforschung und Entwicklung innovativer medizinischer und nichtmedizinischer Gegenmaßnahmen mit einem One-Health-Ansatz;

- Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der Bevölkerung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens, auch am Arbeitsplatz;

- Prävention und Bekämpfung von armutsbedingten und vernachlässigten Infektionskrankheiten sowie von Antibiotikaresistenz;

- Sicherstellung der Gerechtigkeit, Sicherheit, Nachhaltigkeit und Resilienz der öffentlichen Gesundheitssysteme sowie ihrer Zugänglichkeit für alle;

- Unterstützung und Erleichterung der Mitwirkung der Patienten und Förderung ihrer Fähigkeit, die eigene Gesundheit selbst in die Hand zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 442
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iv) Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Bereich „Resiliente, sichere und geschützte Gesellschaft sowie Weltraum“ konzentrieren sich auf die Stärkung der kollektiven Fähigkeit der Union, komplexe Bedrohungen und Störungen zu antizipieren, zu verhindern und darauf zu reagieren, sowie auf die Aufrechterhaltung der Führungsrolle der Union im Weltraum und umfassen:
	- Sicherheitsforschung zu hybriden Bedrohungen, Krisenmanagement, Katastrophenvorsorge, Schutz kritischer Infrastrukturen und Grenzsicherheit, die unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, der bürgerlichen Freiheiten

und der demokratischen Kontrolle durchgeführt wird;

- gesellschaftliche Resilienz gegenüber komplexen und sich gegenseitig verstärkenden Risiken, die klimatische, gesundheitliche, technologische und geopolitische Aspekte vereinen, darunter Frühwarnsysteme, Vorsorge auf lokaler Ebene und die Steuerung von Notfallmaßnahmen;

Weltraumforschung und -technologien, darunter Startsysteme, Satellitenplattformen, In-Orbit-Dienste, Weltraumlageerfassung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und souveränen europäischen industriellen Basis im Weltraumbereich; nachgelagerte Raumfahrtanwendungen, die Zielen von öffentlichem Interesse dienen, darunter Erdbeobachtung für die Umwelt- und Agrarüberwachung, Katastrophenbewältigung, Meeresüberwachung und humanitäre Anwendungen;

- Forschung über die Governance von Sicherheitstechnologien und die Bedingungen für ihren Einsatz in zivilen Kontexten, einschließlich des Zusammenspiels zwischen Sicherheitserfordernissen und dem Schutz der Grundrechte;

- Robotik, autonome Systeme und fortschrittliche Fertigung, darunter Mensch-Maschine-Interaktion, autonome Fahrzeuge und Drohnen, Robotersysteme für Industrie-, Umwelt- und Notfallanwendungen und die Bedingungen für einen verantwortungsvollen Einsatz in zivilen Kontexten.

Or. en

Änderungsantrag 443
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iv) Tätigkeiten zur Verwirklichung der Prioritäten für die Digitale Führungsrolle:
	- Förderung von Innovationen im digitalen Sektor und Unterstützung des digitalen Wandels unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften;
	- Verringerung der digitalen Kluft;
	- Unterstützung ganzer digitaler Wertschöpfungs- und Lieferketten;
	- Gewährleistung eines hohen Niveaus an Cybersicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 444
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer v (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	v) Tätigkeiten zur Verwirklichung der Prioritäten für Resilienz, Sicherheit und Weltraum:
	- Stärkung der Resilienz Europas durch Stärkung seiner Kapazitäten in den Bereichen Exploration, Gewinnung, Verarbeitung und Recycling von Rohstoffen und kritischen Materialien unter Achtung der lokalen Gemeinschaften und der Belastungsgrenzen des Planeten;
	- Entwicklung innovativer Ansätze und Technologien zum Schutz von Menschen, öffentlichen Räumen und kritischen Infrastrukturen vor physischen Angriffen

und Cyberangriffen;

- Entwicklung von Technologien, Fähigkeiten und Leitungsstrukturen für Notfalleinsätze in Krisen- und Katastrophenfällen und in der Krisennachsorge sowie in der ersten Wiederaufbauphase;

- Entwicklung innovativer Anwendungen und Lösungen zur Verbesserung der Robustheit, Authentifizierung und Integrität von Diensten, Entwicklung grundlegender Komponenten wie Chipsätze, Empfänger und Antennen, Sicherung der Nachhaltigkeit von Lieferketten zu kosteneffizienten und erschwinglichen Bedingungen sowie Entwicklung neuer Technologien für europäische globale Satellitennavigationssysteme;

- Verbesserung und Ausbau der grundlegenden Dienste und Forschungsaktivitäten im Bereich der Assimilation und Auswertung von Weltraumdaten, der Robustheit und Weiterentwicklung der Dienste sowie der Nachhaltigkeit von Lieferketten, Sensoren, Systemen und Missionskonzepten des europäischen Erdbeobachtungssystems.

Or. en

Änderungsantrag 445
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Es wird ein Strategischer Beirat für Säule II eingerichtet. Er gibt Empfehlungen zur allgemeinen Ausrichtung der Säule II von „Horizont Europa“ sowie zu langfristigen FuI-Trends in den von dieser Säule

abgedeckten Bereichen ab und sorgt gegebenenfalls für die Kohärenz und Komplementarität mit einschlägigen Initiativen und Instrumenten der Union, einschließlich des Europäischen Wettbewerbsfonds:

a) Der Strategische Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die über anerkannte Erfahrung und Fachkenntnisse in den Bereichen Forschung und Innovation verfügen, darunter Fachkräfte aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie öffentliche und private Akteure aus dem Bereich Forschung und Innovation.

b) Die Mitglieder des Strategischen Beirats werden von der Kommission nach einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Nominierungen bzw. Interessenbekundungen ernannt, wobei auf eine ausgewogene Vertretung hinsichtlich Sektor, Art der Organisation, Größe, Fachkompetenz, Geschlecht, Alter und geografischer Verteilung geachtet wird.

c) Ihre Amtszeit ist auf vier Jahre begrenzt und kann einmal um bis zu vier Jahre verlängert werden.

d) Die Kommission legt die detaillierten Vorschriften für Auswahl und Zusammensetzung, die Vergütung, die Geschäftsordnung, Interessenkonflikte und Vertraulichkeit für den Strategischen Beirat fest. Die Mitglieder sind an diese Bedingungen gebunden.

e) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Empfehlungen des Strategischen Beirats bei der Ausarbeitung und Überarbeitung der Arbeitsprogramme von „Horizont Europa“ gebührend berücksichtigt werden.

f) Der Strategische Beirat steht in regelmäßigem Kontakt mit den Beiräten des ECF, um Standpunkte auszutauschen und gegebenenfalls die Koordinierung der Aktivitäten sicherzustellen.

Or. en

Begründung

The work programmes for Pillar 2, including its policy windows must be developed with appropriate input from the R&I community, to maintain scientific focus, the balance of TRLs, and their relevance to R&I in addition to policy priorities. The purpose of the advisory group in the amendment is to enable the R&I community's involvement from the very beginning of the development of policy priorities for the WPs. It would ensure the even playing field between the legislative bases of Horizon Europe and the ECF, as well as provide the necessary checks and balances during the priority setting of the Commission. These are essential to ensure that while linked to the ECF, Horizon Europe remains sufficiently autonomous. It is important that the introduction of the advisory group does not reduce the involvement of member states via the programme committees. The respective roles of the advisory board and SPC should therefore be clearly defined and delimited.

Änderungsantrag 446
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unter „Gesellschaft" Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter	***entfällt***
i) Tätigkeiten zur Verwirklichung der Prioritäten für globale gesellschaftliche Herausforderungen:	
Stärkung der demokratischen Werte und Grundlagen, des bürgerschaftlichen Engagements, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte durch Förderung resilienter, pluralistischer Gesellschaften und der Integrität des Informations- und Medienraums und Bekämpfung von Polarisierung, Desinformation, Hetze, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in einer sich rasch wandelnden Welt voller geopolitischer Veränderungen;	
Förderung der sozialen Inklusion, des sozialen und wirtschaftlichen Wandels, inklusiver Gesellschaften und des sozialen Zusammenhalts sowie Bekämpfung von	

Ungleichheiten zur Schaffung von Chancen für alle unter Berücksichtigung der Besonderheiten ländlicher Gebiete, Bewältigung des demografischen Wandels und Generationengerechtigkeit, einschließlich einer gut gesteuerten Migration und Mobilität, sowie Förderung der psychischen Gesundheit und des gesellschaftlichen Wohlergehens, auch bei jungen Menschen;

Stärkung eines wertebasierten und wettbewerbsfähigen Europas durch Voranbringen zukunftsfähiger Kompetenzen und Vorantreiben inklusiver Innovationen, die die Menschen befähigen, die gesellschaftliche Akzeptanz von Technologien fördern und ein nachhaltiges Wachstum unterstützen, das allen zugutekommt.

ii) EU-Missionen: Tätigkeiten zur Unterstützung von EU-Missionen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“].

iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus (NEB), die mit dem Strategieplan für „Horizont Europa“ 2025-2027[8] eingerichtet wurde, tragen zur Verwirklichung der Ziele des Neuen Europäischen Bauhauses, insbesondere zur Unterstützung von Tätigkeiten zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaus innovativer Forschungslösungen für die Umwandlung von Stadtvierteln in nachhaltige, inklusive und schöne Orte bei.

---

[8] Durchführungsbeschluss C(2024) 1741 der Kommission vom 20. März 2024 zur Annahme des strategischen Forschungs- und Innovationsplans 2025-2027 im Rahmen des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation.

Or. en

Änderungsantrag 447
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unter „Gesellschaft“ Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter	b) unter „Gesellschaft“ Forschungs- und Innovationstätigkeiten***, einschließlich transdisziplinärer und interdisziplinäre Forschung***, darunter

Or. en

Änderungsantrag 448
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) unter „Gesellschaft“ ***Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter***	b) unter „Gesellschaft“

Or. en

Änderungsantrag 449
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Tätigkeiten*** zur Verwirklichung der Prioritäten für globale gesellschaftliche Herausforderungen:	i) ***Forschungs- und Innovationstätigkeiten*** zur Verwirklichung der Prioritäten für globale gesellschaftliche

Herausforderungen:

Or. en

Änderungsantrag 450
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Jorge Martín Frías

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Stärkung der ***demokratischen Werte und Grundlagen, des bürgerschaftlichen Engagements, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte durch Förderung resilienter, pluralistischer Gesellschaften und der Integrität des Informations- und Medienraums und Bekämpfung von Polarisierung, Desinformation, Hetze, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in einer sich rasch wandelnden Welt voller geopolitischer Veränderungen***;	– Stärkung ***der wissenschaftlichen Allgemeinbildung, des kritischen Denkens und des öffentlichen Verständnisses für die Wissenschaft, Steigerung der Attraktivität wissenschaftlicher und technischer Berufe sowie Stärkung des Vertrauens in wissenschaftliche Methoden und evidenzbasierte Entscheidungsfindung vor dem Hintergrund rascher technologischer Veränderungen und globaler Konkurrenz***;

Or. en

Änderungsantrag 451
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Stärkung der demokratischen Werte und Grundlagen, des bürgerschaftlichen Engagements***,*** der Rechtsstaatlichkeit ***und der Grundrechte*** durch Förderung resilienter, pluralistischer Gesellschaften und der Integrität des Informations- und Medienraums und Bekämpfung von Polarisierung, Desinformation, Hetze,	– Stärkung der ***Grundrechte, der*** demokratischen Werte und Grundlagen, des bürgerschaftlichen Engagements ***und*** der Rechtsstaatlichkeit durch Förderung resilienter, pluralistischer Gesellschaften und der Integrität des Informations- und Medienraums und Bekämpfung von Polarisierung, Desinformation, Hetze,

Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in einer sich rasch wandelnden Welt voller geopolitischer Veränderungen;	Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in einer sich rasch wandelnden Welt voller geopolitischer Veränderungen;

Or. en

Änderungsantrag 452
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Förderung ***der sozialen Inklusion, des sozialen und wirtschaftlichen Wandels, inklusiver Gesellschaften und*** des sozialen Zusammenhalts ***sowie Bekämpfung von Ungleichheiten zur Schaffung von Chancen für alle unter Berücksichtigung der Besonderheiten ländlicher Gebiete, Bewältigung des demografischen Wandels und Generationengerechtigkeit, einschließlich einer gut gesteuerten Migration und Mobilität, sowie Förderung der psychischen Gesundheit und des gesellschaftlichen Wohlergehens, auch bei jungen Menschen***;	– Förderung des sozialen Zusammenhalts ***und der gesellschaftlichen Stabilität durch die Unterstützung von Forschungsarbeiten zu demografischen Trends, Fertilität und Geburtenrate, Familienpolitik, territorialem Gleichgewicht einschließlich ländlicher Gebiete sowie zur wirksamen Verringerung des Migrationsdrucks, einschließlich der Prävention irregulärer Migration, mit dem Ziel, die langfristige Nachhaltigkeit und den Zusammenhalt innerhalb der Union zu gewährleisten***;

Or. en

Änderungsantrag 453
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Förderung der sozialen Inklusion, des sozialen und wirtschaftlichen Wandels, inklusiver Gesellschaften und des sozialen Zusammenhalts sowie Bekämpfung von	– Förderung der sozialen Inklusion, des sozialen und wirtschaftlichen Wandels, inklusiver Gesellschaften und des sozialen Zusammenhalts***, Beseitigung der Armut***

Ungleichheiten zur Schaffung von Chancen für alle unter Berücksichtigung der Besonderheiten ländlicher Gebiete, Bewältigung des demografischen Wandels und Generationengerechtigkeit***, einschließlich einer gut gesteuerten Migration und Mobilität,*** sowie Förderung der psychischen Gesundheit und des gesellschaftlichen Wohlergehens, auch bei jungen Menschen;	sowie Bekämpfung von Ungleichheiten zur Schaffung von Chancen für alle unter Berücksichtigung der Besonderheiten ländlicher Gebiete, Bewältigung des demografischen Wandels und Generationengerechtigkeit sowie Förderung der psychischen Gesundheit und des gesellschaftlichen Wohlergehens, auch bei jungen Menschen;

Or. en

Änderungsantrag 454
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Isabella Tovaglieri, András Gyürk, Jorge Martín Frías, Silvia Sardone, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Stärkung eines wertebasierten und wettbewerbsfähigen Europas durch Voranbringen zukunftsfähiger Kompetenzen und Vorantreiben inklusiver Innovationen, die die Menschen befähigen, die gesellschaftliche Akzeptanz von Technologien fördern und ein nachhaltiges Wachstum unterstützen, das allen zugutekommt.	***– Unterstützung des technologischen Aufholprozesses Europas und Wiederherstellung seiner wissenschaftlichen und technologischen Führungsrolle durch die Förderung hochqualifizierter Fachkräfte, die Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten, die Beschleunigung der Entwicklung und Einführung strategischer Technologien sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas in wichtigen wissenschaftlichen und industriellen Bereichen***.

Or. en

Änderungsantrag 455
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Stärkung eines wertebasierten und wettbewerbsfähigen Europas durch Voranbringen zukunftsfähiger Kompetenzen und Vorantreiben inklusiver Innovationen, die die Menschen befähigen, die ***gesellschaftliche Akzeptanz*** von Technologien fördern und ein nachhaltiges Wachstum unterstützen, das allen zugutekommt.	– Stärkung eines wertebasierten und wettbewerbsfähigen Europas durch Voranbringen zukunftsfähiger Kompetenzen und Vorantreiben inklusiver Innovationen, die die Menschen befähigen, die ***Verbreitung und Annahme*** von Technologien ***und Lösungen in allen Bereichen der Gesellschaft*** fördern und ein nachhaltiges Wachstum unterstützen, das allen zugutekommt.

Or. en

Änderungsantrag 456
Nikos Pappas

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Stärkung eines wertebasierten ***und wettbewerbsfähigen*** Europas durch Voranbringen zukunftsfähiger Kompetenzen und Vorantreiben inklusiver Innovationen, die die Menschen befähigen, die gesellschaftliche Akzeptanz von Technologien fördern und ein nachhaltiges Wachstum unterstützen, das allen zugutekommt.	– Stärkung eines wertebasierten***, sozialen und wohlhabenden*** Europas durch Voranbringen zukunftsfähiger Kompetenzen und Vorantreiben inklusiver Innovationen, die die Menschen befähigen, die gesellschaftliche Akzeptanz von Technologien fördern und ein nachhaltiges Wachstum unterstützen, das allen zugutekommt.

Or. en

Änderungsantrag 457
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

– Förderung des wissenschaftlichen Verständnisses des Erdsystems, darunter Klima, Ozeane, Atmosphäre, Kryosphäre, terrestrische Ökosysteme, Biodiversität und natürliche Ressourcen, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, Dynamiken, Schwellenwerte und Kipppunkte, besseres Verständnis der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt sowie der Funktionsweise von Ökosystemen, Stärkung der Kapazitäten für Umweltbeobachtung, -überwachung und -modellierung zur Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, von Ansätzen der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz, sowie Bewertung und Vorhersage der Auswirkungen von Umwelt- und Klimaveränderungen auf sozioökonomische Systeme, Infrastrukturen und strategische Sektoren;

Or. en

Änderungsantrag 458
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Erforschung neuer Themen, die sich über alle Disziplinen hinweg und innerhalb dieser ergeben und über den Rahmen vordefinierter politischer Prioritäten hinausgehen.

Or. en

Begründung

The 'Global societal challenges' component is vaguely defined, as well as its relation to the continuation to missions. The areas covered by this component could be expanded upon in an annex, as in FP9. This component should also enable R&I into emergent topics in all disciplines, and themes that are not directly linked with policy priorities. These emergent

topics may include, but are no means limited to: Addressing environmental sustainability within the conduct of research. Potential bottom-up collaboration. Research focused on humanities and arts, as well as social sciences, in addition to their transversal application. Novel, yet unforeseen technologies, societal, and/or policy challenges and R&I with relevant but not quantifiable impact.

Änderungsantrag 459
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Förderung der Forschung in den Sozial- und Geisteswissenschaften zu den sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen, die die europäischen Gesellschaften verändern, einschließlich der gesellschaftlichen Auswirkungen des digitalen und technologischen Wandels, der Dynamik von Vertrauen, Information und öffentlicher Debatte sowie der kulturellen, historischen und verhaltensbezogenen Faktoren, die dem sozialen Zusammenhalt und der demokratischen Resilienz zugrunde liegen;

Or. en

Änderungsantrag 460
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Erhaltung der europäischen Kulturen und des kulturellen Erbes sowie Stärkung der Kultur- und Kreativwirtschaft, einschließlich der

Forschung zur Erhaltung, Restaurierung und digitalen Aufwertung des materiellen und immateriellen Kulturerbes, zur Dokumentation und Weitergabe gefährdeter kultureller Gepflogenheiten und Sprachen sowie zur Dynamik der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs, wirtschaftliche und soziale Dimensionen der Kultur- und Kreativwirtschaft, Machtkonzentration in der kulturellen Produktion und Verbreitung sowie die Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf kreatives Schaffen und kulturelle Vielfalt, die Rolle der Kultur bei der Förderung des sozialen Zusammenhalts, der demokratischen Teilhabe und der europäischen Identität sowie die Entwicklung innovativer Instrumente und Methoden für die kulturelle Produktion, Verbreitung und Einbindung des Publikums;

Or. en

Änderungsantrag 461
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) EU-Missionen: Tätigkeiten zur Unterstützung ***von*** EU-Missionen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“]**.**	ii) EU-Missionen: Tätigkeiten zur Unterstützung ***der fünf*** EU-Missionen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung XXX [Verweis auf die Verordnung über „Horizont Europa“]***:***
	- Anpassung an den Klimawandel: Unterstützung von mindestens 150 europäischen Regionen und Gemeinschaften bei ihren Anstrengungen, bis 2030 klimaresilient zu werden.
	- Krebs: Bis 2030 mehr als 3 Millionen Menschenleben retten und

darauf hinarbeiten, den von Krebs Betroffenen und den Risikogruppen ein besseres Leben zu ermöglichen.

- Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer bis 2030.

- 100 klimaneutrale und intelligente Städte bis 2030.

- Ein „Boden-Deal“ für Europa: 100 „Living Labs“ und sogenannte Leuchtturmbetriebe für die Gesundung der Böden bis 2030.

Or. en

Änderungsantrag 462
Katri Kulmuni, Martin Hojsík, Morten Løkkegaard

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) ***Tätigkeiten*** im Zusammenhang mit der Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus (NEB), die mit dem Strategieplan für „Horizont Europa“ 2025-2027[8] eingerichtet wurde, tragen zur Verwirklichung der Ziele des Neuen Europäischen Bauhauses, insbesondere zur Unterstützung von Tätigkeiten zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaus innovativer Forschungslösungen für die Umwandlung von Stadtvierteln in nachhaltige, inklusive und schöne Orte bei.	iii) ***Forschungs- und Innovationstätigkeiten*** im Zusammenhang mit der Fazilität für das Neue Europäische Bauhaus (NEB), die mit dem Strategieplan für „Horizont Europa“ 2025-2027[8] eingerichtet wurde, tragen zur Verwirklichung der Ziele des Neuen Europäischen Bauhauses, insbesondere zur Unterstützung von Tätigkeiten zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaus innovativer Forschungslösungen für die Umwandlung von Stadtvierteln in nachhaltige, inklusive und schöne Orte bei.
[8] Durchführungsbeschluss C(2024) 1741 der Kommission vom 20. März 2024 zur Annahme des strategischen Forschungs- und Innovationsplans 2025-2027 im Rahmen des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation.	[8] Durchführungsbeschluss C(2024) 1741 der Kommission vom 20. März 2024 zur Annahme des strategischen Forschungs- und Innovationsplans 2025-2027 im Rahmen des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation.

Or. en

Begründung

Nur Forschungs- und Innovationstätigkeiten sollten im Rahmen des 10. Forschungsrahmenprogramms finanziert werden. Andere Initiativen im Zusammenhang mit dem Neuen Europäischen Bauhaus sollten durch separate Programme oder Teile des MFR unterstützt werden. Im Rahmen von Säule 2 sollten sich die Tätigkeiten auf Lösungen für Forschung und Innovation konzentrieren, nicht jedoch auf die Skalierung.

Änderungsantrag 463
Christian Ehler, Wouter Beke, Willemien Koning, Seán Kelly, Angelika Niebler, Andrea Wechsler

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Über das gemäß Artikel 10a Absatz 2 der [Verordnung über „Horizont Europa“] angenommene Arbeitsprogramm können der Kommission Mittel zur Finanzierung von politischen Maßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt werden, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 464
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Strategischer Ausschuss der Interessenträger für Säule II und Koordinierung mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit
	(1) Als Teil eines offenen und rechenschaftspflichtigen Governance-

Rahmens, der die Verknüpfung zwischen Horizont Europa und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sicherstellt und gleichzeitig den eigenständigen Charakter, die Autonomie und die Integrität des Programms uneingeschränkt wahrt, wird ein Strategischer Ausschuss der Interessenträger für Säule II eingerichtet.

(2) Er gibt Empfehlungen zur allgemeinen Ausrichtung von Säule II von „Horizont Europa“, einschließlich langfristiger Forschungs- und Innovationstrends in den von dieser Säule abgedeckten Bereichen, ab und trägt dazu bei, die Kohärenz und Komplementarität mit einschlägigen Initiativen und Instrumenten der Union, einschließlich des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, sicherzustellen, indem die Programmstruktur auf die betreffenden Politikfenster abgestimmt wird. Diese Verknüpfung bildet eine institutionelle Brücke zwischen der vorgelagerten Forschung und den nachgelagerten Instrumenten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und gewährleistet durch einen koordinierten Fortschritt beim Technologie-Reifegrad einen kohärenten Weg von der Grundlagenforschung bis zur Markteinführung, ohne dass dabei eine Form der Unterordnung oder Richtungsvorgabe entsteht, die Forschungsagenden einschränken oder die wissenschaftliche Autonomie beeinträchtigen würde.

(3) Der Strategische Ausschuss der Interessenträger setzt sich aus Mitgliedern mit anerkannter Erfahrung und Kenntnissen in Forschung und Innovation zusammen, darunter Fachkräfte aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, der Industrie und aus KMU sowie andere öffentliche und private FuEuI-Interessenträger, um eine starke Vertretung der Forschungsakteure neben den

Interessenträgern aus der Industrie sicherzustellen.

(4) Die Mitglieder des Strategischen Ausschusses der Interessenträger werden von der Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Verfahren auf der Grundlage eines Aufrufs zur Einreichung von Nominierungen oder Interessenbekundungen ernannt, das Folgendes umfasst:

a) Nominierungen, die von den zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten eingereicht werden;

b) Nominierungen, die in einem strukturierten Verfahren von einschlägigen Industriezweigen, Hochschulen oder Hochschulgruppierungen, einschließlich europäischer Hochschulallianzen, vorgeschlagen werden;

c) Selbstnominierungen, die im Rahmen einer offenen und wettbewerbsorientierten Ausschreibung eingereicht werden.

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage nachgewiesener wissenschaftlicher Exzellenz, industrieller Relevanz, Anerkennung durch Fachkolleginnen und -kollegen und nachgewiesener Fachkompetenz. Die Mitglieder müssen uneingeschränkt unabhängig sein und dürfen keine Interessenkonflikte aufweisen; zudem ist auf eine angemessene geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten zu achten und die Vielfalt der Disziplinen, Sektoren und Erfahrungen zu berücksichtigen, um eine qualitativ hochwertige, unparteiische und fundierte Entscheidungsfindung sicherzustellen.

(5) Ihre Amtszeit ist auf drei Jahre begrenzt und kann einmal um drei Jahre verlängert werden.

(6) Die Kommission legt die detaillierten Vorschriften für Auswahl und Zusammensetzung, Vergütung,

Geschäftsordnung, Interessenkonflikte und Vertraulichkeit für den Strategischen Ausschuss der Interessenträger fest, und stellt dabei sicher, dass diese mit den besten bewährten Verfahren, soliden Governance-Standards und Transparenzanforderungen im Einklang stehen.

(7) Das Parlament wird ordnungsgemäß über die vorgeschlagenen Ernennungen unterrichtet und erhält Gelegenheit, vor der endgültigen Ernennung seine Stellungnahme abzugeben, unter anderem durch die Durchführung öffentlicher Anhörungen, einschließlich gemeinsamer Anhörungen, auf die eine Bestätigungsabstimmung im zuständigen Ausschuss folgt; anschließend wird ein regelmäßiger strukturierter Dialog geführt.

(8) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Empfehlungen des Strategischen Ausschusses der Interessenträger bei der Ausarbeitung und Überarbeitung der Arbeitsprogramme von „Horizont Europa“ gebührend berücksichtigt werden. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht darüber, wie diese Empfehlungen berücksichtigt und umgesetzt wurden, und führt mit ihnen einen strukturierten Dialog und öffentliche Anhörungen über die strategischen Ausrichtungen des Programms.

(9) Der Strategische Ausschuss der Interessenträger von „Horizont Europa“ steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Strategischen Ausschuss der Interessenträger und dem Beirat des ECF, um Standpunkte auszutauschen und gegebenenfalls die Koordinierung der Aktivitäten sicherzustellen.

Or. en